Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 31 (1876)

Artikel: Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim

Autor: Bölsterli, Joseph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim.

Von Sextar J. Bölsterli, in Sempach.

Einleitung.

Das Land Entlebuch, vor der Lucerner'schen Zeit „das innere Land Wolhusen" genannt, unter der Botmäßigkeit Lucern's in das obere, mittlere und untere Amt eingetheilt, welches den 1. Christm. 1870 (mit Ausschluß der Gemeinde Schachen) 16,963 Einwohner zählte, ein im Süden des Kantons Lucern gelegenes Hauptthal mit Seitenthälern, Höhen und Bergen, — besteht zur Zeit aus acht Pfarreien oder Kirchgemeinden. Die Pfarreien Entlebuch, Schüpfheim, Escholzmatt, Romoos, Doppleschwand und Hasle hatten schon im Jahre 1275 Leutpriester[1]), die Pfarrei Hasle wird im J. 1303 als „Kilchhöri"[2]) aufgezählt. Marbach wurde im J. 1524 als eine selbständige Pfarrei von Trub abgelöst[3]). Flüöli, die jüngste der acht Schwestern, erhielt im J. 1781 von Schüpfheim Unabhängigkeit und Selbständigkeit[4]). Da in den Urbarien der Stifte und Klöster, z. B. Münster, Einsiedeln, Muri, Engelberg, St. Blasien (mit Ausnahme Entlebuchs selbst) die Namen der Entlebuch'schen Pfarrorte nicht vorkommen[5]), so deutet dieses darauf hin, daß in den drei ersten Jahrhunderten unsers Jahrtausends das ganze Entlebuch nicht oder sehr wenig kultivirt war, oder aber

---

[1]) Geschichtsfrd. 19, 170; Freiburger Diözesan-Archiv 1, 232.

[2]) A. a. O. 6, 42.

[3]) A. a. O. 30, 196 ff.; Segesser, R. G. 1, 597; Schwyzer, Topographie von Trub, S. 44.

[4]) Vide Kapitel 8. dieser Abhandlung.

[5]) Geschichtsfrd. 17, 245. 251; 19, 93; 23, 235; 24, 103. 117. 119.

daß keine einzelne Grundherren vorhanden waren, die Vergabungen zu machen vermochten, und alles Eigenthum der Freiherren von Wolhusen war.

In kirchlicher Beziehung gehörte das Land Entlebuch von jeher zum Landkapitel oder Dekanate Sursee, und sonach bis 1815 zum konstanzischen, seither zum basel'schen Bisthume[1]). Eine Ausnahme machte Escholzmatt, das bis zur Reformation zum berner'schen Landkapitel Sumiswald gehörte; Marbach, welches bis ebendahin dem Kloster Trub einverleibt war, und Hasle, das als Filiale von Menznau im Landkapitel Willisau lag.

1.

Schüpfheims früheſtes Vorkommen.

Wir faſſen die Kirch- oder Pfarrgemeinde Schüpfheim in's Auge. Schüpfheim (Dorf und Landſchaft) die größte und angeſehenſte, wenn auch nicht älteſte Kirchgemeinde des Landes Entlebuch[2]), liegt mitten im Hauptthale[3]). Durchfloſſen von der kleinen oder Waldemme, wird unſere Pfarrei von Süden nach Oſten umgrenzt von den Pfarreien Flüöli, Eſcholzmatt, Romoos und Hasle

Für die Deutung des Namens Schüpfheim mag die zeitweiſe Schreibung einen Anhaltspunkt bieten. Urkundlich erſcheint dieſelbe alſo[4]): Im J. 1247 Schiuphon, 1275, 1306 Schiphon, 1321. Schyphen, 1323 Schüephen, 1382, 1493, 1584, 1601, 1632, 1646 Schüpffen, 1420 Scüpfen, 1501 ſchüpfenn, 1456, 1480, 1546, 1553, 1796 Schüpfen, 1669 Süpfen, **1666** das erſtemal Schüpfheym[5].)

---

[1]) So bereits im J. 1373 (Geſchfrd. 2, 282). Geſchfrd. 28, 169. 177.

[2]) Entlebuch, das dem Lande den Namen gab, beſaß wohl die älteſte Kirche. Schweiz. Urkundenregiſter 2, 1. 135.

[3]) Schnyder (Geſchichte des Entlebuches 2, 230 ff.) nennt Schüpfheim „Hauptort." Der Viſitationsbericht vom J. 1632 ſagt: „**Totius vallis Entlibuoch meditullium**" (Geſchfrd. 23, 52). Das Landgericht wurde vor Altem in Schüpfheim gehalten. (Segeſſer, R. Geſch. 1, 2, 604 Anm.) Die Amtsbehörde hatte von jeher den Sitz ebendaſelbſt.

[4]) Geſchfrd. 20, 306; 19, 170; 6, 43; 7, 177; 24, 114; Archiv f. ſchweiz. Geſchichte 17, 63. 65; Geſchfrd. 24, 311; 19, 311. 312; 11, 87. 88. 89. 50; 3, 187; Urkunde No. 1. 2. 3. im Anhang; Geſchfrd. 23, 52; 28, 146; 16, 149ter 28, 105. 109.

[5]) Geſchichtsfrd. 23, 225.

Woher stammt nun wohl die Benennung „Schüpfen," wie am meisten geschrieben und auch gesprochen wird? Die Etymologen leiten das Wort vom altdeutschen «scuepfe, scofa, scupha, cupa» ab, was eine als Wohnung dienende Höhle bedeute, und unserm Schopf, Schuppen (Scheune) entspreche. Statt aber an den innern concaven Raum zu denken, könne auch die äußere convexe Ründung gemeint sein, und in letzterer Deutung zieht namentlich Brandstetter „Erhöhung, Hügel, Berg," vor[1]). Schüpfen wäre also „zu oder bei den Schöpfen in öder Gegend" oder aber „am Büel, am Hügel, am Berg." Mit letzterer Erklärung stimmte die Lage der Kirche und des Dorfes überein.

Dagegen aber bedeutet im Volksmunde „ä Schüpfi" eine Erdlaui, eine Erdrutscheten; und es ist gleichbedeutend mit schlipfen, schlüpfen das Wort „schüpfen, verschüpfen, verschieben." Darnach hätte der Ort den Namen von der Ablagerung des (Faneren-) Bergschuttes, von dem Schuttkegel, über dem er erbaut wurde, erhalten. Wie dem immer sei, die älteste Kunde von unserm „Schiphon" haben wir vom J. 1275[2]), wo „der Leutpriester" an den Kreuzzug Gregors X. nach Palästina in sechs Jahrgängen je 10 ℔ gewöhnlicher Denare zu steuern hatte, was ein eidlich beschwornes jährliches Einkommen von 100 ℔ voraussetzt. Sodann erwähnt der um 1303 angelegte österreichische Urbar der „Kilchhöri Schiphon" im Officium Wolhusen bezüglich ihrer Pflichtigkeit und Ertragenheit für Oesterreich[3]).

Aeltere Angaben kennen wir zur Stunde nicht. Fortan aber tritt Schüpfheim desto mehr in den Kreis nrkundlicher Geschichte.

2.

Gründung der Kirche und der Kirchhöri.

Aelter, als die Kirche in Schüpfheim wird die Kirche in Entlebuch, das dem ganzen Lande den Namen gab, sein, indem von

---

[1]) Derselbe in seiner schriftlichen Mittheilung und im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1871 No. 1, S. 113; Jahn, der Kt. Bern, S. 514 und dessen Emmenthaler Alterthümer, S. 5.

[2]) Geschichtsfrd. 19, 170. Das schon im J. 1247 vorkommende Schiuphon (Geschfrd. 20, 306) liegt bei Arberg.

[3]) A. a. O. 6, 43.

derselben als schon bestehend im J. 1139, 2. April bereits Erwähnung geschieht[1]). Vom Kloster Trub, vor 1127 gestiftet[2]), führte die kürzeste Verbindung zwischen Trub und Entlebuch über Rehherzen am Schüpferberge, nach Entlebuch, dessen Kirche, an der äußersten östlichen Spitze des Landes Entlebuch gelegen, wohl von Mönchen aus Trub mag gegründet und besorgt worden sein. Deßhalb auch gehörte der ganze über dem linken Emmenufer gelegene Schüpferberg von jeher bis zum J. 1601 nicht zu der nahen Kirche in Schüpfheim, sondern zu der fernern im Entlebuch[3]).

Auch die Pfarrei Romoos, die bereits im J. 1184 eine gehörig dotirte Pfründe hat, mag älter als Schüpfheim sein[4]).

Wir nehmen an, daß die ursprünglich geringe Zahl der Bewohner der auf jener „Schutthalde" entstandenen „Schopfe" und Hütten nach Romoos, Entlebuch und Trub zur Kirche gingen. Als aber die Bewohnerzahl sich mehrte, so wurde ein Kirchlein mehr und mehr Bedürfniß, und dasselbe vermuthlich anfangs nur missionsweise (vielleicht auch von den Trubermönchen) besorgt.

Bald aber mochten mit der Kultivirung des Bodens geordnete kirchliche Verhältnisse nöthiger sein. Wer aber die Kirchhöri ordnete, d. h. die Kirche mit einem ständigen Geistlichen versah, und diesem ein geordnetes Einkommen (beneficium) zuwies, ist eine wohl nicht mehr zu lösende Frage. Wir glauben aber nicht fehlzuschießen, wenn wir den Landesherrn, wie er die Pflicht hatte und wie wir ihr dießfalls anderswo nachkommen sehen, die Freiherren von Wolhusen[5]), für die Gründer der Kirche und der Kirchhöri Schüpfheim halten, und die Gründung in den Schluß des zwölften oder in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts setzen[6]).

---

[1]) Schweizersches Urkundenregister 2. Bd. 1. Heft, S. 135; Neugart, codex diplomat. 2, 90; Dümge, Regesten 1, 54; Schwyzer, Topographie S. 13. 15.

[2]) A. a. O. S. 13.

[3]) Entlebuch und Trub mögen damals aneinander gegrenzt haben. (Schnyder, a. a. O. 1, 98.) Wie wir im Abschnitt 5 sehen werden, wurde bereits im J. 1551 die Pastoration der 28 Höfe des Schüpferberges gegen etwelches Entgelt dem Schüpfer Pfarrer durch Vertrag zugewiesen.

[4]) Neugart, codex diplom. 2, 111; Kopp, eidgenöss. Bünde 2, 2, a. 483; Segesser, R. G. 1, 2, 595; Schweiz. Urkundenregister 2, 334.

[5]) Z. B. Romoos. (Vide oben Anm. 4.)

[6]) Leu (Lexicon 16, 523) sagt, Ritter Johann von Rüedisswil habe die

3.

Das Patronat- oder Lehenrecht der Kirche.

Das Patronat ist in der Regel ein grundherrliches Recht[1]). Der älteste bekannte Grundherr des Landes Entlebuch[2]), also auch Schüpfheim's, waren bis etwa in das Jahr 1300[3]) die Freiherren von Wolhusen. Wir haben keine Gründe, sie nicht für die Patrone oder Lehnsherren der Kirche und Pfründe Schüpfheim's zu halten.

Um das J. 1300 ging durch Kauf das Patronat der Kirche an die Herzoge von Oesterreich über. Das Urbar des Hauses Oesterreich vom J. 1303 bezeugt dieses. Es sagt[4]): „Die Herschafft lihet ouch die kilchen ze Schiphon, die gilt nit mer denn iiij march." Segesser sagt deßhalb[5]): „Das Patronatrecht der ältesten Kirchen des Landes, als Romoos, Schüpfheim und Entlebuch blieben bis zum Ausgang der österreichischen Herrschaft in den Handen der Herzoge. Diese liehen die Pfrund."

Wenn aber Oesterreich das innere Amt mit allen Rechten zu Lehen gab, so war wohl auch das Kirchenlehen nicht ausgeschlossen. Deßhalb erhielt 1313 Johann von Wolhusen mit dem innern Amte wohl auch das Patronat der Kirche Schüpfheim zu lehen. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kam mit allen Rechten des innern Amtes wohl auch wieder um das Patronat über dieselbe Kirche

---

Kirche Schüpfen (und Entlebuch) gestiftet. Ihm nach Schnyder (a. a. O. 2, 247). Woher sie die Notiz haben, weiß ich nicht. Ein solcher, der ältere Ritter lebte am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts (Geschichtsfrd. Registerband S. 267), während die Kirche im J. 1275 schon bestand (Geschfrd. 19, 170). Wenn an der Notiz etwas Wahres ist, so erbaute Johann von Rüediswil entweder ein neues Kirchgebäude oder verbesserte er die Dotation der Pfründe. Die Jahrzeitstiftung desselben, eingetragen im dortigen Jahrzeitbuche, sagt bloß: „Herr Johannes von Rüdißwyl Ritter, hatt geben für sich, siner vordern vnd „Nachkommen Seelen Heyl willen, an das Gottshuß zu Schüpffen, Namlichen „3 ß. Zinß, die sindt abgelößt vnd widerumb angewendt worden."

[1]) Segesser, R. G. 1, 2, 594.

[2]) A. a. O. 1, 2, 327.

[3]) A. a. O. 1, 2, 570. — Aeltere Schriftsteller geben genau das J. 1299 an. Segesser (a. a. O. 1, 2, 570 Anm. 2) weiß nicht, woher sie diese genaue Zeitangabe haben.

[4]) Geschichtsfrd. 6, 42.

[5]) Segesser, a. a. O. 1, 2, 595.

von Oesterreich als Pfandschaft in den Besitz des Ritters Peter von Thorberg[1]), welche Pfandschaft aber Montag vor Palmtag 1363 an Peter von Grünenberg überging[2]). Schon aber 1370 finden wir wieder als Pfandherrn den Ritter Peter von Thorberg. Dieser veranlaßte im Jahre 1385 das faktische Aufhören der habsburg-österreichischen Herrschaft. Im Pfandbriefe vom J. 1405 anerkannte Herzog Friedrich von Oesterreich einsweilen das Burgrecht des Landes Entlebuch mit der Stadt Lucern[3]). Er überließ nämlich und trat der Stadt Lucern für 3000 Goldgulden die zwei Festungen von Wolhusen sammt dem äußeren und inneren Amte Entlebuch ab mit allen Rechten, wie sie Graf Imer von Strasberg und Peter von Thorberg zu Lehen hatten. Es ist anzunehmen, daß seit der Zeit der Lostrennung des Entlebuches von Oesterreich Lucern bereits faktisch auch das Patronat der Kirche Schüpfheim ausgeübt habe; obgleich diese Ausübung Oesterreich nicht anerkannte und sich vorbehielt. So verlangte dasselbe denn auch am 10. März 1405: „Wz ouch die Herschaft Gotzhüser kilchensätzen oder kilchenlehen In der Eidgnoschaft hat wo die gelegen oder wie die genempt sint in der Eidgnoschaft Stetten landen oder gebieten do sol dieselb herschaft bi beliben In aller der Maß als vor alterhar ist komen.“[4]) Doch schon 1420 erhielt Lucern förmlich das Belehnungsrecht[5]).

Als einen reichsrechtlichen Besitz Lucerns für ewige Zeiten bestättigte Kaiser Sigismund den 22. Christm. 1433 das Land, und darin waren wohl auch die Lehen der Kirchen und geistlichen Aemter eingeschlossen[6]). Immer noch betrachtete sich Oesterreich als rechtmäßiger Eigenthümer aller Rechte über Entlebuch. Endlich verzichtete dasselbe mit Urkunde vom 11. Brachm. 1477 auf alle Rechte seines Hauses an Land und Leuten, die im (faktischen) Besitze der Eid-

---

[1]) A. a. O. 1, 2, 576.

[2]) A. a. O. 1, 2, 577.

[3]) A. a. O. 1, 2, 577. 582. 589.

[4]) A. a. O. 1, 2, 590; amtliche Sammlung der eidgen. Abschiede I, 117. Den 25. Heumonat 1405 kam zwischen der Stadt und den Landleuten ein Verkommniß zu Stande, worin vom Patronate nichts steht. Sonach beanstandeten letztere den faktischen Besitz desselben der erstern nicht.

[5]) Geschichtsfrd. 1, 10.

[6]) Segesser, a. a. O. 1, 2, 298. 299.

genossen waren, förmlich auf immer[1]). Darnach blieben die Kirchenrechte Schüpfheim's fortan unbestritten als Besitz Lucern's.

Seit jenen Tagen übte die Regierung von Lucern ohne Beanstandung immerfort das Patronatsrecht aus und wählte so den Kirchherrn oder Pfarrer bis auf die Gegenwart.

4.

Das Kirchenrecht vom Jahr 1554 ungefähr.

Da die Urkunden über Schüpfheim's inneres Leben und kirchliche Verhältnisse nach Außen längere Zeit hindurch keinen Stoff der Beachtung liefern, so bietet uns die Lücke zu füllen, das Kirchenrecht von Schüpfheim[2]) einigen Gegenstand. Dasselbe, das die Verhältnisse zwischen dem Kirchherrn und seinen „Unterthanen" regelt und unverbrieft wohl seit langer Zeit sich gestaltete und in Uebung war, wurde unter dem Kirchherrn Melchior Styger, der urkundlich im J. 1554 vorkömmt, zum erstenmal in Schrift zusammengetragen[3]). Da aber dasselbe im J. 1584, um welche Zeit die Regierung in die kirchlichen Verhältnisse aller Pfarreien des Kantons Ordnung schuf, ziemlich beschädigt wurde; so ließ es auf Bitte des Kirchherrn Brandolf Bürgi Schultheiß und Rath erneuern. Stadtschreiber R. Cysat trug dasselbe, das dem Kirchenrechte von Entlebuch nachgebildet ist, den 18. Heum. 1584 in ein pergamenes Libell zusammen. Wir geben hier dessen Inhalt übersichtlich nicht bloß wegen der darin enthaltenen kirchlichen Rechtsame, sondern auch weil es über die damaligen sozialen Zustände mannigfaches Licht verbreitet:

1. Der Kirchherr verklagt seine „Vnnderthannen" nur vor dem Vogt und den Fünfzehen. Beide Theile können den Spruch

---

[1]) A. a. O. 1, 1, 303.

[2]) Den Abdruck desselben im Geschichtsfreunde (3, 187 ff.) besorgte nach dem im Schüpfheimer Pfarrarchive aufbewahrten Original Pfarrer M. Elmiger.

[3]) Bezüglich des Ursprunges dieses Kirchenrechtes vide Segesser, R. G. 1, 2, 592. — Von den fünf bereinigenden Männern, nämlich Landesvenner Ulrich Stadelmann, Bernard Haid, Hans Unternährer, Klaus Blum und Klaus Zemp, kommen die einen urkundlich schon 1553, 14. Herbstm. vor. (Geschfrd. 11, 90. 91.) Ueber Styger vide nachfolgendes Verzeichniß der Pfarrer.

nach Lucern ziehen. Das Strafrecht, das der Kirchherr seit Altem hatte, ist seither ganz an Lucern übergangen.

2. Der Kirchherr deckt den Chor; deßhalb darf ohne seine Einwilligung niemand den Chor betreten.

3. Jede Person, welche „Bychten vnnd bewarend bedarff," gibt die vier Heiligtagopfer. Jede Ehefrau gibt jedes der vier male dem Kirchherrn ein Brod, das vier Häller werth ist, „wie sy das Inn jrem Huß bacht." Von drei Broden gehört je eines dem Sigrist.

4. Jeden Charfreitag opfert jede Ehefrau drei Eier oder drei Heller. Von den Eiern erhält der Sigrist ebenfalls den dritten Theil.

5. Von jedem Versehgang empfängt der Priester 2 Schl., der Sigrist einen Schl. Wird aber vom Pfarrer von Schüpfheim eine Person versehen, die nach Entlebuch pfärrig ist, so erhält der Pfarrer 4 Schl., der Sigrist aber 2 Schl. Ebenso soll sich der Pfarrer von Entlebuch dem Pfarrer von Schüpfen dankbar erweisen, wenn er Kinder tauft, Wöchnerinnen aussegnet u. s. w. die nach Entlebuch gehörten.

6. Der Sigrist erhält als „Lüttlon" bei einer Leiche 5 Schl. oder, falls er erst nach dem Dreißigsten zahlt, ein Paar Schuhe, das „werschafft" ist.

7. Bezüglich der Leichen legt man zu Handen des Pfarrers auf den (Todten-) „Boum" eines Mannes 4 Häller und 3 Schl., auf den „Boum" einer Frau 18 Häller. Denn aber ist der Kirchherr nicht verbunden, „über das grab zu gan noch Inn den wuchen Zedel ze schryben." Wird aber jemand, so in Schüpfheim verstorben ist, anderwo begraben, so soll der Todtenbaum während dem Amte in der Kirche stehen und auf denselben lege man 4 Häller und 3 Schl. für den Kirchherrn. Auch der Sigrist erhält den „Lüttlon."

8. Zum Begraben auf dem Kirchhof bedarf es der Erlaubniß des Kirchherrn.

9. Jeder Kirchgenosse schwört den Nutzen der Kirche zu födern und den Schaden zu wenden.

10. Mit Ausnahme von Kirchweihungen und Hochzeiten hat der Kirchherr die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen, am Montag, Mittwoch und Freitag in der Pfarrkirche die hl. Messe zu lesen.

11. Von Jedem, der auf dem Kirchwege einen Andern beunruhigt, erhält der Kirchherr als Buße einen Häller und 3 Pfund.

12. Wenn ledige Personen ein Kind erhalten, so zahlen sie dem Kirchherrn als Bannschatz „ein faß mit wyn, das mit zweyen Reiffen bunden ist, da ein maß wyn Ingath.“ Ist die eine Hälfte oder sind beide Theile verehelicht, so ist der Bannschatz 1 Häller und drei Pfund.

13. Eine Kindbetterin opfert in der Kirche dem Sigrist ein Brod, dem Kirchherrn aber eine Kerze und einen Angster.

14. Eheleute, welche haushalten, geben ein Fastnachthun, und, im Falle sie Hühnerzucht haben, ein Zehent- und ein Läshuhn. Wer aber keine Hühner hat, zahlt nur für das letztere und zwar einen Häller.

15. Jede Hofstatt gibt dem Kirchherrn jährlich 3 Angster als Hofstattzins, der Kirche aber wie dem Sigrist ein halbes Viertel Haber.

16. Der Kirchherr bezieht den Zehent von allem Getreide. Die Garben stellt man auf. Wer drescht, behält das Stroh. Wer nicht redlich zehndet, büßt mit 1 Pfennig und 3 ß. Auch der Kleinzehent soll gegeben werden.

Bezüglich des jungen Zehents gibt man für ein Zuchtkalb 2 Häller, für ein Stichkalb 1 Häller, für ein Follen 4 Häller, wenn es „zwurend vmb das Roß gelouffi,“ für einen Imp 2 Häller, für zwei „Gitzlinen“ ein Häller, für zwei „Färlinen“ einen Häller, und für zwei „Lämlinen“ ebenfalls einen Häller.

Während der Jungzehent an hl. Jakob verfallen ist, verfällt der Großzehent auf hl. Andreas.

17. Je das fünfte Jahr hat der Kirchherr Maaß und Gewicht zu „fäcken.“ Unrichtiges Maaß und Gewicht wird zerschlagen und mit einem Häller und drei Pfunden gebüßt.

18. Der Kirchenrichter, der des Kirchherrn Stelle vertreten soll, sorgt, daß die Zäune im März aufgeschlagen werden und keiner die Schweine ungeringet auslasse — bei einer Buße von einem Häller und 3 Pfund.

19. Ein Sigrist hinterlegt Tröstung, wohnt bei der Kirche, und „so es zum drittenmal tondret,“ läutet er über das Gewitter. Derselbe begibt sich von Haus zu Haus mit dem Weihwasser und empfängt von jedem „gehusette“ (Behausung) wengstens 4 Häller.

20. Die Schüpfer und die Entlebucher oberhalb der Entlen halten alljährlich einen Kreuzgang um die Saaten (sayet) am Freitag nach Christi Auffahrt, der Kirchherr liest bei hl. Nikolaus auf dem Klusstalden die hl. Messe. Jedermann opfert demselben einen Angster als Kreuzpfennig.

Bei den vier Wetterkreuzen singt der Kirchherr die vier Evangelien und „unterweiset" das Volk. Geht der Kirchherr nicht mit dem Volke, so geht dieses dennoch, der Kreuzpfennig aber gehört dann dem Kirchenbaue.

21. Der Bezug der Bußen von Seite des Kirchherrn soll ohne Schaden der Obrigkeit geschehen, dieses Gotteshausrecht aber soll jedes dritte Jahr um Magdalena öffentlich an der Kanzel verlesen werden.

5.

Territorialer Umfang der Pfarrei.

Als in Schüpfheim eine Kirche gegründet wurde, benutzten sie wohl alle jene Umwohner, denen dieselbe näher lag, als eine andere. Aus derjenigen Richtung aber, in welcher die pfarrlichen Rechte und Verhältnisse bereits geordnet waren, mochte sie weniger Zuwachs erhalten, wenn auch Häuser und Höfe näher bei Schüpfheim als bei der Mutterkirche lagen, zumal wenn der Zehent bei letzterer verblieb. Daher erklärt sich, daß damals der in der Richtung vom Kloster Trub nach Entlebuch gelegene, vom linken Ufer der Emme ansteigende „Schüpferberg" sammt wenigen andern am rechten Emmenufer in der Richtung nach Entlebuch gelegenen Höfe, sowie das Holzgut und die drei im Kluse gelegenen Landstücke, die gegen Flüöli liegen, und die an den Grenzen Escholzmatts gelegene „Ei" (an Zahl 27 Höfe) nicht nach dem nähern Schüpfheim, sondern nach dem fernern Entlebuch eingepfarrt waren.

Gerade aber die bemerkten 27 Höfe liefern uns zur Besprechung des territorialen Umfanges der Kirchhöri Schüpfheim das älteste sichere Material.

Die Bewohner der 27 Höfe mußten schon lange den Uebelstand fühlen, daß sie zu der entfernteren Kirche Entlebuch gehören[1]).

---

[1]) Zudem grenzt keiner der genannten 27 Höfe an die übrige Pfarrei Entlebuch. Die Pfarrei Hasle hält diese und jene auseinander.

Derselbe vermehrte sich zudem in dem Masse, als die Zahl der Bewohner sich mehrte. Die Angelegenheit kam vor Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Dieselben entsprachen dem Bittgesuche mittelst pergamener Urkunde, gegeben Freitag vor Cantate 1551[1]). Vernehmen wir das Wesentlichste ihres Inhaltes.

Da die Bewohner der 27 Höfe, als 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Kummen, 5. Afholtern, 6. Stalden, 7. Emmenegg, 8. Grupen, 9. Unterburg, 10. und 11. Ober- und Unterwolischwand, 12. Achermannshof zu Wolischwand, 13. Böslehn, 14. Wilischwand, 15. und 16. Ober- und Niederlindenbüel, 17. die obere Ei, 18. das Gut an der Gassen, 19. der Büelhof, 20. das Holzgut, 21.—24. vier Höfe zum Wissenbach, 25. Siggenhusen[2]), 26. die Schwand und 27. Vogelsperg — sich beklagen, daß viele unversehen sterben, weil sie nach Entlebuch gehören, während der nähere Pfarrer von Schüpfheim sich weigere, in eine andere Pfarrei hinüberzuwirken; so wolle Schultheiß und Rath besorgt sein, daß die Bewohner der 27 Höfe gegen gebührende Belohnung vom nähergelegenen Pfarrer von Schüpfheim „nach gestallt der zyt vnnd wätters" zum „Läben vnnd todt" versorgt werden dürfen. Deßhalb da sie dem Bischof Christof von Constanz durch eine Abordnung den Stand der Angelegenheit mittheilten, und er ihnen „vollmächtige gwallt nach notturft" zu handeln gegeben; so ordneten sie die beiden Altschultheißen Niklaus von Meggen und Hans Hug, sowie den Mitrath Rudolf Hünenberg, alle drei frühere Landvögte in Entlebuch ab, um die Sachlage an Ort und Stelle zu erwägen. Der wohlerwogene Vorschlag derselben gehe dahin, daß die 27 Höfe, Hofzinse und Zehent wie bisher, auch fortan der Pfarrkirche von Entlebuch zu verabfolgen verpflichtet seien, ebenso auch dem dortigen Pfarrer die vier üblichen Opfer, dem Sigrist aber die bisherige „Jarliche belönung" entrichten, und die dorthin gestifteten Jahrzeiten halten sollen. Wenn ein Neubau der Kirche, Anschaffung von Glocken und dergleichen Sachen nöthig werde, so sollen die 27

---

[1]) Urkunde No. 2 im Anhange.

[2]) 1313, 3. Christm. verkaufen Burkhard von Tannenfels und seine Schwester Verena ihr Erbe von Hitzkirch, ein Gut in Siggenhusen, für 14 Mark Silber an das Kloster Neuenkirch. (Urkunde in Geschfrd. 5, 177; 21, 38.) Siggenhusen war im J. 1350 vom Gute „Steggut" zinspflichtig nach Münster. (Geschichtsfrd. 24, 114.)

Säßhöfe wie die übrigen steuerpflichtigen Pfarrgenossen mitverpflichtet seien. Dagegen dürfen sie die Pfarrkirche in Schüpfheim besuchen, daselbst alle hl. Sakramente empfangen, von da lebend und sterbend versehen werden, und in da ihren Gottesdienst und ihr Grab haben. All das zu gewähren sei der Pfarrer von Schüpfheim verpflichtet, jedoch „jederzit gegen syn gebürliche belonung“ [1]). Doch aber bleibt jenen Höfen unbenommen, den Pfarrer und den Sigrist von Entlebuch anzusprechen, die auch fortan zu entsprechen verpflichtet seien. — Diesen ganzen Vorschlag anerkennen nun Schultheiß und Rath als zu Kraft bestehend an, jedoch mit dem Vorbehalte, nach Gutfinden zu mehren, zu mindern, oder weg zu thun, und ertheilen jeder der beiden Kirchhören dießfalls eine besiegelte Urkunde.

Obiger Vertrag vom J. 1551 wurde im J. 1592 in dem Sinne erneuert, daß der Pfarrer von Entlebuch den Zehent erhält, welchen von den im Ebnet bei Entlebuch gelegenen 9 Höfen bisher der Pfarrer von Schüpfheim bezog [2]), während von 9 der 27 Höfe, die nun von Schüpfheim pastorirt werden, der Zehent vom Pfarrer von Entlebuch, dem Pfarrer von Schüpfheim überlassen wird. Jene 9 Höfe auf dem Ebnet, der nordöstlich außerhalb Entlebuch liegt, sind: 1. Oberschwand mit Niederschwand, 2. Graben mit Roß- und Brüschacher, 3. Zönig, 4. Schwand, 5. Wydacher, 6. Baumgarten, 7. Loufgut, 8. das Gut zu Obrist, und 9. das vordere Gut am Nidrenhof. Die neun Höfe aber, deren Zehent von Entlebuch an Schüpfheim übergeht, heißen: 1. Ober-Ei, 2. Hof an der Gassen, 3. Ober- und Unter-Büelmatt, 4. Holzgut, 5.—8. vier Höfe zu Wissenbach sammt Rinderweg, 9. Schwand, dazu noch 4 Landstücke, als 1 in Unter-Furen und 3 in Klusen. Die 18 Höfe aber am Schüpferberge, deren Pastoration Schüpfheim, deren Zehent aber Entlebuch verbleibt, sind: 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Kummen, 5. und 6. Ober- und Unter-Emmenegg, 7. Grupen, 8. Unterberg, 9. Afholtern, 10. und 11. Ober- und Unter-Wolischwand, 12. Böslehn, 13. und 14. zwei Höfe zu Wilischwand,

---

[1]) Von einer mit den hl. Sterbsakramenten versehenen Person bezog der Pfarrer von Schüpfheim 4 Schl., der Sigrist 2 Schl.

[2]) Urkunde No. 3 im Anhang.

15. und 16. Ober- und Unter-Lindenbüel, 17. Hinter-Siggenhusen und 18. Voglisberg [1]).

Allein bald nach dem Verkommnisse vom J. 1592 kamen, zumeist durch den eifrigen Pfarrer L. Schwyzer angeregt, von Seite jener 27 Höfe, die sich mitlerweilen in 40 Höfe mit einer Seelenzahl von beinahe 200 Communikanten (ohne die Kinder) zerlegt hatten, weitere Klagen ein. Der Rath von Lucern sandte den neuen und den alten Landvogt, Hans Haas und Kaspar Pfyffer, nach Schüpfheim mit dem Auftrage, auf seine (des Rathes) Genehmigung hin, den Beschwerden möglichst gerecht zu werden. Ein Vergleich kam zu Stande. Derselbe befindet sich in einem umfangreichen pergamenen Libelle, von Schultheiß und Rath zu Lucern den 28. Wintermonat 1601 gegeben und verbriefet [2]).

Damals war Pfarrer und Bürger von Entlebuch Johann Stock, Pfarrer in Schüpfheim aber Jost Meier.

Nach dem Inhalte des Libells wurde die Verfügung über die 9 Höfe, die fortan den Zehent dem Pfarrer von Schüpfheim, über jene 9 Höfe, die denselben nun dem Pfarrer von Entlebuch zu entrichten haben, sowie über jene 18 Höfe, deren Zehent bei dem Pfarrer von Entlebuch verbleibt, wie selbe im J. 1592 vereinbart wurde, obrigkeitlich erneuert. Sodann ward bestimmt, daß die 27 (nun 40 bildenden) Höfe, welche von Entlebuch abgelöst wurden, an den dort bereits begonnenen Kirchenbau nach Entlebuch 50 Gl. und für fernere vielleicht noch zu entrichtende Kirchensteuer und für Sigristrecht eine Loskaufsumme von 200 Gl. erlegen.

Diesen Vertrag genehmigte, wie vorbehalten war, die geistliche Behörde.

Damit waren nun die 27 (zu 40 gewordenen) Höfe vom Pfarrverbande mit Entlebuch gelöst und förmlich der Pfarrei Schüpfheim einverleibt.

Von da an traten noch einige Aenderungen des Territoriums ein. Bezüglich etwelcher an den Grenzen liegenden Häuser und Höfe wurde eine Regulirung nöthig.

Im J. 1651 stritten die Pfarrer von Schüpfheim und Escholzmatt, wem wohl die Pastoration und der Zehent vom Rorigmoos

---

[1]) Pfarrarchiv.

[2]) Urkunde No. 6 im Anhang; Rathsbuch Lucern fol. 383.

gehöre, das Schüpfheimergericht sprach die Pastoration sammt dem Groß- und Kleinzehent dem Pfarrer von Schüpfheim zu[1]).

Die Erbsegg wollte vom Pfarrer von Romoos dem Pfarrer von Schüpfheim zugeschoben werden. Schultheiß und Rath von Lucern aber entschieden den 26. Jänner 1714, die Erbsegg soll, wie bisher, auch fortan zur Pfarrei Romoos gehören, und vom dasigen Pfarrer „zum Leben und Sterben versehen" werden. Bezüglich der Kosten sollen sich die beiden Pfarrer verständigen, damit nicht der alte und der neue Landvogt entscheiden müssen[2]).

Den 27. Heumonat 1623 wurde verlangt, daß man bezüglich der Höfe Syten (Seiten) und Kryen (Krichen), die in die Kirchhöri Schüpfheim gehören sollen, marche. Das Ruralkapitel Sursee aber theilte im J. 1644 diese beiden Höfe in Nutzen und Beschwerden wieder Hasle zu. Trotz der Protestation Schüpfheims vom J. 1680 und vom 5. Wintermonat 1723 blieben sie bei 100 Jahren wirklich bei Hasle. Den 16. Winterm. 1768 aber wiesen der neue und der alte Landvogt den Nutzen (Zehent) und die Beschwerden jener beiden Höfe wieder an Schüpfheim. Die Hasler zogen das Urtheil an Schultheiß und Rath. Diese aber bestätigten den 7. Christm. 1768 das landvögtliche Urtheil mit der Bemerkung, daß kein geistlicher Richter »judex competens« sei[3]).

Die wichtigste territoriale Aenderung in der Pfarrei Schüpfheim trat mit dem J. 1781 ein. Die ganze Gegend hinter dem Klusstalden, wo die sich gegenüberstehenden Bergausläufer Brandknubel und G'steig durch die Emme auseinander gehalten werden, eine ausgedehnte Alpengegend, die bis an den Emmenursprung, bis an das Rothhorn hinaufreicht, wurde mehr und mehr bevölkert. Es entstanden fortwährend neue „Winterheimet." Diese Gegend nun wurde im erwähnten Jahre 1781 von Schüpfheim kirchlich abgelöst und unter dem Namen auf dem „Flüöli hinter dem Klusstalden"

---

[1]) Papierne Urkunde mit aufgedrucktem Siegel in der Pfarrlade Schüpfheim. Ueber „Rorig" vide ad annum 1471 Geschichtsfrd. 7, 106, wo das obere Ror und die Gadenstatt im Rorberg je ein Mäß Mulchen (30 ℔) dem Spital, den Barfüßern und den Sondersiechen an der Senti zinspflichtig sind. Die Pflicht wurde erst im J. 1844 mit 170 Gl. Kapital abgelöst.

[2]) Urkunde in der Pfarrlade.

[3]) Rathsbuch fol. 205; Pfarrlade.

zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Wir widmen aber dieser Lostrennung und neuen Pfarreistiftung den eigenen Abschnitt 8, und fügen hier nur die Vorkommenheiten seit 1781 bezüglich der Aenderung der Pfarrgrenzen Schüpfheim's an.

Auf der „Mark," „Färlisbachhorn" genannt, wurde ein neues Haus gebaut. Die Pfarrer von Schüpfheim (J. Schnyder) und von Escholzmatt (Jakob Ludwig Roggwiler) verständigten sich den 14. Weinm. 1783 dahin, daß dasselbe innerhalb der Grenzlinie des Ausgangs Schüpfheim liege, wenn schon die Pfarrer von Escholzmatt und Entlebuch den Zehent beziehen, und daß man diese Uebereinkunft vom Landvogte bestätigen lassen wolle [1]).

Die allgemeine Pfarrabründung vom 6. Wintermonat 1807 brachte noch einige Aenderung. Von Schüpfheim wurden nach dem Flüöli zugerundet: Nußberg, Kärdeli und Krutacher — trotz aller Einrede der damaligen Besitzer. Ferner wurden die in der politischen Gemeinde Schüpfheim liegenden, aber bishin nach Escholzmatt pfärrigen Höfe Wißemmen, Knubel und Unternähren, zusammen eilf Häuser, zur Pfarrei Schüpfheim getheilt. Zehentpflichtig blieben sie nach Escholzmatt. Auch die in der politischen und kirchlichen Gemeinde Romoos liegenden Höfe Erbsegg und Schiltenberg, der ganze südliche Bergabhang jenseits der Fontannen, von der Pilgeregg an bis zum Escholzmatter Hochwald, mit zwölf Häusern kam zur Pfarrei Schüpfheim, deren beschwerlichsten Theil sie jetzt bilden. Auch hier blieb der Zehent bei Romoos.

Die Vereinigung vom J. 1807 erhielt den 19. Brachmonat 1812 die endgültige Regelung.

6.

Die Stiftung und Erhaltung der Caplanei.

Bis zum Jahre 1601 besorgte die Seelsorge der weitausgedehnten Pfarrei der Kirchherr oder Pfarrer allein. Da nun mit dem J. 1601 die 27 vom Verbande mit Entlebuch staatlich und kirchlich abgelöseten Höfe Schüpfheim gänzlich inkorporirt wurden; so mochte die Pastoration der Pfarrei und deren Verantwortung für eine Schulter doch zu drückend erscheinen. Man fand für nöthig

---

[1]) Staats- und Pfarrarchiv.

und bethätigte die Ständigkeit eines Gehilfen in der Seelsorge, eines Caplans oder Helfers, da die räumlich so sehr erweiterte Pfarrei theils durch Zuwachs von Außen, theils durch rasches inneres Anwachsen eine weit größere Seelenzahl, als ehedem, erhielt. Schüpfheim hat „an personen vnnd volck so vil sich gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnossen zu Schüpfen sind."

Den ersten amtlichen Schritt zur Gründung einer Caplanei- oder Helferei-Pfründe — that wohl auf Antrieb des Pfarrers Schwyzer — der damalige eifrige bischöfliche Kommissar, Dekan und Chorherr in Münster, Leutpriester Johannes Müller zu Lucern [1]) mit Schreiben von Freitag nach Allerheiligen des Jahres 1600 an den Rath in Lucern [2]), vor welchem bereits die Zuründung der 27 entlebuchischen Höfe anhängig war. Was Schwyzer begonnen, setzte sein Nachfolger Jost Meier fort. Die Angelegenheit legte der Rath in die Hände des alten und des neuen Landvogts Kaspar Pfyffer und Hauptmann Wilhelm Pfyffer. Diese beiden in Verbindung mit den betheiligten Pfarrern und den Ausgeschossenen beider Kirchhören unter Leitung des genannten bischöflichen Kommissars brachten folgenden Vertrag zu Stande, der die weltliche und geistliche Genehmigung erhalten, und den Schultheiß und Rath in Fortsetzung des Beschlusses der Zuründung der bewußten 27 Höfe den 28. Winterm. 1601 verbrieften [3]). Derselbe sagt:

Da die Pfarrei Schüpfheim die größte (im Lande Entlebuch) ist, und noch keinen Caplan hat, wie die übrigen Pfarrherren (in Entlebuch und in Escholzmatt); da etliche Kirchgenossen 3 (ja bei 4) Stunden von der Pfarrkirche entlegen: so ist die Stiftung eines Caplan's namentlich zur Besorgung der Kranken und zur Ehre Gottes ein dringendes Bedürfniß. Zum Unterhalte könne man Einiges von der reichen Pfarrpfründe Entlebuch der neuen Stiftung zuschöpfen und Mehreres von den Kirchgenossen Schüpfheims erwarten, da sie gewiß auch „Jr stüwer vnd Handreichung" thun werden.

Von den 18 Höfen, welche von Entlebuch nach Schüpfheim abgerundet wurden, allein nach wie vor dem Pfarrer von Entlebuch

---

[1]) Balthasar, **Museum virorum Lucernatum, fol. 56.**

[2]) Rathsbuch 47, 177.

[3]) Urkunde No. 6 im Anhang.

den Groß- und Kleinzehent zu entrichten haben, sollen 8 Höfe, als Kummen, Raffholtern, Ober- und Unteremmenegg, Wilischwand, Ober- und Niederlindenbüel, Siggenhusen und Voglisberg zur Erhaltung eines künftigen Caplans, „der dem Pfarrherren in verrichtung sines Amptes vnnd Administration vnnd vßspändung der heilligen Sacramenten bystendig vnnd verhilfflich sye, fürterhin mit aller grächtigkeit, ynkommen, Jarzytten, zinß vnnd großen vnnd Jungen oder Kleinen Zächenden gentzlichen Zugeeignet vnnd ynverlypt sein." Ferner gibt dem Caplan jährlich die Capelle des hl. Kreuzes 26 Gl.[1]), die Capelle des hl. Wolfgang 10 Gl., wogegen er in letzterer Capelle wöchentlich eine hl. Messe lesen soll[2]). Die in der Pfarrei Schüpfheim gelegenen zehentfreien Güter sollen billigerweise auch einen jährlichen Beitrag leisten, nämlich Unterrohr 3 Gl. Oberrohr 2 Gl. Mittelrohr 1 Gl. Siggenhusen $6^1/_2$ Gl. Obstalden 10 Gl. Mittelrohr (?) 30 Schl. Kraiengaden 30 Schl. Hofarnen (Holarnen) ein Mäß feißen Ziger, Geißmatten 10 Schl. Wissenbach $2^1/_2$ Gl. Metlen 10 Schl., wieder im Kraiengaden 1 Gl. Felix Väterli's Erben 10 Gl. und Christof Wicki 5 Gl. Für die Behausung des Caplans sorgen die Kirchgenossen. Diese begannen sofort den Bau, den sie im J. 1603 vollendeten. Zudem hatten sie das übrige, was nöthig war, zu besorgen; erhielten dagegen das Wahlrecht des Geistlichen.

Bezüglich des wirklichen Einkommens der Caplanei entnehmen wir dem im J. 1729 vom Caplan J. J. Emmenegger entworfenen Rodel folgende Angaben, die uns auch die damalige Zerlegung der 1601 bezeichneten Höfe ersichtlich macht.

1. Zehentpflichtig zum Groß- und Kleinzehent (Erbse, Bohnen, Fench, Hirs, Räben, Rüöbli, Zwiebel und Erdäpfel, sodann Werch, Flachs, jungen Zehent und das Fastnachthuhn) sind enet der Wißemme: Kratzern Mühle, Ober- und Unterwilischwand, Schwandgäden, Grimmersäcke, Hintergrimmersäckli, Büölgaden, Unter-, Mittlist- und Oberlindenbüel, Metlen, Laufen, der Hof zur Lin-

---

[1]) Mit einer wöchentlichen Messe im hl. Kreuz, diese wandelte die Visitation vom J. 1780 in ein „Memento" mit einer andern Aplication um. Bischof Salzmann aber verlegte dieses „Memento" auf einen Altar in Schüpfheim.

[2]) Diese wöchentliche Messe reducirte sich (schon im J. 1729) auf 20 und später auf 10 jährliche Messen.

den, Kummenhof, Madershus, Raffholtern, Winterſitli, Hinterſiggenhuſen und Voglisberg.

2. Der Bodenzins beträgt 51 Gl. 7 Schl. und 115 ℔ Käſe nebſt 2 Mäß Ziger.

3. Sodann erhält der Pfründer Gl. 26 vom hl. Kreuz, 10 Gl. für 20 Applicationen vom hl. Wolfgang. Dagegen iſt er mit einem jährlichen Hauszins von 5 Gl. belaſtet.

Im J. 1734 ſtiftete die letzte Willensverordnung der Eheleute Joſeph Murpf und Frau Maria Felder auf beidſeitiges Ableben hin an die Caplanei Haus, Matten, Keller, Speicher, alle Bäume, alle Rechte, mit der Verpflichtung, daß der Caplan an Maria-Lichtmeß dem Kapuzinerkloſter 10 ℔ weiße Wachskerzen 2 ℔ weiße „Kängeli" und 2 ℔ Weihrauch verabreiche, ſowie auch 30 heilige Meſſen applicire. Schultheiß und Rath genehmigten dieſe Vergabung im J. 1740, als der Stifter bereits geſtorben. Dagegen wurde obige Liegenſchaft auf Befehl der gnädigen Herrn und Obern[1]) den 29. April 1741 für 825 Gl. verkauft und dieſer Verkauf den 21. Weinm. 1741 vom Landvogt beſtätigt.

Nach Errichtung der Pfarrei Flüöli beſchloſſen die geiſtlichen und weltlichen Obern, daß der Caplan an den neuen Pfarrer einen jährlichen Beitrag von 30 Gl. zu leiſten habe, ſowie daß das Kapital der hl. Meſſen, die er bisher in St. Wolfgang zu leſen hatte, mit dieſer Capelle an das Flüöli übergehe.

Als durch den Tod des Caplans Joachim Portmann die Pfründe ledig geworden, beſchloß auf Anſuchen der Kirchenverwaltung vom 9. Brachm. 1811, und des Pfarrers vom 28. Heum. darauf, und mit Beiſtimmung des biſchöflichen Kommiſſars vom 26. Auguſt die Regierung den 11. Herbſtm. in Uebereinſtimmung mit dem biſchöflichen Kommiſſar: 1. Die Caplanei wird auf zwei Jahre eingeſtellt. 2. Für einen Hilfspriester erhält der Pfarrer jährlich $416^2/_3$ Fr. 3. Bezüglich des Ueberſchuſſes behält ſich der Rath ſeine ſpätere Verfügung vor[2]).

Die Caplaneipfründe wurde ſodann in eine Helferei umge-

---

[1]) Nicht des Caplans G. N. Krummenachers.

[2]) Der Beſchluß erfolgte im Intereſſe des Theologen Franz Süeß von Schüpfheim, nachmaligen Pfarrers von Hasle, welchem die Pfründe bis zu ſeinem Eintritt in den geiſtlichen Stand aufbewahrt wurde.

wandelt. Das von Schultheiß und Rath den 15. April 1814 erlassene, vom Generalvicar von Wessenberg im Namen des Bischofs Karl Theodor von Dalberg den 28. April genehmigte, den 29. Heum. von Schultheiß und Rath verbriefte Pfrundheft verordnet:

Als Besoldung bezieht der Helfer den Groß- und Kleinzehent nach dem Stiftungsbriefe von 1601. Die Grundzinse ertragen 70 Gl. 3 Schl. an Gold, 75 ℔ Käse und 3 Mäß Ziger, 73 Faßnachthühner; die Jahrzeiten aber geben 85 Gl. 37 Schl.[1])

Bezüglich der Beschwerden zahlt der Caplan der Gemeinde, die das Pfrundhaus zu unterhalten hat, für Haus- und Gartenzins jährlich 5 Gl., wozu noch die Erhaltung der kleineren Reparaturen an Haus, Waschgrube, Brunnenleitung u. s. w. kömmt. Dem Pfarrer vom Flüöli gibt er einen jährlichen Beitrag von 30 Gl., den Kapuzinern aber jährlich 12 ℔ weiße Kerzen und 2 ℔ Weihrauch.

Die Ersparnisse seit dem 17. Mai 1811, wann die Pfründe erledigt wurde, gehören nach Bestreitug der Verwesung laut Beschluß von Schultheiß nnd Rath vom 11. Herbstm. und 2. Christm. 1811, der Pfarrgemeinde als Beitrag an die Kosten der neuen Pfarrkirche und zur Besserung der Caplanenwohnung.

Die Pflichten des Helfers wurden dahin bestimmt:

1. Die Pfründe ist eine eigentliche Pfarrhelferei und unmittelbar als sein Gehilfe dem Pfarrer untergeordnet.

2. a. Ordentlicher Weise halte der Helfer jeden Monat eine Predigt, wenn aber mehrere Feiertage einfallen, zwei. b. Allsonntäglich halte er mit der kleinern Jugend Christenlehre im Schulhause. c. Während des Sommers halte er, wenn ein Bedürfniß ist, bei St. Joseph die Christenlehre; in diesem Falle verlege er die vorhin erwähnte Christenlehre auf einen beliebigen Wochentag. d. Den Fastenunterricht halte er gemeinschaftlich mit dem Pfarrer. e. Er gehorsame dem Pfarrer, und besorge mit ihm wechselweise die Taufen, die Versehung und den Besuch der Kranken, die Copulationen u. s. w. f. Auch den Schulbesuch theile er mit dem Pfarrer.

3. Seine Verrichtungen halte er inne nach dem Stiftungsbriefe

---

[1]) Dieses und das Folgende meist nach Schriften in der Caplanei. Bei dem Einkommen steht der Beisatz: „Diese Angaben, weil nicht ganz genau, möge der künftige Helfer genauer bereinigen.“

vom Jahre 1601 und nach bisheriger Uebung — unbeschadet den Rechten des Pfarrers.

4. In rechtmäßigem Behinderungsfalle des Pfarrers stellvertrete er ihn ohne Entschädigung; mit Entschädigung aber im entgegengesetzten Falle.

Darnach nun wurde die Wahl des Helfers zwischen denen, die den 21. April die Konkursprüfung bestanden, auf den 7. August 1814 angesetzt.

7.

Gründung des Kapuzinerklosters auf dem Büel.

Das Land Entlebuch lehnte sich im J. 1653 wider die Regierung auf. Der Volksaufstand nahm immer größere Dimensionen an und verbreitete sich, wie fast über den ganzen Kanton Lucern so auch auf mehrere benachbarte Kantone, auf Bern, Solothurn und Basel. Die Regierungen siegten. Der Aufstand im Kanton Lucern endete mit der allgemeinen Huldigung des Volkes den 19. Weinmonat 1653. Die Entlebucher, die immer wiederkehrenden Gelüste nach größerer Freiheit wohl kennend, glaubten sich wider künftige Gelüste sicherstellen zu sollen, und banden sich zu dem Ende durch ein feierliches Gelübde. Sie beschlossen einen jährlichen Kreuzgang nach Werthenstein auf Freitag nach der Auffahrt Christi, und zogen den 2. Mai 1654 mit Kreuz und Fahne zum erstenmale dahin. Zudem als Bürgschaft ihrer Unterthanentreue opferten sie daselbst der Mutter Gottes ein Weihegeschenk[1]).

Die Regierung des Kantons ihrerseits, um die Entlebucher im Geiste der Treue und des Gehorsames gegen die göttliche und menschliche Obrigkeit zu bewahren, beschloß den 5. Herbstm. 1654 den Bau eines Kapuzinerklosters in der Mitte des Landes Entlebuch auf dem Büel ob dem Dorfe Schüpfheim. Der Große Rath bestätigte den Beschluß. Die Sache ging um so leichter, da früher schon von Entlebuch selbst Anregungen zu einem solchen Kloster ausgegangen.

---

[1]) Vock, der große Bauernkrieg im Jahre 1653, besonders S. 633. 634; K. Pfyffer, Geschichte Lucern's 1, 334. 397; Gedenkzeichen und Kette sind nicht von Gold. Schnyder, Geschichte des Entlebuches 2, 282. — Seit dem J. 1806 wird der Kreuzgang nur noch von den fünf nächsten Gemeinden Doppleschwand, Romoos, Entlebuch, Hasle und Schüpfheim gemeinschaftlich gehalten.

Vernehmen wir in etwelchen Zügen den Vollzug der Stiftung nach der Geschichte des Klosters von dem verdienten Guardian P. Gotthard Boog im „Geschichtsfreunde“[1]).

Mit regierungsräthlichem Begleitschreiben vom 15. Horn. 1655 versehen und von der Regierung gesendet, kamen die ersten zwei Patres in's Land, und wurden nach Inhalt des Schreibens vom Lande Entlebuch den 17. Hornung mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, besonders da die Regierung verhieß und verbriefte, daß sie die Auslagen des Klosterbaues und die Erhaltung der Väter auf sich nehme, und daß das Land kaum etwas „Almuosens weiß“ zu leisten habe[2]).

Während die ersten beiden Patres in der Nähe der Capelle zu St. Wolfgang ihre Wohnung hatten, eilte die Regierung und ersuchte den 15. Brachm. 1655 den P. Provincial, den Neubau der Kirche und des Klosters zu bethätigen. Den bischöflichen Consens erhielt dieselbe bereits auf ihr Gesuch vom 25. Heum. 1655. Die Gutheißung von Rom aber verzögerte sich so, daß sie der Provincial erst den 29. Weinmonat mittheilen konnte.

Mitlerweilen erfolgte bereits den 1. August die feierliche Grundsteinlegung des Baues. Rasch ging er von statten. Die freiwilligen Gaben beliefen sich auf 22,182 Gl.; dabei wenig aus dem Entlebuch, das meiste aus der Stadt. Wenn gleich der Villmerger Krieg auf den Fortschritt des Baues hemmend wirkte, so konnte derselbe doch noch im Herbste 1656 eingedeckt werden.

Die Patres, deren Zahl sich mehrte, nahmen von St. Wolfgang weg in der Caplanei ihre Wohnung. Doch schon im Mai 1659 nahmen sie in feierlichem Einzug Besitz vom Kloster.

Die Umfassungsmauer des Klosters wurde von 1660 bis 1662 erstellt.

Das Provincialkapitel konstituirte den 7. Weinm. 1661 den Konvent der zwölf Patres. Die feierliche Kirchweihe fand den 27. August 1662 durch den apostolischen Nuntius statt.

Seit dieser Zeit entfaltete sich die segensreiche Wirksamkeit der P. P. Kapuziner in und außer dem Kloster durch's Land Entlebuch und in einigen nähern Pfarreien des äußern Amtes.

---

[1]) Geschichtsfrd. 16, 96—177.

[2]) Doch wurde das Entlebuch vom J. 1687 an bezüglich des Bauerhaltes einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen. (Geschichtsfrd. 16, 162 ff.)

8.

Stiftung und Lostrennung der Pfarrei Flüöli von Schüpfheim.

Hinter dem Klusstalden oder hinter der Klus, welche die sich gegen überstehenden, nur durch die kleine Emme auseinander gehaltenen beiden Bergausläufer Brandknubel und Gsteig bilden, dehnt sich eine große Thalfläche aus, umrahmt von Bergen mit herrlichen Alpen und Halden. Nicht nur in der Sommerszeit wohnt ein zahlreiches Aelplervolk da, sondern es entstanden daselbst, besonders in der Nähe des Geländes der jungen und muthwilligen Emme, welche ab Abhange des Hintergrundes der Thalschaft, ob dem Sörenberg, entspringt, mehr und mehr „Winterheimet." Man rechnete im J. 1781 bei 700 Personen, die auch im Winter dort wohnten, und von den 140 Alphütten jener Gegend gehörten die meisten in's Flüöli[1]). Zudem die der Schüpfheimerkirche zunächst gelegenen Wohnungen waren $1^1/_2$ bis 2 Stunden entfernt, die hintersten derselben aber hatten noch weitere 2 bis 3 Stunden nach Schüpfheim, so daß viele Pfarrgenossen drei, mehrere vier Stunden zur Pfarrkirche hatten[2]), haben ja heute noch im J. 1875 eine beträchtliche Anzahl Bewohner jener Gegenden 2 bis 3 Stunden zur Kirche im Flüöli.

Es war ein dringendes Bedürfniß, daß diesen dem Seelenheile wie überhaupt der Gesittung und Bildung des Völkleins so nachtheiligen kirchlichen Verhältnissen begegnet werde. Mochte der Wunsch und das Bestreben nach einer eigenen Kirche schon lange in mancher Brust leben; so begann erst Pfarrer Joseph X. Schnyder von Wartensee zu Schüpfheim im J. 1779 die Ausführung. Trotz der vielen Hindernisse, die er fand, indem selbst die Geschwornen von Schüpfheim entgegenwirkten[3]), wirkte er mit aller Kraft so, daß er bereits schon nach zwei Jahren seinem Ziele nahe war. Den 18. April 1781 genehmigte der Rath in Lucern den Plan zu einer

---

[1]) Staatsarchiv Lucern (Fascikel Flüöli); Schnyder, J., Geschichte des Entlebuches 2, 236. 246. — Der Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 73 zählt 1691 Pfarrangehörige. Die politische Gemeinde Flüöli zählte im J. 1870 1527 eidgenössische Seelen, wozu noch Escholzmatter politische Seelen, die nach Flüöli pfärrig, zu zählen sind.

[2]) Schnyder, a. a. O. 2, 236.

[3]) A. a. O. 1, 146.

neuen Pfarrei, und beauftragte die bestellte Kommission mit Beiziehung des Pfarrers Schnyder, das Nähere zu erdauern, um den Entwurf in's Reine zu bringen[1]). In Folge dessen beschloß der Rath schon den 4. Heum. 1781, es sei hinter dem Klusstalden, wo bei 700 Seelen wohnen, eine eigene und abgesonderte Pfarrei zu errichten; er wies für die neue Kirche und Pfründe das Kapital an und gestattete das Sammeln milder Beiträge durch den ganzen Kanton.

Im Beginne seines Unternehmens fand der Pfarrer sehr lebhafte Unterstützung von Seite des Hans Schnyder vom Sorenberg[2]), nachmals aber in der innern Anordnung und im Ausbau der Pfarrei von dem den 16. Wintermonat 1781 gewählten ersten Pfarrer Johann Rengli[3]).

Die neue Pfarrei, zuerst unter dem Namen Klusstalden, sodann bleibend vom Punkte, worauf die im J. 1781 im Bau begonnene Kirche zu stehen kam, unter dem Namen Flüöli (Flühli) kam im Sinne des bischöflichen Dekretes vom 21. Mai 1781 zu Stande. Die Klusstalder fanden vielfache Unterstützung von Partikularen, namentlich von Schüpfern vor dem Klusstalden, die bei Schüpfheim verblieben, und von den benachbarten Pfarreien Hasli und Escholzmatt[4]).

Die Umgrenzung der neuen Pfarrei ist diese: Sie beginnt hinter dem vordern Arm des Steinibachbächli, zieht sich über den Brandknubel auf die Höhe der Schafmatt. Sodann schließt sie in sich, was bisher zum Amte Escholzmatt aber zur Pfarrei Schüpfheim gehörte, ausgenommen die Lammberge. Das Bächlein Tendli bildet die Scheidelinie. Ferner gehören in die neue Pfarrei die Alpen Portenalp, Dreckhüttli und Samligen, die von Escholzmatt abgelöst werden, die zwei Arme der Hilfern bis an die Schratten. Die am G'steig gelegenen Alpen bleiben bei Escholzmatt; allein vom 16. Mai bis und mit dem 29. Herbstm. hat der Pfarrer vom Flüöli gegen einige Erkenntlichkeit von Seite des Pfarrers von Escholzmatt dorthin die Kranken zu versehen. Ebenso gehören in's Flüöli

---

[1]) Rathsbuch Lucern 56, 233.
[2]) Schnyder, a. a. O. 2, XX. Anm.
[3]) A. a. O. 2, 247 Anm.
[4]) A. a. O. 2, XIX.

die Alpen, von denen bisher zweifelhaft war, ob sie Escholzmatt oder Schüpfheim angehören. Sonach die beidseitigen Höhen hinter dem Klusstalden bis zu ihrer Vereinigung zwischen der Schafmatt und der Schratten im Hintergrunde des Sörenberges[1]). In diesem Umkreise lagen die zwei Capellen St. Michael im Kragen und U. L. Frauenhimmelfahrt im Sörenberg[2]).

Der Pfarrer hat alle mit dem Pfarramte verbundenen Pflichten zu erfüllen. Er hält die drei Prozessionen zum hl. Kreuz an beiden hl. Kreuztagen und an St. Margarith, die Prozessionen nach Schüpfheim an St. Markus und nach dem neuen Jahr, und die nach Werthenstein, sowie er prozessionaliter jede Woche einmal die Pfarrkirche umgeht. Ferner hat er die Aufsicht über die Wirksamkeit der P. P. Kapuziner im Sörenberg. Im Vereine mit zwei Geschwornen nimmt er jährlich vom Kirchmeier die Kirchenrechnung entgegen, und veranstaltet, daß im Winter rechte Schule gehalten werde.

Was das Einkommen betrifft, so bezieht er nebst Haus, Garten und Hochwaldrecht die Zinsen eines noch zu bestimmenden Kapitales, ebenso von jeder Person, die communizirt hat, an jedem der vier heiligen Tage 2 Angster, von jeder Ehe auf den hl. Charfreitag 4 Eier, von denen aber je das vierte dem Sigrist gehört, und ein Fastnachthuhn. Er bezieht von Eheeinsegnungen, Taufen, Begräbnissen, Ausfertigung pfarramtlicher Scheine u. s. w. die üblichen Gebühren. Eine ausgesegnete Wöchnerin opfert 3 Angster. Nur das Opfer, das auf den Altar gelegt wird, gehört dem Pfarrer. Von der ganzen Pfarrei bezieht er den Groß- und Kleinzehent, und zwar von allen Früchten und Gewächsen (ausgenommen Obst und Futter), wie ihn vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen. Bezüglich des Jungzehents erhält er von einem Follen 4 Häller, von einem Zuchtkalb 2 H., von einem Stichkalb 1 H., von einem Gitzi, Farhli, Lammli je 1 H., von einem Imb 2 Häller. Auch die Hühner zehnden. Die Gefälle verfallen an St. Andreas. Ferner bezieht er jährlich vom Pfarrer in Entlebuch 60 Gl., vom

---

[1]) Vergl. diese Umschreibung mit Schnyder, a. a. O. 2, 228 Anm., 225 ff., 238. 243; Urkunde No. 7 im Anhange; Regierungsrathsverhandlungen vom 22. April 1874, S. 79.

[2]) Schnyder, a. a. O. 2, 245 ꝛc.

Caplan in Schüpfheim 30 Gl. Dagegen aber behält der Pfarrer von Schüpfheim die 100 Gl., die er sonst abzuliefern hatte, sowie er die 120 Gl. erhält vom Pfarrer zu Escholzmatt, weil er den Zehent hinter dem Klusstalden an den Pfarrer im Flüöli abgetreten.

Das Kirchenrecht des Sigrists soll dem des Sigrists in Schüpfheim gleich sein, mit Ausnahme, daß die Gemeinde für ihn kein eigenes Haus erstelle.

Die erwähnte das obige enthaltende bischöfliche Urkunde genehmigte Namens des Bischofs von Konstanz der Generalvikar den 26. Brachm. 1782. So wurde Flüöli von Schüpfheim getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben mit dem Rechte des Taufsteines, des Kirchhofes und aller üblichen pfarrlichen Obliegenheiten.

Das Recht, den Pfarrer zu ernennen und zu präsentiren (jus nominandi et præsentandi) wurde der Regierung zuerkannt. Der Pfarrer ist Mitglied des Landkapitels Sursee und erhält nach bestandener Prüfung vor dem Amtsantritt die bischöfliche Admission.

Nachdem Pfarrer Schnyder mit Schreiben vom 18. Heumonat 1782 die bischöfliche Erectionsschrift dem Rathe kräftig empfohlen[1]), genehmigte sie dieser nach ihrem ganzen Inhalte den 12. August darauf, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Pfarrer ab seiner Matten der Gemeinde einen jährlichen Zins von 10 Gl. entrichte. Diesen Vorbehalt genehmigte den 22. August 1782 der bischöfliche Kommissar Keller.

Zwischen den Kirchgenossen von Schüpfheim und dem neuen Kirchgang kam den 18. Winterm. 1782 ein endgültiger Vertrag zu Stande, in welchem der 3. Punkt die Besorgung des Kirchen- und des Pfrundhausbaues allein den Flüölern zuweiset. Denselben genehmigte der Rath am 4. Christmonat desselben Jahres[2]).

1785, 16. Weinmonat bezeugt der Ortspfarrer Joh. Peter Rengli, daß er vom Rathe in Lucern 300 Gl. an die Glocken erhalten habe[2]).

Die vom Grunde aus neuerbaute Kirche auf dem Flüöli, an welche das hl. Kreuz 1500 Gl. beitrug, und um welche sich nach und nach ein schmuckes Dorf ansiedelte, erhielt als Schutzpatron

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Lucern.

[2]) Staatsarchiv.

(nicht, wie anfangs beabsichtigt war, den hl. Wolfgang[1]) sondern) den hl. Joseph, und wurde den 27. Herbstmonat 1796 feierlich eingeweiht[2]).

Seit deren Stiftung versahen die Pfarrpfründe:

1. Johann Jost Peter Rengli von Hasle, geboren im J. 1744. Wurde den 16. Wintermonat 1781 gewählt. Er gab zu Gunsten seines Nachfolgers die Pfründe den 6. März 1805 auf und starb den 3. Mai darauf in Flüöli.

2. Joseph Wigger von Hasle, geboren 1760. Vom Winterm. 1799 bis den 23. Herbstm. 1804 war er Caplan und Schulherr in Marbach (Geschichtsfrd. 30, 220), sodann Vikar in Zell. Als solcher wurde er den 4. April 1805 zum Pfarrer gewählt. Er starb den 11. April 1821.

3. Anton Süeß von Schüpfheim, geboren 1789. Seit 1814 Vikar in Neudorf und dann Vikar in Hergiswil, wurde er den 11. Mai 1821 als Pfarrer gewählt. Den 31. Jänner 1843 ward er Chorherr von Münster, wo er im Christm. 1844 starb. Der Vikar von Pfarrer Süeß, Anton Schöpfer von Hasle, ward 1843 Pfarrverweser. Von Flüöli Vikar von Romoos und Doppleschwand, nach Flüöli Vikar von Ufhusen und Richenthal, ward er 1847 Pfarrverweser und 1848 Pfarrer von Hasle.

4. Joseph Anton Wechsler von Willisau Land, geboren 1802, seit 183. Vikar in Reiden, seit 1837 Caplan in Alpnacht, Helfer in Willisau, wurde den 15. März 1843 als Pfarrer im Flüöli gewählt. Der Sonderbundskrieg vertrieb ihn von da im Winterm. 1847. Seither war er Caplan in Galgenen und ist Frühmesser zu Au Kt. Aargau.

---

[1]) Schnyder a. a. O. 2, 237 Anm.

[2]) Die Kirchgemeindegrenzen wurden den 19. Brachm. 1812 endgültig geregelt. Flüöli, in politischer Beziehung bisher noch zur Gemeinde Schüpfheim gehörend, wurde den 12. Weinmonat 1832 vom Großen Rathe als eine eigene politische Gemeinde erklärt, und die Gemeindegrenzen in der Richtung nach Schüpfheim den 22. April 1874 vollständig geregelt. (Verhandl. d. Reg. Raths 1874, S. 78.) Das Spendgut zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde den 7. Aug. 1849 zu 13 und 6 Theilen getheilt. Von den Käsen erhielt Schüpfheim 13 und Flüöli 6 Theile; vom Geltkapital Sch. 2200 Gl., und Flüöli 1015 Gl. 15 ß.

5. Martin Fischer von Gais, geb. 1812. Als Vikar von Dopleschwand wurde er den 31. März 1848 zum Verweser, sodann den 12. Hornung 1849 zum Pfarrer ernannt. Den 16. August 1867 als Pfarrer nach Knutwil erwählt, resignirte er den 18. August die Pfarrei Flüöli, starb aber schon den 19. März 1869 in Knutwil. Fischer war ein gemüthlicher katholischer Schriftsteller.

6. Franz Steffen von Escholzmatt, geb. 1836. Er war von 1863—1866 Vikar in Entlebuch, sodann Caplan in Escholzmatt, und ward den 6. Herbstm. 1867 zum Pfarrer gewählt. Er resignirte den 22. Weinm. 1871 und ist seit 1872 Vikar in Littau.

7. Irene Hunkeler von Geuensee, geb. 1839, 24. März. Er war Vikar in Schüpfheim von 1863 bis Christm. 1870, sodann 6 Wochen Pfarrhelfer im Hof, vom 12. März 1871 bis Winterm. darauf Pfarrer in Knutwil, und wurde den 25. Winterm. 1871 zum Pfarrer im Flüöli erwählt.

9.

Die Kirchgebäude.

a. Die frühern Pfarrkirchengebäude.

Bis zum J. 1489 ist uns bezüglich der Kirche in baulicher Beziehung nichts bekannt.

Den 5. Weinmonat 1489 reconcilirte der constanzische Weihbischof Daniel die Pfarrkirche, die Altäre und den Friedhof, und weihte einen Altar zur rechten Seite in der Ehre der hhl. Apostel Johannes, Georg's, Sebastian's, Anna's, Katharina's, Barbara's Conrad's, Nikolaus und Franziska's[1]).

Als 1496 Bömler klagte, daß man ohne Anfrage in seinem Walde zum neuen Kirchenbau Holz nehme, verbot dieses der Rath.

Bisher hatte die Kirche einen gar schlechten Helm und nur drei kleine Glocken. Deßhalb ließen im J. 1558 die Kirchgenossen durch Meister Hans Famer von Ruswil einen großen Helm aufsetzen, welche Arbeit an Simon und Judä fertig war, und eine große Glocke gießen. Da diese mißlungen, so wurde sie in der heiligen Weihnachtszeit 1558 durch Meister Ulrich Bircher und

---

[1]) Schnellers kirchl. Codex fol. 295. Warum sie wohl entweiht worden? Cysat, Colect. A, 192; Rathsbuch Lucern.

Joachim Heinſerlin von Lucern umgegoſſen, zu Lucern während der Faſten 1559 benedicirt und dabei „Margaritha“ getauft. Auf den Tag der Benediction wurden 41 Stücke Gold „gabet.“ Sie wog 23 Ztr. 11 ℔; jeder Zentner koſtete 25 Gl., das Eiſengeſchirr ſammt Joch 88 Gl. Nach der Taufe wurde die Glocke aus Gunſt des Rathes mit dem Spitalzug und fernern 10 Pferden von Lucern über die Bramegg geführt und am Lichtmeßabend in den Thurm gehenkt. Der Rath ſteuerte 40 Gl., das Amt Schüpfheim 100 Gl., Eſcholzmatt 50 Gl. u. ſ. w.

Mittwoch nach Lätare 1565 wurde durch Meiſter Michael Müller von Lucern im Kirchthurme „die neuw uhr vffgericht[1]).

Der Rath von Lucern ſchenkte den 4. Chriſtm. 1567 in das „Kilchen Hus“ ein Fenſter mit dem Ehrenzeichen[2]).

Im J. 1584 hatte die damalige Kirche 3 Altare. Der Hochaltar war in der Ehre der hl. Märtyrer Johann und Paul[3]) und des Biſchofs Martin, der Altar rechts dem hl. Biſchof Joder (Theodul), der Altar links dem hl. Sebaſtian geweiht. Jeder Altar hatte einen Kelch. Es waren vorhanden 3 Meß- und 3 Geſangbücher. Die Meßgewande und die Alben u. ſ. w. „mangeln Erbeſſerens.“

Im J. 1599 wurde an der Stelle der von Grund aus niedergeriſſenen alten Kirche eine Neue (a novo constructa) erbaut. Baumeiſter waren Niklaus Henzmann († 1603, 6. Jänner) und Mathias Roth. Den Baurath der Kirchgemeinde bildeten Johann Stadelmann von Entlebuch, Johann Luſtenberger und Fähndrich Johann Haid. Der Bau, während welchem ſich niemand verletzte (nullus se laesit), wurde bei günſtiger Witterung innerhalb 27 Wochen aufgeführt. Den 5. Wintermonat weihte der Weihbiſchof des conſtanziſchen Biſchofs und Cardinals Andreas von Oeſterreich, Jakob Mirgel, Biſchof von Sebaſte, die neue Kirche mit ihren vier Altären, den Hochaltar in der Ehre der hhl. Johann und Paul, den linken Altar, geweiht der unbefleckten Empfängniß Maria's und dem hl. Biſchof Theodul, den rechten Altar, geweiht dem hl. Sebaſtian

---

[1]) A. a. O. Schnyder (a. a. O. 2, 247) läßt 1565 einen neuen Kirchthurm erbaut werden — wohl mit Unrecht.

[2]) Rathsbuch 28, 232.

[3]) Pfarrarchiv Schüpfheim. Der Feſttag dieſer hl. Kirchenpatronen wurde im J. 1864 vom 26. Brachm. auf den 1. Mai transferirt.

und dem hl. Johannes dem Täufer, den Mittelaltar in der Ehre der hhl. Katharina, Anna und des hl. Kreuzes[1]). Mittwoch vor Martini desselben Jahres 1599 vergabte der Rath zu Lucern in die neue Kirche Fenster und Wappen[2]).

Den 9. Weinmonat 1601 weihte der Nuntius, Graf Johann Turrianus, Bischof von Vercelli, die Beinhauscapelle und stellte sie unter den Schutz des hl. Michaels[3]). Ebenso weihte er eine große Glocke, die den drei bestehenden kleinern beigefügt wurde[4]).

Im J. 1605 erhielt die Kirche eine neue Orgel.

Der decanatliche Visitationsbericht vom J. 1632 sagt, daß die Pfarrkirche der hl. Märtyrer Johann und Paul vier wohlgezierte Altäre, von welchen einer dem hl. Rosenkranze geweiht sei, drei Kelche und drei Meßbücher besitze[5]).

Propst Jost Knab von Lucern weihte den 12. August 1640 drei Glocken. Und wieder erlaubte der Rath von Lucern im J. 1642, noch eine Glocke durch einen fremden Meister gießen zu lassen, damit „sie Musicaliter zusammenstimmen“[6]).

Diese Glocken enthielten folgende Inschriften:

No. 1: CHRISTE EXAVDI PIA VOTA TVORVM . PNST. IS . STV . 1640 . V.T.S. DVM RESONO.

No. 2 a. NOS CVM PROLE TVA . DEFENDE . MARIA . FAC . PRECIBVS . MERITIS . NOS . JVVE . IPSE . SVIS . T . W . P .

No. 2 b.: MARTIN . ROLIN . DE . LA . MOTHE . MON . FET . 1640 . BSHDH . BWIS . T . JEAN GERHARD . ET (MARTI N?) etc.

No. 3 a.: ME RESONANTE POPVLO SVCCVRRE VIRGO MARIA . 1647 . IWP.

No. 3 b.: WEIBELL . JOH . EMENEGER . WEIBELL JOH . STADELMA . M . MARX . HVSENSTEI .

---

[1]) Entnommen einer in der Kuppel der anno 1805 geschlißenen Kirche eingeschlossenen Schrift, die nun im Pfarrhause verwahrt wird.

[2]) Rathsbuch 46, 402.

[3]) Urkunde, abgedruckt im Geschichtsfrd. 27, 347.

[4]) Schnellers kirchl. Codex, fol. 295.

[5]) Geschichtsfrd. 23, 52.

[6]) Rathsbuch, fol. 179; Geschichtsfrd 30, 147.

No. 4: JEAN GIRARD . MARTIN ROLIN MON . FAICI . AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINVS TECVM . 1640.

No. 5: ME RESONANTE PIA POPVLO SVCCVRRE MARIA . 1600.

Auf dem Kirchhof war ein „Beinhaus" zu bauen. Im J. 1717 bewilligte der Rath, daß man dazu aus dem Kirchengut und den Bruderschaften 100 Gl. enthebe, daß auch das hl. Kreuz beisteure, und man aber auch die Kirchgenossen in Mitleidschaft ziehe[1]).

Im J. 1730 fand ein Neubau der Nebenaltäre statt. Die Kosten derselben sammt der Neufassung des hl. Kreuzaltares beliefen sich auf 654 Gl. 3 Agst.

Die im J. 1599 erbaute Kirche scheint später nicht mehr entsprochen zu haben; denn im J. 1761 befahl die bischöfliche Visitation, daß die Kirche „amplificirt" werde[2]).

Den 15. April 1780 stiftete Joseph Limmacher in Schüpfheim eine Ampel vor U. L. Frauenaltar, welche Beschwerde zur Aufhebung den pflichtigen Besitzern des Krazernhofes und der Oeli am 22. Jänner 1861 auf Fr. 200 geschätzt worden.

1780, 17. Heumonat wurde der Altar in der Todtenkapelle geweiht[3]).

b. Der Neubau der bestehenden Pfarrkirche.

Eine neue und geräumigere Kirche blieb ein dringendes Bedürfniß trotzdem, daß ein großer Theil der Pfarrgenossen Schüpfheim's seit 1781 vom Verbande der Kirche gelöset und der neuerrichteten Pfarrkirche im Flüöli zugetheilt worden.

Der Pfarrer Joseph Eicher von und in Schüpfheim war damals, als sich die politischen Wirren des weitern und des engern Vaterlandes ziemlich gelöset hatten, ganz der Mann zur Bethätigung eines neuen Kirchenbaues, hatte er bereits Einsicht und Thatkraft bei dem neuen Kirchenbau in Ruswil im J. 1783 ff., als er dort Vikar war, an den Tag gelegt[4]). Schon bald nach seinem Pfarrantritt in Schüpfheim schritt er rasch zur That.

---

[1]) Rathsbuch, fol. 194 und 208.
[2]) Geschichtsfrd. 28, 100.
[3]) Ebendas. 28, 105. 168.
[4]) Geschichtsfrd. 26, 121.

Sofort, als der Neubau ernstlich besprochen wurde und seine Anhandnahme alle Aussicht hatte, schon im J. 1804, fingen die Schüpfer an, die Materialien zu sammeln und herbeizubringen. Die Steine zum Bau nahm man meist vom Holzgut, Egerten, Lamm und auch vom Brandmätteli-Graben. Die Pfarrgemeinde wählte eine Baucommission von vier Männern, je einen aus den vier Rotten, als Dorfrotte, Klusrotte, Hinterberg und Vorderberg. Die Wahl fiel 1. auf Heinrich Felder im Kummen [1]), der zugleich ein sehr fleißiger Rechnungsführer war, und Altlandsfähnrich und Richter, sodann 2. auf Franz Schmid, Seckelmeister und Richter, 3. auf Johann Zemp, Altrichter, und 4. auf Joseph Süeß.

Mit dem Bezug der Steuer begann man bereits den 20. Heum. 1804. Es wurde bestimmt, welchen Beitrag jeder der Steuerpflichtigen in je der fünfjährigen Raten für 1805, 6, 7, 8 und 1809 zu leisten habe, wie denn diese Leistungen rühmlich mit sehr geringen Ausnahmen eingingen. Wir erwähnen die größten Beiträge bis auf jährliche 100 Gl. herab. In allen fünf Jahresbezügen leisteten an Baar:

1. Hans Jakob Wopmann im Oberlindenbüel Gl. 2250.
2. Hans Vogel im Holzgut . . . „ 1875.
3. Joseph Emmenegger im Büffig . . „ 1050.
4. Joseph Wopmann in Willischwand . „ 1050.
5. Joseph Emmenegger im Büelgaden . „ 937.
6. Anton Emmenegger in Obstalden . . „ 937.
7. Präsident Joseph Lötscher, Wirth [2]) . „ 825.
8. Melk Rengli in Südenen . . . „ 750.
9. Joseph Wopmann in Obkirchen . . „ 750.
10. Johann Schmid, Richter und Wirth . „ 712½.
11. Joseph Süeß, Bauverordneter . . „ 675.
12. Joseph Emmenegger im großen Büel . „ 637.
13. Alt Klaus Rösli u. jung Jos. Rösli im Feldli „ 600.
14. Melk Müller in der Lußhalden . . „ 562½.
15. Rathsherr Johann Zielmann im Ror . „ 562½.
16. Anna Bucher in der Furren. . . „ 550.
17. Anton Schmid sel. im Lahn . . . „ 500.

U. s. w.

[1]) Der Rath von Lucern trat den 22. Weinm. 1805 in dessen Entlassungsbegehren nicht ein.

[2]) K. Pfyffer, Geschichte. 2, 462. 473. Derselbe vergabte im J. 1830 der

Den Bauvertrag der Baucommission mit dem Bau- und Werkmeister Rathsherr Niklaus Purtschert von Lucern und Pfaffnau bestätigte die Pfarrgemeinde den 19. August 1804.

Darnach soll die Kirche folgende Dimension erhalten: Vom Gibel bis zum Chor . . . lang 130 franz. Schuhe,
breit 60 „ „
Der Chor erhält eine Länge von 48 „ „
und eine Breite von 36 „ „
Die Hauptmauer erhält eine Höhe von 48 „ „
Der Thurm wird bis zur Kuppel hoch 125 „ „
Jede Seite wird 12′ breit, $3^1/_4$′ dick;
Die Giebelmauer erhält eine Dicke von 4 „ „
Die Thurmmauer $6^1/_2$′ und zu oberst noch 3′ Dicke.

Der Baumeister, die Kirche laut Plan zu erstellen, erhält:

a. Die Arbeiter zu zahlen	Gl.	20300
b. Für das Behauen aller Steine sammt Werkgeschirr	„	4900
c. Für das Uebrige	„	7100
Zusammen	Gl.	32300

Nebstdem erhält er das brauchbare Material der alten Kirche unentgeltlich.

Dagegen übernimmt der Baumeister auf seine Rechnung: 1. alle Zimmermannsarbeit sowie die Kuppel oder den Helm des Thurmes, 2. alle Schmidarbeit, 3. alle Deckarbeit, in Schindeln zu decken, „in Gründen und Gröten," 4.—7. alle Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Naglerarbeit, 8. die übrigen Handwerke.

Die Leistungen der Gemeinde bestehen darin: 1. Sie bezahlt die Rauchknechte zur Hälfte, 2. Sie gräbt die Kalkgruben und das Fundament, löscht den Kalk, hilft frohnweise die alte Kirche schleißen und den Schutt beseitigen, den Boden verebnen. Bei der Eckfteinlegung, Aufrichtung u. s. w. beschafft sie den nöthigen Wein. 3. Sie schafft die Hau- und Mauersteine auf den Platz, liefert Kalk, Sand, Gyps, Bau- und Gerüstholz, Laden und Latten, Eichenholz und Eichenladen für die Schreiner, Schindeln u. s. w., d. h. sie liefert alle Materialien außer denen, die bereits der Akkord dem Baumeister überbunden.

Pfarrkirche eine Gült von 2300 Gl. sammt drei ausstehenden Zinsen, und dem Waisenamte in Schüpfheim im J. 1828 eine solche von 2000 Gl.

Ferners erstellt der Baumeister 1. den vergoldeten küpfernen Knopf und das Kreuz, 2. die Kuppel sammt all ihrem Bedarf, 3. die Friedhofmauer, die große Stiege und den Umgang, 4. das Sakristeigewölbe, 5. er haltet Ordnung im Steinbruch und 6. er erlegt auf Lichtmesse 1805 eine Hinterlage von 4000 Gl. 7. Bezüglich der Akkordsumme von 32,300 Gl. erhält er je an Lichtmesse 1805 und 1806 6000 Gl., je an Lichtmesse 1807 und 1808 8000 Gl. Den Rest von 4300 Gl. erhält er nach Vollendung und befriedigter Beaugenscheinigung des Baues nach Plan und Akkord.

Die Zurüstungen des Baues begannen. Da die neue Kirche dieselbe Stelle einnehmen sollte, welche die alte inne hatte, so begann man den 1. Heumonat, diese niederzuschleißen. Ohne den geringsten Unfall ging die Arbeit von statten. Den 1. Herbstm. 1805 wurde der letzte Gottesdienst in der alten Kirche gehalten. Noch im Herbste des J. 1805 legte man das Fundament des neuen Tempels. Rasch schritt der Bau vorwärts. Die Tage vom 4. bis zum 11. Herbstm. 1806 nahm die Aufrichtung des von Melk Schellhammer aus Deutschland so künstlich verfertigten Dachstuhles in Anspruch. Derselbe Meister krönte im J. 1808 den Thurm mit dem Helme, und richtete den 21. Herbstm. 1808 den Knopf und das Kreuz auf. — Die eigentliche Ueberwachung des Gesammtbaues und die Leitung der Ausführung ward dem Herrn Joseph Schneller, später Bauinspektor der Stadt Lucern, Vater unsers Vereinspräsidenten, übertragen. Letzterer besitzt zur Stunde noch in Originali die Grundrisse und Pläne der Kirche.

Der Bau wurde vollendet — nicht ohne daß auch das Unglück seine Opfer haben wollte. Ein Arbeiter brach das Bein; ein Frohner starb an erlittener Verwundung; Joseph Theiler, Küferli, fiel ab der Thurmmauer zu Tode.

Mittlerweile, um den Innenbau zu erstellen, schloß man einzelne Verträge, als:

1. mit Stukator Joseph Pfister von Lucern den 12. März 1807, der für 2700 Gl. den Choraltar erstellt;

2. mit Maler Xaver Hecht von Willisau den 24. August 1807, der für 70 Dublonen die Ambonen des Choraltares und 3 Felder am Gewölbe gemalt;

3. mit Stukator Joh. Jos. Moosbrugger aus dem Bregenzer-

walde den 8. Herbstm. 1807, der für Stukatorarbeit 46 Dublonen erhält;

4. mit Xaver Hecht den 11. Herbstm. 1808. Für die Stationen bezieht er 18 Dublonen.

5. mit Kaspar Lötscher, Vater und Sohn, den 19. Mai 1809, die für 500 Gl. die Kirchenuhr erstellen sollten. Für selbe aber trat dann Peter Ofliger ein;

6. mit Joseph Pfister den 16. Heumonat 1809, der für die vier Nebenaltäre im Schiffe 2700 Gl. erhielt. Nach seinem Tode, den 26. Christmonat 1809 in Schüpfheim, vollendete sein Sohn Jost Pfister die Arbeit;

7. mit X. Hecht den 26. Weinm. 1809. Für zwei Nebenaltargemälde bezieht er $11^1/_2$ Dublonen und eine Gratifikation;

8. mit Mathias Schnider von Trubschachen den 9. Jänner 1811 für bedeutende Renovation der alten Orgel. Er erhält 41 Dublonen.

Am Schlusse des Neubaues stellte der Rechnungsführer Heinrich Felder die Rechnung also:

	Gl.	Schl.	A.
1. Akkord mit Baumeister N. Purtschert . .	32300	—	—
2. Nachvergütung an Denselben . . .	687	15	—
3. Hochaltar	2700	—	—
4. Stukaturarbeit	542	—	—
5. Stationen	216	—	—
6. Die Uhr	500	—	—
7. Die Seitenaltäre	2700	—	—
8. Drei Felder am Gewölbe und die Gemälde im Chor	840	—	—
9. Zwei Nebenambonen	192	—	—
10. Reparatur der Orgel	492	—	—
11. Schmidlohn	5837	31	—
12. Steinbrechen	2144	10	—
13. Der Graben	42	12	—
14. Zimmer (=Platz) und Seiler . . .	853	20	2
15. Gerbihaar	16	—	—
16. Kalkkosten	1458	28	3
17. Tremel, Charensalbe, Oel, Pulver . .	1074	30	5
Uebertrag:	52596	27	4

	Gl.	Schl.	A.
Uebertrag:	52596	27	4
18. Vergoldung des Knopfes	188	—	—
19. Möschdraht, Sturz- und Kupferblech . .	746	32	3
20. Salzfässer	150	31	3
21. Finanzkammer und Sigrist wegen der Orgel.	97	38	—
22. Aufrichtung von Kirche und Thurm, Botlohn	286	29	1
23. Fuhr- und Fronleuten und Gypsbrennen .	203	23	2
24. Rechnungsstellung, Akkörde-Abschließung .	87	32	—
25. Land.	977	26	—
26. Goldarbeit, von Lucern gebracht. . .	20	26	—
27. St. Michaelsbild, Drahtgitter u. s. w. .	174	13	—
28. Sägelohn, für Wald	853	10	4
29. Rost für Gypsbrennen	126	25	—
30. Zeittafeln, Duft, Sperrlatten . . .	116	34	—
31. Eichenholz, Fuhr- und Sägelohn sammt Dach	913	7	3
32. Die Handlanger.	2798	26	2
33. Rückständige Kirchensteuer	75	—	—
34. Dem Müller Stadelmann für Gyps u. s. w.	900	24	3
35. Den Baumeistern	1630	28	5
36. Löhnung des Rechnungstellers . . .	150	—	—
Summa:	63095	10	—

Das Budjet hatte die Summe nur auf Gl. 52000 gestellt. Bis zum J. 1815 traten noch eine Anzahl kleinerer Ausgaben hinzu.

Die Ausgaben wurden also gedeckt:		Gl.
1. Der Steuerrodel ertrug		55028
2. Die Bruderschaften steuerten		4058
3. Der Spital in Lucern		1200
4. Das hl. Kreuz (gemäß der Uebereinkunft der Gemeindeverwaltung und der hl. Kreuzkommission, vom 5. Wintermonat 1805, von der Regierung den 20. Jänner 1806 bestättigt)		2000
5. Freiwillige Gaben: a. St. Josepscapelle	Gl. 300	
b. Dessen Pfleger	„ 150	
c. Andere Wohlthäter	„ 1100	1550
6. Erlös von Material der alten Kirche . . .		1000
Summa:		64836

Von Anschaffung neuer Glocken wurde Umgang genommen. Man hing das alte Geläute in den neuen Thurm.

Die Opferwilligkeit der Gemeinde zeigte sich besonders noch dadurch, daß nach Erstellung der Kirche mit allgemeiner Beistimmung über die Fronfuhren zur Herbeischaffung des Baumaterials keine Abrechnung gehalten, sondern dieselben als unentgeltlich geleistet erklärt wurden.

Die neue Kirche wurde den 30. Brachmonat 1822 vom Nuntius Nasalli feierlich eingeweiht.

Fügen wir der Baubeschreibung des herrlichen Gottestempels, welcher Jahrhunderte lang das Denkmal der Opferwilligkeit und der Gottesverehrung der Schüpfheimer sein wird, noch einige denselben betreffende spätere Bemerkungen bei.

Im J. 1827, 14. Brachmonat schlug der Blitz in den Kirchthurm und veranlaßte in der Kirche eine Beschädigung von 300 Gl. Das war aber nicht das erste und das letzte Mal, daß derselbe die Kirche heimsuchte. Schon den 30. Heumonat 1693 schlug er in Kirchthurm und in das Pfarrhaus, doch ohne zu zünden. Dagegen aber erstickten des Sigrist Hans Franz'en Frau und Kind in der Kirche. Ebenso stiftete der Blitzschlag, der im J. 1770 und wieder 1778 in die Kirche schlug, einigen Schaden. Und abermal war es der 13. Herbstmonat 1868, daß der Blitz, der in den Kirchthurm einschlug, einen Schaden von 593 Fr. 80 Rap. verursachte. Beim Löschen des auf zwei Seiten des Helmes ausgebrochenen Feuers zeichneten sich zehn Männer besonders aus, welche Prämien erhielten und deren Namen das Pfarrarchiv aufbewahrt. Glücklicher war die Kirche, indem sie in jenem Brande verschont blieb, der den 27. Mai 1829 als am Vorabend des Auffahrtsfestes von halb 5 Uhr an das Dorf ergriff, 23 Häuser, 8 Scheunen und 3 Holzschuppen einäscherte und 51 Haushaltungen mit 267 Personen obdachlos machte[1]).

Gehen wir von der Zerstörung zum Aufbauen über.

Den 19. Heumonat 1830 wurde mit Orgelbauer Joseph Franz von Liesberg der Akkord für Erstellung einer Orgel mit 20 Registern

---

[1]) Unter den vordersten, die Hilfe brachten, zeichnete sich St. Urban aus, das zwei Landfässer Wein, 1 Ballot von 2 Stücken Leinwand und Sacktücher und an Baar Fr. 200 rasch zur Stelle brachte.

abgeschlossen. Der Expertise Eulogius Banz in Ruswil lobte zwar in seinem Berichte vom 7. Mai 1832 das Werk, aber das Werk lobte den Meister nicht. Dagegen ist das im Weinmonat 1873 vom Orgelbauer Goll in Lucern mit einem Kostenaufwande von beinahe 20,000 Fr. (von welchen der Meister 17,400 Fr. erhielt) verfertigte Werk eine Zierde der Kirche und des Orgelbauers überhaupt.

Die den 27. Hornung 1842 versammelte Pfarrgemeinde beschloß eine Mission durch die P. P. Jesuiten. Sie wurde wirklich vom 13. bis 21. Wintermonat desselben Jahres abgehalten.

Da die Kirche einer frischen Bedachung bedürftig wurde, das Polizeidepartement aber die Eindachung mit Schindeln als unstatthaft zurück wies; so beschloß die Kirchgemeinde den 18. Mai 1856 eine Eindeckung mit Ziegeln.

Den 2. Christmonat 1851 schloß man mit Gypser K. Natter aus dem Vorarlberg einen Vertrag, das Innere der Kirche zu weißen. Die Arbeit kostete 400 Fr. A. W.

10.

Das Inventar und das Vermögen der Kirche.

1584, Montag nach St. Cyrill, wurde alles Inventar und Vermögen der Kirchen des ganzen Landes Entlebuch durch Junker Hans Anderallmend, des Rathes, bereiniget, und durch den Stadtschreiber Renward Cysat in einen Folio-Band eingetragen, wovon mehrere Exemplare in den Pfarrarchiven vorhanden sind[1]).

Demnach hatte die Pfarrkirche im J. 1584 eine Jahreseinnahme von $108\frac{1}{2}$ Gl. und an Käsen $9\frac{1}{2}$ Määß[2]) aus dem Jahrzeitbuche, welches jährlich an die Spend in Geld 1 Gl. 36 Schl. und in Käsen 12 Määß und 3 Käse zu verabfolgen hatte.

Laut Rechnung vom 2. Jänner 1645 besaß die Kirche 127 Gl. 4 Schl. Kapitalzinse, an Briefen 38 Gl. 20 Schl. und an Käsen

---

[1]) Auf fol. 72—104 ist die Pfarrei Schüpfheim eingetragen.

[2]) Ein Määß Käse waren 4 Käse, jeder à $7\frac{1}{2}$ ℔, also 30 ℔. Ein Ziger wog 40 ℔. Vergleiche unten Abschnitt 11, Anm. 7.

22 Määß. Das Kapital betrug im J. 1698 7342 Gl. und an Käsen bezog sie 1206 ℔, was sich um das J. 1778 auf ein Kapital von 7567 Gl. an Gülten, 305 Gl. an Handschriften und unverbrieftem Guthaben, sowie auf 1256½ ℔ Käse erhöhte[1]).

Im J. 1783 bestand das Inventar der Pfarrkirche in Folgendem: 6 Meßgewänder, 2 Pluviale, 3 Velum, 13 Alben, 12 Altartücher, 28 Corporale, 3 Fahnen, 6 große und 5 Seelenmeßbücher, 5 Kelche, 1 Monstranz, 1 Ostensorium, 1 silbernes Becherli, 1 paar silberne Meßkännchen, ein silbernes und ein messingenes Rauchfaß sammt Schifflein, 2 Lampen u. s. w.

Den 12. Winterm. 1818 wurde als Inventar vom abtretenden Sigrist Joseph Franz an den neugewählten Sigrist Peter Theiler übergeben: 1 Monstranz, 2 Processionskreuze, 7 Kelche, wovon 5 ganz von Silber, 3 Weihrauchfässer (eines von Silber) sammt Schifflein, 2 silberne Verwahrkapseln, 8 Missale, dazu 7 für die Verstorbenen, 8 paar Meßkännchen, von denen 2 paar in Silber, 3 Pluviale, 3 Velum, 37 Meßgewänder, 16 Alben, 14 Altartücher, 57 Corporale, 2 Baldachin, 5 Fahnen, 4 Ampeln u. s. f. Dieses Inventar vermehrte Pfarrer Eicher fortwährend mit gesammelten und eigenen Spenden, so daß diese Kirche hierin mit jeder andern rivalisirt.

Am Schlusse des Jahres 1851 belief sich das Vermögen der Pfarrkirche an Kirchen- und Jahrzeitgut auf Fr. 34,546 42 Rp. a. W.[2]) Im Jahre 1871 sammt Bruderschaftsgut auf 89,853 Fr. 7 Cts. N. W.[3])

11.

Die Pfarrpfründe.

Vom J. 1275 an und zwar sechs Jahre lang steuerte der Leutpriester jährlich 10 ℔ an den neu beschlossenen Kreuzzug. Er hatte nämlich ein eidlich beschworenes Einkommen von jährlich 100 ℔[4]).

---

[1]) Seit 1720 wurde ein geordnetes Rechnungswesen geführt und die Rechnungen sind seither in ein Rechnungsbuch gehörig eingetragen.

[2]) Staatsverwaltungsbericht anno 1851, S. 51.

[3]) Pfarrarchiv.

[4]) Geschichtsfrd. 19, 170.

Im J. 1303 hatte der Leutpriester von Schüpfheim an die Herrschaft von seinem Einkommen jährlich 4 Mark abzugeben, während derjenige von Entlebuch wohl 20 Mark zu leisten hatte[1]).

Den 7. März 1502 kam zwischen dem Kirchherrn nnd den „Unterthanen" der Vertrag zum Abschluß, wornach diese den Ehrschatz geben und somit das Lehen empfangen[2]).

Der Rath von Lucern erklärte den 3. Hornung 1539, daß nach Untersuch der Sache, wie von Altem her, das Nieder-, Mittlist- und Ober-Ror und der Kraiengaden, genannt Gadenstatt, sowie das Feld Ziggenhusen zehentfrei seien[3]).

Die Vereinigung der Pfarrpfründe von Montag nach Cyrill 1584 hatte folgendes Ergebniß: Die Pfründe besitzt ein Haus, eine Scheune, einen Speicher, einen Garten, eine Matte und eine dazu gehörige Weid. Die Matte hat für 3 Kühe Winterung und die Weid für 2 Kühe Sömmerung. In der Weid hat der Sigrist ein Stuck Zelg, wofür er jährlich 1 Gl. Zins gibt. Ferner erhält der Pfarrer von einer Matten, die man im J. 1581 von der Pfründe weg dem Pannermeister Peter Hafner verkaufte, einen Jahreszins von 25 Gl. Er bezieht sodann den großen und den kleinen Zehent von allem, „so man von Hand seit, welches Gut es sei, Fastmus, Räben, Flachs, Hanf, Zwiebeln und derglychen, usgenommen Obs und Heuzehent"[4]). Bezüglich der 27 Höfe, die nach Entlebuch gehören, die aber der Pfarrer von Schüpfheim zum Leben und Tod zu versehen hat, bezieht dieser von jedem Versehgang 4 Schl.

Bezüglich des Jungzehents, der auf Jakobi fällig ist, gibt ein Zuchtkalb 2 Heller, ein Stichkalb 1 Heller, ein Fülli 4 Heller, welche verfallen, wenn selbes zweimal um das Roß gelaufen; zwei Färlin geben 2 Heller, zwei „Lamli" 1 Heller, zwei „Gitzi" 1 Heller, ein „Imbd" 2 Heller. Vom Jahrzeitbuch erhält er 1584 $6^1/_2$ Gl.[5]), an Widem- und anderen Käsen 20 Käse und 1 Määß Zieger[6]).

---

[1]) A. a. O. 6, 43; Segesser, R. G. 1, 2, 595.

[2]) Staatsarchiv Lucern.

[3]) Pergamene Urkunde im Pfarrarchiv.

[4]) Vom J. 1645 an zahlt er 1 Gl. von der Schwendi, die „etwan zur Weid gehörte."

[5]) Im J. 1630 Gl. 19. 5 Schl.; im J. 1645 Gl. 32. 20 Schl.

[6]) Das im J. 1584 entworfene Urbar sagt (fol. 1. b.): 10 Näpf Anken

Der Pfleger von St. Wolfgang verabfolgt für die dort zu lesenden hl. Messen $2^1/_2$ Gl. Für jede hl. Messe im Klusstalden erhält er 6 Schl.

Bezüglich der übrigen Kirchenrechte und Gebühren, als z. B. des Opfers, „der 4 hochzyttlichen Tagen," der Gaben von den Versehgängen, der Begräbnisse, der ihm gehörenden Bußen, des Bannschatzes u. s. w. verweisen wir auf voranstehenden Abschnitt 4 und auf das im Geschichtsfrd. 3, 187 ff. abgedruckte Kirchenrecht, das im J. 1584 erneuert wurde.

Was die mit der Pfründe verbundenen Beschwerden betrifft, so soll er 1. seinen „Unterthanen," wenn er will, das Fastnachtküchlein[1]) geben, wogegen sie ihm im Maien „wz (etwas) Ankenballen vnd wz Brennholtz" umsonst geben. 2. Er hat den Chor zu decken [2]). 3. Alle vier hl. Tage gibt er dem Sigrist und dem „Gottshusmann" eine Mahlzeit, wogegen aber dieser dem Pfarrer die Käse einziehen soll. 4. Die Kosten, die das Kirchweihfest und die theilnehmenden Geistlichen in Anspruch nimmt, hat er zu bestreiten.

Sodann hatte der Pfarrer einen Hauszins zu entrichten, und zwar nach Lucern. Nun aber erklärte der Rath den 4. August 1595, daß er auf das Ansuchen der Landleute vom 26. Heumonat abhin den Pfarrern von Entlebuch und Schüpfheim, die bisher jährlich 8 Gl. zahlten, und dem Pfarrer von Romoos den Hauszins erlasse, weil die Gemeinden erklärt hätten, daß sie ohne Kosten der Regierung die Pfrundhäuser „im Buw" erhalten wollen [3]).

---

machen 1 Määß Käse, 1 Määß thut 35 liber, das bringt 1 Napf $3^1/_2$ liber. 1 Määß käse wurden diser zit (1584) gerechnet umb 2 Gl. Für 1 liber war 20 Schl. Vergleiche oben Abschnitt 10, Anm. 2.

[1]) Wie bei Ruswil, Geschichtsfrd. 26, 156 vom J. 1588.

[2]) Die Pfarrgemeinde genehmigte den 7. Wintermonat 1841 den am 31. Weinmonat zuvor getroffenen Vergleich, wornach der Pfarrer statt des Chordeckens, das nun jene übernimmt, jährlich 16 Fr. a. W. entrichtet.

[3]) Rathsbuch Lucern 44, 310; Regeste in der Kirchenlade Schüpfheim. — Das im Jahre 1680 unter Pfarrer Studer erbaute Pfarrhaus kostete 1286 Gl. 23 Schl. 3 Agst., die Scheune 144 Gl. 3 Schl., der Speicher 119 Gl. 1 Schl. 3 Agst., zusammen 1549 Gl. 28 Schl.. Jeder Pfarrer hatte nun die Verpflichtung, solange jährlich 30 Gl. Hauszins zu bezahlen, bis obige Kosten gedeckt seien. Pfarrer Studer zahlte bis zu seinem Weggange im J. 1706 Gl. 645. Im J. 1706 vor der Neuwahl, ebenso vor derjenigen im J. 1727 erneuerte

Den 19. Weinmonat 1646 wurde das Einkommen des Pfarrers in milderer Fassung auf 400 Gl. geschätzt. Als primus fructus hatte er davon an den Bischof 12 Gl. zu entrichten[1]).

1698 ertrug der Groß- und Klein-Zehent an

Gersten	Mltr.	29	Vrtl.	2	Vrling	—
Roggen	„	1	„	1	„	—
Mischleten (Roggen und Gerste) .	„	2	„	3	„	—
Korngersten	„	—	„	2	„	—
Mischleten (Roggen und Haber) .	„	1	„	1	„	2
Gersten und Haber . . .	„	19	„	1	„	—
Dinkel und Emmer . . .	„	3	„	—	„	2
Haber	„	16	„	—	„	—
Erbsen und Bohnen . . .	30 Bächer.					
Käse	635 ℔.					
Zieger	1 Määß.					
Hanf und Risten . . .	17 ℔.					
Flachs	9 ℔.					

Die Geistlichkeit des Landes Entlebuch verlangte im J. 1717, daß man ihnen den Zehent von den Erdbirnen und Erdäpfeln gebe, da nur Obst, Heu und Emd von der allgemeinen Zehntpflicht ausgenommen sei und nirgends verzehendet werde. Der neue und der alte Landvogt entschieden den 21. August 1717, es sei von den mehr und mehr angepflanzten Erdbirnen und Erdäpfeln der Zehent zu leisten, weil ja von der Pflicht nur Obst, Heu und Emd ausgenommen sei. Der Spruch schließt mit der sonderbaren Mahnung: „betreffent die Herdöpffell vnd birren so zu grosem schaden in den wysen vnd fruchtbaren Ohrten sollen eingepflantzt worden sein, solle allerseitf geschwornen des Landtf Entlibuoch bestermassen obgelegen sin, vnd ein wachtbaref aug haben soliche dem guoten Land schädliche früchten gentzlich vnd in kurtzer zit vß zu tilgen“[2]).

Eine Regulirung des pfarrlichen Pfrundeinkommens fand auch im Hornung 1823 statt[3]).

---

der Rath den Beschluß, daß, wenn die 30 Gl. den Neubau getilgt haben werden, fortan ein Hauszins von jährlichen 10 Gl. zu entrichten seie. (Rathsbuch fol. 221.)

[1]) Geschichtsfrd. 28, 147. 148.

[2]) Urkunde im Pfarrarchiv.

[3]) Staatsarchiv.

Die Pfrundbereinigung des Pfarrers, der 3600 Seelen zu pastoriren hat, was die Haltung eines Vikars erheischt, lautet mit Beschluß vom 19. Hornung 1842 dahin:

		Fr.	Rp.
I. Einnahmen:	Pfrundland	300	—
	Gr. Zehent in Natura . .	318	56
	„ akkordirt . . .	266	32
	„ losgekauft . . .	87	33
	Kl. Zehent in Natura und losgekauft	433	—
	Bodenzins 345 ℔ Käse à 2 Bz. .	69	—
	Hochwaldrecht	4	—
	Eschölzmatter Pfarrer . . .	160	—
	Zulage	250	—
	Kirchmaier	284	—
		2172	21
		Fr.	Rp.
II. Beschwerden:	Hauszins u. s. w. . . .	74	33
	Zehentbezugsbeschwerde. . .	106	—
	Meßwein	16	—
	Hl. Aplikationen. . . .	237	50
		433	83
III. Reines Einkommen bleiben		1738	38

Zu guter Letz sei erwähnt, daß der Regierungsrath den 29. Jänner 1869 den Werth der Pfrundgebäude und des Pfrundlandes auf Fr. 21000, sonach die zu besteuernde Summe auf Fr. 4200 setzte.

12.

Die Bevölkerung der Pfarrei.

Wir erwähnen bezüglich der Bevölkerung der ausgedehnten Pfarrei mit ihren Flächen, Höhen und Bergen an der Hand des zur Verfügung stehenden Materiales Folgendes:

Durch die im J 1601 von Entlebuch nach Schüpfheim zugetheilten Häuser und Höfe erhielt die Schüpfheimer Bevölkerung einen Zuwachs von beiläufig 180 Communikanten.

Der Decanatsbericht vom J. 1632 nennt die Zahl der Communikanten 700 [1]).

Im J. 1650 zählte Schüpfheim 900 Communikanten, während Entlebuch bloß 800, und Escholzmatt 650 zählte, Hasle und Marbach je 350, und Romoos und Doppleschwand je 300 zählte [2]).

1723 waren schon 1400 Communikanten [3]).

1744 zählte Schüpfheim 2870 Seelen, während Escholzmatt nur 1775 und Entlebuch 1954 Seelen zählte [4]).

1754 wurden Communikanten 2300 und Nichtcommunikanten (Kinder) 540, also zusammen 2840 Seelen berechnet. Während desselben Jahres waren 88 Taufen, 35 Sterbefälle und 19 Ehen [5]).

Im Jahre 1783, nachdem Flüöli mit 785 Seelen, die fast alle nach Schüpfheim pfärrig, bereits abgetrennt war, betrug nach obrigkeitlicher Zählung die Einwohnerzahl der Pfarrei noch 2189 Seelen [6]), während Entlebuch 1575 und Escholzmatt 2268 Seelen zählte.

Im Mai 1796 berechnete der damalige Pfarrer die Seelenzahl der Pfarrei Schüpfheim auf 2615, während Flüöli bereits 1172 Seelen zählte, Escholzmatt aber 2372 und Entlebuch 1749.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Christm. 1850 schätzt die Zahl der Einwohner der Pfarrei also:

Aus der politischen Gemeinde	Escholzmatt . .	28
" " " "	Romoos . . .	62
" " " "	Schüpfheim . .	3077
	Seelen:	3167 [7])

---

[1]) Geschichtsfrd. 23, 52.

[2]) Schnyder a. a. O. 1, 92; Stalder a. a. O. 1, 186.

[3]) Geschichtsfrd. 28, 156.

[4]) Stalder a. a. O. 1, 189.

[5]) Cathalogus person. ecclesiast., S. 213.

[6]) Stalder a. a. O. 1, 190. 191. Wenn Schnyder (a. a. O. 2, 229) für 1780 noch von 2820 Seelen spricht, so waren die Flüöler wohl noch dabei.

[7]) Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 77. Daneben gab die politische Gemeinde Schüpfheim noch 48 Personen an die Pfarrei Hasle ab. Die Zählung im Christmonat 1870 ergab für die 501 Wohnhäuser der politischen Gemeinde nur noch 2832 Personen. Die Auswanderung macht sich fühlbar.

13.

Die Capellen.

a. Die Capelle im Sörenberg.

Die Capelle der Himmelfahrt Mariens im Sörenberg (mons serenus), auch Marienthal genannt, zu hinderst im Flüöli-Thal, nache an der Quelle der kleinen Emme, am Fuße des Rothhorns, vier Stunden von der Mutterkirche Schüpfheim entfernt, wurde im J. 1661 für den Gottesdienst der Aelpler gebaut. Die erste Stiftung mit 300 Gl. machten die drei Aemter Escholzmatt, Schüpfheim und Entlibuch. Gutwillige Leute thaten das Uebrige. Seit dem 5. Mai 1675, an welchem Tage auf Anregung des Rathes in Lucern und des Wohlthäters Jost Hartmann der P. Provincial einwilligte, besorgt ein Pater Kapuziner von Schüpfheim je vom 1. Mai bis zum 3. Sonntag im Weinmonat den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst als «Ordinarius.» Den 11. August 1745 beschloß der Rath die Erbauung eines Missionshauses für die Patres im Sörenberg und decretirte denselben statt wie bisher 43 Gl. für die Zukunft 60 Gl. jährlich.

1726, 27. Christm. besaß die Capelle im Sörenberg 1901 Gl. 6 Schl. Seit der Gründung der Pfarrei Flüöli im J. 1781 gehört sie in diese Pfarrei[1]).

b. Die Capelle St. Wolfgang.

Wann diese außerhalb des Dorfes in südlicher Richtung gelegene Capelle auf dem Gute von Thüring Eschbach erbaut wurde, ist nicht bestimmt. Allein im J. 1523 las bereits der Pfarrer laut des Verhöres mit Thomas zum Graben die hl. Messe daselbst.

Im J. 1584 besaß sie zwei (später drei) Altäre, zwei Kelche, zwei Meßbücher und zwei Meßgewänder, und hatte 42 Gl. 15 Schl. Hauptgut. Sie nahm 11 Gl. 24 Schl. ein, dazu was Stock und

---

[1]) Geschichtsfrd. 16, 147, Anm., Staatsarchiv Lucern. Den 24. Heum. 1824 bewilligte die Regierung den Bau einer neuen Capelle, die seither erstellt und eingeweiht wurde. Im J. 1860 sagt der Ordinarius vom Sörenberg: die Sennen von 8 Obwaldner- und 24 Entlebucheralpen, letztere meist mit Familien, machen in den Sommermonaten eine ordentliche Anzahl aus. Dazu kommt die bleibende Bevölkerung vom Sörenberg, nahezu 300 Seelen, die sich auf 24 Wohnhäuser mit ungefähr 40 Haushaltungen vertheilt.

Betgeld ergab; an Baar besaß sie noch 5 rhn. Gulden an Gold und einen Dukaten.

Die Stiftungsurkunde der Caplanei vom J. 1601 verpflichtete den Caplan zu einer wöchentlichen Messe in St. Wolfgang gegen eine jährliche Entschädigung von 10 Gl. Dasselbe ward den 12. Wintermonat 1747 bestätigt.

Hans Achermann, Altpannermeister, vergabte mit Pergamen vom 5. Weinmoant 1605 an die Capelle, zu Gunsten des Landespanners eine hl. Messe zu lesen, 100 Gl. Diese Summe dürfe nur dann angegriffen werden, wenn das Panner im Felde stehe. Den 2. Jänner 1645 besaß die Capelle 704 Gl. Hauptgut, 1698 aber schon 915 Gl.

Den 21. Weinmonat 1701 wurde die Capelle vom Weihbischof Konrad Ferdinand von Konstanz geweiht, das Kirchweihfest aber je auf Sonntag nach dem Feste des hl. Apostels Jakobus des ält. gesetzt. Abermal weihte der Weihbischof Wilhelm Leopold von Baden, Bischof von Milete, einen Altar dieser Capelle in der Ehre der hl. Margaritha, Katharina und Barbara.

Als im J. 1781 die Pfarrei Flüöli errichtet wurde, sollte die Capelle niedergerissen, ihr Besitz aber an Flüöli übergehen. Auf den Widerspruch von Seite der Umwohner milderte der Rath am 29. Mai 1782 den Beschluß dahin, Kapital und Zins kommen in's Flüöli, die Capelle aber bleibt; wegen Glocken und Geräthschaften entscheidet ein gütlicher Vergleich mit dem Pfarrer. Darnach wurde das Inventar losgekauft.

Im J. 1850 besaß die Capelle wieder ein Vermögen von 581 Fr. 40 Rp. a. W., im J. 1873 aber von 1112 Fr. 90 Cts. n. W.

Dem Kirchenrathsgesuche vom 17. März 1862 entsprechend, gestattete der Bischof den 13. Brachm. darauf jährlich nur so viele hl. Messen zu lesen, als der Zins der Kapitalstiftung gestatte[1]).

c. Die Capelle St. Nikolaus im Klusstalden.

Die Capelle des hl. Bischofs Nikolaus im Klusstalden zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde an St. Afra 1500 geweiht. Gemäß

[1]) Staatsarchiv; das Cysat'sche Pfründebuch im Pfarrarchiv; der pergamene Weihebrief und Urkunde der Pannerstiftung im Pfarrarchiv; Regierungsräthlicher Rechenschaftsbericht von 1850, S. 54.

der im J. 1523 wegen Thomas zum Graben vorgenommenen Verhöre las in hier der Pfarrer an der „Kilbi“ die hl. Messe. Im J. 1584 hatte sie einen Altar, einen Kelch und einen Jahreszins von 3 Gl. 21 Schl.; dazu schuldete ihr der Pfleger Klaus Muter 16½ Gl. Im J. 1637 besaß sie an Gülten 550 Gl., welche Summe sich den 2. Jänner 1645 auf 597 Gl. 10 Schl. erhöht hatte, sich aber im J. 1698 wieder auf 544 Gl. zurückzog.

Nachdem früher die Kirchweihe am Sonntage nach St. Barbara gefeiert wurde, feiert sie nun dieselbe nach einer spätern Einweihung am Sonntage nach Bartholomä.

In Abänderung des Rathsbeschlusses vom 5. Brachm. 1782 milderte der Rath den 14. Brachm. die Angelegenheit dahin: die geschlißenen Capellen bleiben geschlißen; die noch nicht geschlißenen bestehen fort; also darf auch St. Nikolaus fortbestehen. Ihr Kapital aber und Zins kömmt in's Flüöli. Wegen der Geräthschaften darf niemand zu Steuern angehalten werden und man habe sich dießfalls mit dem Pfarrer zu verständigen.

Im J. 1833 wurde die Capelle neu gebaut, hatte deßhalb 1850 noch 121 Fr. 98 Rp. Schulden, dagegen schon wieder 1873 ein Guthaben von 873 Fr. 53 Cts.[1]).

d. Die St. Josephs Capelle.

Diese Capelle, eigentlich unter dem Schutze von Jesus, Maria und Joseph stehend, erbaute im J. 1680 Heinrich Felder auf seinem Hofe zur Linden am Schüpfer Berg, als sein Bruder Peter 300 Gl. Kapital ihm dazu gab. Die Capelle wurde an Kosmas und Damian 1680 bereits geweiht, und feiert die Kirchweihe Sonntag vor Michael.

Im J. 1717 besaß sie ein Vermögen von 710 Gl. P. Ladislaus schenkte ihr 1786 mehrere Reliquien. Die bestehende zierliche Capelle ist ein Neubau vom J. 1790.

Die Regierung beschloß den 1. Hornung 1823 und wiederum den 9. Heum. 1846, die Capelle habe als Eigenthum der Familie Felder der Kirchenverwaltung nicht Rechnung zu stellen[2]).

---

[1]) Jahrzeitbuch und Pfarrarchiv Schüpfheim; Cysat, **Collect. A**, 192. a., Staatsarchiv.

[2]) J. Schmid's Manuscript; Jahrzeitbuch Schüpfheim.

Außer den genannten Meßcapellen waren und sind noch mehrere Capellchen und Bildhäuschen durch die ganze Pfarrei zerstreut, vorhanden. Von erstern erwähnen wir nur:

e. Die Capelle des hl. Michaels im Kragen.

Diese Capelle im Kragen, bei der auch ein Badhaus war, hatte einen Tragaltar (altare portatile) und besaß im J. 1698 ein Guthaben von 294 Gl. Mit Errichtung der Pfarrei Flüöli ging sie im J. 1782 ein[1]).

f. Die Capelle zu Maria Hilf auf dem Krutacher.

Im Jahre 1756 besaß die Capelle 99 Gl. 25 Schl. 2 Agst., welches Guthaben sich im J. 1761 auf 122 Gl. erhöht hatte. Der Besitzer des Hofes Krutacher hatte die Pflicht, die Capelle zu unterhalten. Dieser aber trat sie den 19. Weinmonat 1761 an die Kirche Schüpfheim ab, und darnach kam sie unter die Pflegschaft des Bruderschaftsgutes. Dadurch geschah, daß im J. 1782 das Vermögen dieser Capelle belassen wurde, und selbe nicht unter Flüöli kam. Zwar wurde das Krutachergut im J. 1807 der Pfarrei Flüöli einverleibt, die Capelle aber blieb bei Schüpfheim.

Diese Capelle wurde im J. 1814 neu erbaut. Die Kosten von 155 Gl. 34 Schl. bestritt das Bruderschaftsgut; ebenso im J. 1841 die Reparaturkosten von 32 Gl.

Den Beschluß, daß die Capelle Eigenthum der Kirche Schüpfheim sei und der Pflegschaft der Bruderschaften unterstellt bleibe, erneuerte die Regierung am 25. Hornung 1850 gegenüber dem Kirchenrathe im Flüöli, welcher das Eigenthumsrecht Schüpfheim's bestritt und für sich in Anspruch nehmen wollte[2]).

g. Die Capelle St. Eulogius zu Heidigsgaden.

Diese Capelle hatte laut Kaufbrief vom 20. Winterm. 1647 die Alp Witenmoos zu erhalten. Sie gehört seit 1782 in's Flüöli.

h. Die Capelle der Armenanstalt.

In der Hauscapelle der Amts-Armenanstalt auf dem Schnabel, errichtet im J. 1865, gestattete der Bischof im J. 1865 die hl. Messe

---

[1]) Schnyder a. a. O. II, 237.

[2]) Pfarrarchiv Schüpfheim und Flüöli.

zu lesen. Als die Anstalt im J. 1866 den 15. August durch Brand zerstört, und im J. 1868 auf dem Büel neu und großartiger aufgebaut wurde, gab der Bischof dieselbe Erlaubniß für die neue Hauscapelle den 24. Mai 1869.

14.

Die Bruderschaften.

Aus den Verhören, die wegen dem reformatorisch gesinnten Thomas zum Graben vorgenommen wurden, ergibt sich, daß im J. 1523 schon Bruderschaften bestanden, indem er über solche, wie über die Capellen u. s. w., schmähte.

Die St. Anna-Bruderschaft, bereits alt, bezog im J. 1584 einen Jahreszins von zwei Käsen und 23 Schl. an Geld. Den 2. Jänner 1645 besaß sie 480 Gl.

Die St. Loyen (Eulogi-) Bruderschaft hatte 1645, 2. Jänner 64 Gl. Hauptgut, die Liebfrauen-Bruderschaft 454 Gl. 36 Schl., die Jacobs-Bruderschaft 405 Gl., die Wendel-, Marti- und Gall-Bruderschaft 91 Gl. 16 Schl.

Im Jahre 1698 bestunden folgende acht Bruderschaften, als: 1. St. Sebastian, 2. St. Martin, 3. St. Eulog, 4. Rosenkranz, 5. St. Anna, 6. die Aelpler-Bruderschaft St. Wendel und St. Gall, 7. St. Jacob, 8. St. Barbara. Das jährliche Einkommen aller dieser acht Bruderschaften belief sich auf 181 Gl.

Die Bruderschaft der heiligen Agatha führte erst der Pfarrer Traber ein[1]).

15.

Sektenwesen.

1. Die Reformationszeit.

Nicht ohne etwelche Bewegung auch für das Land Entlebuch gingen die zwanziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts bezüglich der auftretenden Reformationsversuche vorüber.

Der Kirchherr von Entlebuch, Jacob Buß von Kriens (nachmals Leutpriester und Propst im Hof zu Lucern) wurde im J.

---

[1]) Pfarrarchiv Schüpfheim; Staatsarchiv Lucern.

1523 wegen einer Predigt vom Rathe zu Rede gestellt[1]). Johannes Dorfmann (Comander), seit 1512 Verweser und seit 1521 wirklicher Pfarrer von Escholzmatt, verließ die Pfarrei im J. 1523, um in Bündten an die Spitze der Reformation zu treten. Sein Nachfolger in Escholzmatt, Niklaus Florian, trat ebenfalls 1530 zur Reformation über und entfloh von Escholzmatt[2]). In jenen Tagen trug Thomas zum Graben (z'Graben) an kirchlichen und andern öffentlichen Orten im Entlebuch vor Weltlichen und Geistlichen allerlei reformatorische Reden vor über Kirche, Capellen, hl. Messe, Fegfeuer, Fürbitte, Weihungen, Segnungen u. s. w. Es fand mit 23 angesehenen Männern[3]) ein umfassendes Verhör statt, welches das Staatsarchiv aufbewahrt. Darnach trat der Angeschuldigte den Rückzug an; und da man gegen ihn als einen sonst angesehenen Mann auf vielfache Fürsprache hin nach Gnaden verfuhr, so beschlossen Schultheiß, Räthe und Hunderte Mittwoch nach Lätare 1523, derselbe soll von der Canzel aller Pfarrkirchen Entlebuch's widerrufen, jeder Kirche und Capelle einen rhein. Gl., M. G. H. und Obern aber 25 Gl. zur Buße geben[4]).

2. Die Wiedertäufer.

Um die Wende des 17. in das 18. Jahrhundert gaben die Wiedertäufer zu schaffen. Die Regierung von Bern verbannte dieselben aus ihrem Kanton. Es war zu besorgen, daß die Verwiesenen sich an den Grenzen des Kantons Lucern und zumal im Entlebuch einschmuggeln würden. Schultheiß und Rath von Lucern befahlen deßhalb den 13. April und 30. Christm. 1695, daß man die ausgewiesenen Familien der Wiedertäufer weder aufnehme noch an den

---

[1]) Staatsarchiv Lucern; Archiv für Reformationsgeschichte 2, 262.

[2]) Theodor v. Liebenau, antiquarischer Anzeiger 1867, S. 146. 147.

[3]) Ich nenne sie als Repräsentanten der damaligen Geschlechtsnamen: Dietrich Stadelmann, Hans Küng, Hans Wicki, Hans Werni der Schnider, Peter Krummenacher, Uli Schultheß, Peter Küng, Hans Traber der Schmid, Töni Lauber, Thüring Haiden, Hans Fry der Sigrist in Hasle, der Landesfähnrich, Hans Weibel, Hans Schurtenberg, Peter Unternährer, Tschupper, Peter Hofstetter, Hans Hafner, der Landschreiber, Klaus Süeß, Hans Hofstetter der Weibel, Hans Marbach der Weibel, der jung Wicki, Weibel zu Schüpfheim.

[4]) Urkunde No. 1 im Anhange.

Grenzen dulde, sondern sie sofort wegweise[1]). Auch auf den Alpen, welche die Berner im Entlebuch besitzen, dürfen sich nur die Männer und die Knechte, nicht die ganze Familie aufhalten[2]). Wiederum den 17. Weinm. 1716 erging der oberkeitliche Befehl für die obere Grafschaft Willisau und alle Kirchhören des Landes Entlebuch, daß man unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen den Wiedertäufern keine Niederlassung gestatte, und sie überall, wo sie sich zeigen würden, vertreibe[3]).

3. Die Sekte der Antonianer[4]).

Wir haben hier eine neue tragische, doch unblutigere Auflage der Sektiererei Jakob Schmidli's oder des Sulzigjoggis zu Werthenstein, der am 27. Mai 1747 in Lucern zum Tode verurtheilt wurde[5]).

Anton Unternährer von Schüpfheim, von seiner Geburtsstätte Metlen „Metlentöneli" genannt, wurde den 5. Herbstm. 1759 von armen Eltern geboren. In seinen jüngern Jahren war er Schreinerlehrling, als welcher er auch erst lesen und schreiben lernte, dann mehrere Jahre Küher. Nach einer Reise nach Paris und Calais wurde er wieder Küher, Privatlehrer, Barometerfabrikant, Kräutersammler und beschäftigte sich bereits mit Arznen von Vieh und Menschen. Als er sich nachmal bei einem Arzte auf Schwarzenegg in der Heilkunst besser umgesehen hatte, trat er als beliebter „Scherer und Chyrurg" auf. Nicht wohl erzogen, verschlimmerten

---

[1]) Vergl. ad 1582 Geschfrd. 22, 232; K. Pfyffer, Gemälde des Kantons Lucern 2, 243.

[2]) Vergl. pro 1693 Geschfrd. 28, 72.

[3]) Staatsarchiv Lucern, nach gefälliger Mittheilung der Akten durch Hrn. Th. v. Liebenau.

[4]) Wir benutzten: den dießfallsigen Aktenfascikel im Staatsarchiv Lucern; Jos. Schmid's Chronik, Manuscript, in Schüpfheim; Aktenmäßige Nachrichten über die s. g. Antonisekte im Kt. Bern, von J. Ziegler, V. D. M. in G'steig, in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizer-reformirten Kirche, zunächst Bern's," von F. Trechsel, 1842, 3. Heft, S. 70—166. Vergl. K. Pfyffer, Geschichte 2, 150. 279; Gemälde 2, 246.

[5]) Bürgerbibliothek in Lucern, Manuscripte; K. Pfyffer, Geschichte 1, 480; Gemälde 2, 244 ff. 354.

sich die Sitten bei seinen Wanderungen nach dem Kt. Bern, wo er die Sekte der Brüglianer kennen lernte, und ward ein Trinker.

Er heurathete im J. 1788 mit Katharina Matter von Schüpfheim, von der er eine Tochter erhielt.

Viele Kunden gewann er als gesetzlicher Arzt, da er glückliche Kuren machte. Dazu trugen seine Redseligkeit, sein angenehmes Benehmen, wie seine Sympathie und seine thaumaturgischen Segenssprüche vieles bei.

Von jeher hatte er Neigung zu religiöser Schwärmerei. Schon als Kind hörte er Stimmen vom Himmel. Den 3. Mai 1793 hatte er die erste der nachfolgenden zahlreichen himmlischen Erscheinungen, die ihn zu seiner vermeintlichen göttlichen Sendung inaugurirten. Im J. 1799 siedelte er mit Frau und Kind nach Hurselen im Kt. Bern über. Wegen Ausstreuung falscher Gerüchte und Trunksucht wurde er schon den 5. Juli 1799 vom Kriegsgerichte in Bern bestraft — milde, weil der neuen Ordnung der Dinge zugethan. Nach erstandener Gefangenschaft ließ er sich in Amsoldingen nieder. Hier verband er mit seiner ausgedehnten ärztlichen und wundärztlichen Praxis religiöse Proselitenmacherei, und begann im J. 1801 durch abendliche Versammlungen und Schriften als Stifter der nach ihm benannten Sekte der „Antonianer" sich Geltung zu verschaffen. Bald trat er öffentlich auf. „Um die Welt zu erneuern und sich zum Herrn und Richter der Welt zu setzen," veröffentlichte er im J. 1802 eine Proklamation, das „große Lied" und das Büchlein: „Gott der Herr der Heerschaaren ein verzehrendes Feuer," zusammengesetzt aus Wörtern und Sätzen der hl. Schrift, in welcher er, erstaunlich bewandert war. Darin lehrte er nebst andern Verworrenheiten für Kirche, Religion und Staat sehr gefährliche Lehren z. B. die Abschaffung der Kirche, des Gottesdienstes, der Schule, der Obrigkeit, die Gemeinschaft der Frauen und Güter. Als Gegensatz zum ersten Christus als Gottessohn erklärte er sich als Christus den Menschensohn, berufen, die Welt zu richten. Viele seiner Anhänger verschenkten, was sie hatten; aber die Uebersetzung seiner schwärmerischen Lehren von der Freiheit in Religion und Staat in's Leben, war das ausschweifendste geschlechtliche Treiben. Unzucht war ihm Religion und Gottesdienst.

Als er den obersten Gerichtshof zu Bern schriftlich eingeladen, er solle sich mit allen seinen Wächtern und Gefangenen am Char-

freitag den 16. April 1802 in der Münsterkirche einfinden, da Christus selbst die Kanzel besteigen und Gericht halten werde, den Seinen zugleich den Untergang der Kirche und der Stadt vorverkündete, sowie daß sie mit ihm „z'Himmel fahren" werden; so wurde er und die Amsoldinger, die sich zahlreich eingefunden, gefangen genommen. Der Beschluß des Kantonsgerichtes vom 11. Oktober 1802 brachte ihn für zwei Jahre in's „Blauhaus," fünfzehn seiner Schüler aber in den Spital. Man fand aber die Sache wichtig genug, um jetzt einen „Hirtenbrief" und später ein „Mandat" an das Volk zu erlassen.

Als nach seiner Entlassung aus dem „Blauhaus" im Nov. 1804 die Erscheinung Unternährers in Amsoldingen große Aufregung brachte, wurde er schon wieder nach sechs Tagen gefangen gesetzt, und den 13. April 1805 nicht so fast als ein Bösewicht, mehr aber als ein verirrter Schwärmer, der der öffentlichen Ruhe gefährlich sei, auf immer aus dem Kt. Bern verbannt und nach Lucern geführt. Als der Leutpriester Thaddä Müller, hierin der kompetenteste Mann, mit Schreiben vom 20. Mai[1]) ihn als einen Menschen erklärte, der die Mitte zwischen einem Wahnsinnigen und einem religiösen Schwärmer halte; so wurde er nach Schüpfheim entlassen und dort unter Aufsicht gestellt. Hier aber wirkte er heimlich für seine Sache, wurde nach Lucern gebracht und daselbst vom 12. März 1806 bis 12. Brachmonat 1811 gefangen gehalten. Scheinbar gebessert, entließ man ihn nach Schüpfheim, wo er sich äußerlich ruhig verhielt. Die immerwährenden Klagen aber von Seite der Bernerregierung, in deren Kanton die Antonianer, welche Unternährer durch fünfzehn von ihm verfaßte Schriften bestärkte, und die zu ihm als zu ihrem Heilande nach Schüpfheim wallfahrteten, sich verbreiteten und entsetzliche Ausschreitungen begingen, veranlaßte den täglichen Rath von Lucern den 8. Mai 1819, denselben in Lucern einzusperren und von der Außenwelt abzuschließen. Unterm 12. Mai 1820 wurde der Beschluß erneuert und vollzogen.

Während die Lehre Unternährers nichts Katholisches an sich hatte und kein Katholik, selbst kein Schüpfheimer, sich an ihn anschloß, verbreitete sich die „Antoni-Sekte" im Kt. Bern, selbst im Aargau und in Zürich, von wo man noch im J. 1840 zu der

---

[1]) Beilage No. 8 im Anhang.

ehemaligen Wohnung Unternährers im Klusstalden pilgerte, um selbe käuflich zu erwerben, und wo die amtliche Volkszählung vom J. 1844 noch 93 Antonianer verzeichnet.

Den vielverehrten aber noch mehr geplagten Unternährer erlöste als Staatsgefangener der Tod, ohne daß er von seiner Schwärmerei zur wahren Kirche zurückkehrte, den 29. Brachm. 1823 im „Rosengarten-Thurme" zu Lucern.

16.

Die Pfarrer. (Kirchherren, rectores, plebani.)

1. Dominus Ulrich. Er war vor 1400[1]) Kirchherr.

2. Johann Stadelmann. 1420, 20. August bezeugt er als Rector eidlich, daß er mit den ökonomischen Verhältnissen der Abtei Murbach im Elsaß und des Gotteshauses im Hof zu Lucern wohl vertraut sei, und daß die Schankung der Kirchenrechte Sempachs von Seite Murbachs an den Hof wegen dessen Armuth volle Berechtigung habe. Ein Rector Johannes starb den 26. August[2]).

3. Johann Primelver war vor 1488 Kirchherr. Rector Johann Primel (ohne Zweifel derselbe) starb den 13. Winterm.[3]).

4. Hermann war ebenfalls vor 1488 Kirchherr[4]).

5. Hypolit, Kirchherr, hatte im J. 1466 mit Rathsherr Rudolf Schiffmann in Lucern Streit, weil jener diesen vor ein ausländisches Gericht lud. Während der Amtsführung dieses Kirchherrn schenkte Papst Sixtus IV. im J. 1480 sein Wappen der entlebuchischen Landesfahne. Der 26. Herbstm. ist sein Todestag[5]).

6. Hans Koler war 1483 Kirchherr. Kirchherr Heinrich von Husen in Entlebuch wollte vor einiger Zeit mit ihm um die Pfründe tauschen. 1483, Mittwoch nach Othmar urkunden Schultheiß und Rath bezüglich des Streites, den die beiden Pfarrer Hans Koler in Schüpfheim und Ulrich in Escholzmatt wegen des Ehrschatzes mit

---

[1]) Geschichtsfrd. 15, 278; 17, 22; F. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 195 Manuscript auf der Lucerner Bürgerbibliothek.

[2]) Geschichtsfrd. 4, 80; 11, 59; 14, 17; 15, 281; 24, 311.

[3]) A. a. O. 24, 313; Jahrzeitbuch Ruswil, fol. 87 b.

[4]) Geschichtsfrd. 17, 25; 22, 217.

[5]) A. a. O. 7, 197; 24, 311; 30, 175; Staatsarchiv Lucern Fascikel Disciplin der Geistlichen.

ihren Unterthanen hatten. Im J. 1500 erscheint Kohler dennoch als Pfarrer in Entlebuch, indem er als solcher im Hof eine Jahrzeit stiftete[1]).

7. Konrad Berger treffen wir als Rector und Kirchherrn in den J. 1486, 1491, 1501 an. „Her Cuonradt" starb den 10. Hornung 1501[2]).

8. Blasi Hügli wurde im J. 1501 Pfarrer[3]).

9. Othmar Deck wurde in Folge des Tausches der Pfründe mit B. Hügli den 2. Hornung 1502 Rector und blieb es bis etwa 1515[4]).

10. Der bisherige Pfarrer von Oberwyl im Cant. Bern dürfte seit seiner Vertreibung aus diesem Cantone wegen gegenreformatorischen Bestrebungen von 1528 in Schüpfheim die Seelsorge ausgeübt haben; denn der Rath von Bern beschloß den 24. August 1528: „der Vogt von Trachselwald, Trub, Frutigen, Sybenthal, Thun sol vf den Pfaffen von Oberwyl, der jetz zů Schüpfen im Entlebuch ist im Lucernerpiet, Acht han, vnd wo sy in uf M. H. Ertrich beträten, venklich (gefänglich) annemen"[5]).

11. Kaspar Zelger wurde Kirchherr Mittwoch vor Valentin des Jahres 1549[6]).

12. Hans Jacob Cleuw von Grierß (Greierz? Brienz? Kriens?) wird im J. 1554 als Pfarrer genannt[7]).

13. Melchior Styger von Schwyz. „Montag vff herren Faßnacht 1554" soll auf Ansuchen der Geschwornen, nämlich des Weibels und der Vierzig von Schüpfheim, welche jener selbst dafür ansprach, der Rath von Lucern für den Pfarrer Ordnung schaffen wider die Drohungen einer Jacobea von Fryburg, welches Gesuch wiederholt erneuert wurde. Unter demselben Pfarrer wurde das

---

[1]) F. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 167 ff. Urkunden-Copie; Gfrd. 17, 28; Jahrzeitbuch im Hof zu Lucern.

[2]) Geschichtsfrd. 17, 28; 25, 82; ältester Kammerer-Rodel Sursee's, fol. 5.

[3]) J. Schnellers kirchl. Codex, Manuscript.

[4]) Staatsarchiv. (Fascikel: Pfarrei Schüpfheim.)

[5]) Rathsmanual Bern, Bd. 218, S. 211 im Archiv des historischen Vereines des Kt. Bern, 8. Bd. 3. Heft, S. 60.

[6]) Rathsbuch Lucern 19, 164.

[7]) Schnellers Codex, Manuscript.

Kirchenrecht von Schüpfheim zum erstenmale gehörig in Schrift zusammengetragen [1]).

14. Augustin Nägeli von Willisau wurde Freitag vor Ulrich 1556 gewählt und blieb da bis 1567, in welchem Jahre er als Pfarrer nach Buttisholz ernannt wurde, wo er 1571 noch lebte [2]).

15. Theoring Schwyzer, Vetter Christian Gerwers in Schüpfheim, wurde im J. 1567 Freitag vor Margarith vom Rathe gewählt. Er starb in da [3]).

16. Paul Lehmann von Zug bittet den 20. April 1577 den Rath in Lucern, er möchte ihn, obgleich entlassen, wieder als Pfarrer einsetzen. Es geschah. Doch Mittwoch nach Oswald desselben Jahres erschien er zum Verhör vor dem Rathe wegen trotzigem Ungehorsam u. s. w. Er blieb entfernt. Den 24. Herbstm. 1577 zeigt Constanz dem Rathe an, man habe P. Lehmann zur Büßung in Empfang genommen [4]).

17. Jost Meier von Lucern. Der Rath beschloß Freitag vor Misericordia 1577, Jost Meier sei, während der Handel mit Paul Lehmann dauere, Verweser, inzwischen aber werde ihm die Pfründe des hl. Sebastian's (im Hof?) aufbewahrt. Er ist wirklich den 1. Heumonat Verweser in Schüpfheim. Darnach aber und zwar Dienstag vor Leodegar 1577 belehnte ihn der Rath mit dieser Pfarrpfründe unter der Bedingung, daß er keine Concubine halte. Nachmals aber wurde er entsetzt, nach geleisteter Buße jedoch den 12. Hornung 1579 vom Rathe wieder mit der Pfründe belehnt. Allein Freitag nach Bartholomä 1580 entsetzte ihn wegen hartnäckigem Ungehorsam der Rath wieder und erklärte ihn für unfähig zu irgend einer Pfründe im Gebiete Lucern's. Zudem sandte er ihn an hl. Kreuz-Erhöhung nach Constanz, von wo der Weihbischof Balthasar am 24. Herbstm. 1580 dessen Eintreffen meldete. Indessen finden wir Jost Meier schon auch im J. 1580 als Caplan in Werd und vom 7. Brachm. 1583 an als

---

[1]) Geschichtsfrd. 3, 188; 11, 59; Staatsarchiv (Fascikel: disciplin.) vide dieser Schrift Abschnitt 4.

[2]) Rathsbuch 22, 279; Schnellers Codex; Geschichtsfrd. 25, 78, 84.

[3]) Rathsbuch 27, 388; Staatsarchiv.

[4]) Staatsarchiv; Thurmbuch im Wasserthurm 4, 165 ff.

Pfarrer in Erlinsbach, wo er auf Bern's Klage im J. 1585 entlassen wurde[1]).

18. Jost zum Loch von Lucern wurde vom Rathe in Lucern Freitag nach Maria Geburt 1580 mit der Pfarrpfründe belehnt. Er bezahlte 2 Kronen in die (Raths-) Stube. Derselbe war von 1575 an Caplan in (Schönen-) Werd, wurde den 11. Herbstm. 1577 Caplan in Olten, hier aber 1579 entlassen. Er blieb in Schüpfheim nicht lange, denn bald nach seiner Wahl dahin und zwar im nämlichen Jahre 1580 kam er als Pfarrer nach Lostorf, und wurde den 20. Mai 1585 als Pfarrer nach Erlinsbach gewählt, schon aber wieder das zweitemal als Caplan nach Werd und im März 1586 als Pfarrer nach Starrkirch und wiederum den 25. August 1589 als Pfarrer von Trimbach gewählt. Daselbst den 1. Hornung 1595 entlassen, kam er den 7. Heum. desselben Jahres als Pfarrer nach Laupersdorf. Als er auch hier 1597 entlassen wurde, siedelte er nach Menznau über[2]).

19. Brandolf Bürgi. Derselbe, der den 15. Heum. 1577 als „Schuler" in Schüpfheim wohnte, wurde, bereits entsetzt, Montag nach Dreifaltigkeit 1583 vom Rathe wieder als Kirchherr eingesetzt. Unter ihm wurde den 18. Heum. 1584 das „Kirchenrecht" von Schüpfheim erneuert. Bald kam er als Pfarrer nach Escholzmatt, wo seines Bleibens wieder nicht war. Samstag nach Bartholomä 1586 wurde er als „Caplan" in Buchrain entsetzt. Von 1592 bis 1597 finden wir ihn als Pfarrer in Meggen, und wieder in den Jahren 1603 und 1604 als Pfarrer in Triengen[3]).

20. Bernhard Röthius von Baden erhielt das Lehen der Pfarrpfründe vom Rathe Dienstag nach hl. Dreifaltigkeit 1585. Im J. 1586 bereinigte er den Pfrundrodel des Pfarramtes und der „Loyen"-Bruderschaft[4]). Das bischöfliche Visitationsprotocoll vom J. 1586 stellt ihm folgendes für jene Zeit sehr ehrenvolles

---

[1]) Rathsbuch 35, 283. 372; 36, 250; 37, 151; K. Pfyffer, Geschichte 1, 290; P. Alexander, die Kirchensätze Solothurn's S. 71 u. 178; vide wegen Agatha Meier von Hochdorf Thurmbuch 4, 360 ff.

[2]) Rathsbuch 37, 162; P. Alexander a. a. O. S. 71 bis 152. 155. 171. 176. 178. 120.

[3]) Rathsbuch 38, 312; 40, 162; Geschichtsfrd. 3, 188; Staatsarchiv (Fascikel: Disciplin der Geistlichen).

[4]) Rathsbuch 39, 332; Pfarrarchiv Schüpfheim.

Zeugniß aus[1]): „Schepffa: Parochus Bernhardus Neutheus ex Baden oriundus, legitime natus, duobus annis est præsbyter; legitimam habuit ætatem suscipiendo gradum præsbyteratus, Constantiæ creatus præsbyter. Habet generalem commissionem. Hactenus non habuit sacramentum supra corporali. Mediocriter studuit, bene respondit. Non est concubinarius, non habet rem domesticam." Unter ihm im J. 1591 wurde das Dorfrecht erneuert[2]), sowie der Zehentbezirk bereiniget.

21. Moriz Witschart wurde Donnerstag nach Pfingsten 1594 gewählt, zahlte 6 Gl. in die (Raths-) Stube, und starb in Schüpfheim.

22. Ludwig Schwyzer von Reiden, Magister artium et physicæ, wurde Freitag nach Katharina 1598 gegen einen Canon von 5 Gl. in die Stube gewählt[3]). Den 2. Christm. trat er die Pfründe an. Schwyzer schaffte als kräftiger Mann in Allem Ordnung. Er führte die Pfarrbücher ein; das Taufbuch beginnt den 9. Christm. 1598, das Sterbebuch den 28. Christm., das Ehebuch den 14. Hornung 1599. Er bethätigte den neuen Kirchenbau und leitete die Abründung mit Entlebuch und die Stiftung der Caplanei ein. — Schwyzer verließ Schüpfheim den 6. März 1601, und siedelte als Pfarrer nach Willisau über; er wurde aber Donnerstag vor Misericordia 1603 zum Pfarrer von Willisau gewählt, und als Decan des Landkapitels Sursee den 24. Mai 1607 bischöflich confirmirt. Er starb den 6. April 1614 in Ruswil[4]).

Nach dem Weggange Schwyzers wurde Peter Mahler, Caplan in Ruswil, gewählt, welcher aber diese Pfründe nicht bezog[5]).

23. Hans Meier, seit 1600 Caplan bei St. Johann in Ruswil und auch Pfarrer in Zell, wurde den 6. März 1601 gewählt. Unter ihm schrieb „Jacob Schau von Kaiserslautern, Substitut zu Entlebuch" das bestehende Jahrzeitbuch mit zierlicher Schrift. Was Schwyzer begonnen, wurde unter Meier vollendet.

---

[1]) Fol. 334. b. Dasselbe liegt im Staatsarchiv Karlsruhe. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Archivrathes Moriz Gmelin.)

[2]) Urkunde No. 4 im Anhang.

[3]) Rathsbuch 44, 81.

[4]) Rathsbuch 46, 187; Gschichtsfrd. 26, 96; Pfarrarchiv Schüpfheim.

[5]) Geschichtsfrd. 26, 104.

Nachdem seine Mutter Anna Borner den 6. Jänner 1610 gestorben, olgte ihr der Sohn schon den 3. April 1612 im Tode nach[1]).

24. Jost Obertüfer von Neukirch, seit 1610 Pfarrer in Romoos, wurde als Meier's Nachfolger im April 1612 gewählt. Im J. 1617 hatte er einen Vicar, mit Namen Kaspar Helbling aus dem Kt. Solothurn. Wie Pfarrer Germann Wetzstein von Entlebuch im Kloster Werthenstein als Noviz eintrat, versah Obertüfer die Pfarrei Entlebuch als Vicar; als aber Wetzstein als Pater im Kloster verblieb, ward er daselbst Pfarrer, harrte aber bis den 31. Christm. 1629 in Schüpfheim aus. Obertüfer starb in Entlebuch als Kämmerer des Landcapitels Sursee den 22. Mai 1643.

In Schüpfheim starben vom J. 1628 bis Jänner 1630 380 Personen, worunter aber viele Kinder, an der damaligen Pest.

Kämmerer Obertüfer stiftete vor seinem Hinscheiden für einen studirenden Jüngling, der Priester werden wolle, ein jährliches Stipendium von 52 Gl. Den Vorzug soll ein Theologe von Romoos, Schüpfheim oder Entlebuch, wo er Pfarrer war, haben[2]).

25. Hans Wetterwald von Sursee wurde nach der Resignation Obertüfer's gegen einen Ehrschatz von 4 Gl. den 19. Christm. 1629 vom Rathe belehnt. Unter ihm wurden den 23. und 24. Mai 1635 in Schüpfheim 1377 Kinder gefirmt. Wetterwald resignirte im J. 1645 die Pfründe, die er aber noch bis den 12. Jänner versah[3]).

26. Gabriel Thannhuser. Den 23. Jänner 1639 von Bern als Pfarrer zu Marbach bestätigt, belehnte ihn der Rath von Lucern den 9. Jänner 1645 mit der Pfarrpfründe Schüpfheim. Wegen seiner Stellung zum Volksaufstande des Entlebuchs wurde er vom Rathe den 24. Heum. 1653 als Pfarrer nach Gais versetzt, ward als solcher den 4. Winterm. 1653 in's Kapitel aufgenommen, und starb in Gais im J. 1682[4]).

---

[1]) Schnyder a. a. O. 2, 247; Geschichtsfrd. 26, 104; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schneller, Codex fol. 193.

[2]) Rathsbuch 52, 316; Geschichtsfrd. 21, 83; Schnyder a. a. O. 2, 281; K. Pfyffer, Gemälde 2, 223. Eine Abschrift der Stiftungsurkunde liegt im Pfarrarchiv Neuenkirch.

[3]) Rathsbuch Lucern 52, 321; Geschichtsfrd. 28, 145.

[4]) Rathsbuch 68, 172; Geschichtsfrd. 30, 211. Ob sich Tannhuser, wie die Pfarrer des untern Landes, am Aufstande activ betheiligte, ist bei Bock (der

27. Statt Thannhusers ward Johann Jacob Amrein (am Rain) von Meggen an demselben 24. Heumonat 1653 gewählt [1]). Er war von 1648 an Pfarrer in Horw, versah aber unmittelbar vor der Wahl nach Schüpfheim die capellania major in Groß-Wangen, wofür er noch als Pfarrer den Ingreß mit 4¼ Gl. zu entrichten hatte. Als Pfarrer von Schüpfheim, trat er erst den 14. April 1654 das erstemal in's Kapitel. 1655, 6. April strafte ihn die Kapitelsversammlung wegen Schmähungen gegen Johann Brun von Dopleschwand mit 2 Gl. Wenn schon unter Amrein das Kapuzinerkloster gebaut und die P. P. Kapuziner nach Schüpfheim kamen (1655 und 1656), und wenn Amrein selbst den Bau mit 70 Gl. unterstützte; so ist unwahr, daß er „dem Orden überaus günstig und dem eifrigen Wirken der Patres möglichst Vorschub leistete" [2]). Vielmehr wurde er um derselben willen im Besitze der Pfründe eingestellt, denn

28. Johann Fridolin Lindacher von Lucern, geboren 26. Aug. 1629, seit 1653 Pfarrer in Marbach, erscheint laut den Pfarrbüchern von Schüpfheim wirklich als Pfarrer zu Schüpfheim vom 2. Mai 1656 bis zum 24. Heum. 1657. Dieser Lindacher aber wurde den 3. und 12. Brachm. 1657 mit der Pfarrpfründe Ruswil belehnt, nahm von dieser den 24. Heum. Besitz, wurde 1659 Jurat des Landcapitels Sursee, den 16. April 1662 dessen Decan. Er starb den 19. August 1697, 68 Jahre alt, in Ruswil [3]). Nach Lindachers Beförderung trat wiederum

29. Joh. Jacob Amrein als Pfarrer auf. In Schüpfheim starb seine Mutter Anna Zingin den 10. Jän. 1660. Mit dem Kapitel Sursee stand Amrein auf gespanntem Fuße. Dasselbe strafte ihn den 11. April 1657 mit 7½ Gl., weil er im Predigen, im Christenlehrhalten, in den geistlichen Functionen nachläßig sei. 1671 taxirte

---

große Bauernkrieg S. 93. 95. 100) nicht ersichtlich, aber glaubwürdig wegen seiner Entfernung von Schüpfheim. General Zweier traf den 20. Brachmonat mit 1400 Mann in Schüpfheim ein.

[1]) Rathsbuch 71, 118; Geschichtsfrd. 16, 117, Anm. 1, 149; 17, 66; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 6, 8.

[2]) So P. Gotthard im Geschichtsfrd. 16, 117. 128.

[3]) Geschichtsfreund 26, 98; 30, 211; Kapitelsprotocoll fol. 14 und 23; Schnyder, Geschichte 2, 247, der aber unerklärlicher Weise den vielfach beglaubigten Vorgänger Amrein nicht kennt.

ihn dasselbe als «incorrigibilis in ebrietate,» drohte ihm den 27. April 1672 mit Exclusion und Ejection, wenn er die Buße nicht persolviere, und beklagte sich wegen dessen stetem Ausbleiben von den Kapitelsversammlungen; auch den Kapuzinerpatres gegenüber war Amrein seines Lebens nicht froh. Weil er mit diesen immer im Kriegszustande lebe, und wider den Landvogt K. Fleckenstein sich grober Scheltworte bedient habe, beschloß der Rath in Lucern, dem bischöflichen Commissar ihn zur Abberufung zu verklagen. Der Commissar schrieb an Amrein, daß er auf hl. Weihnachten „wieder" resigniere, welche Resignation der Rath den 27. Wintermonat in Empfang nahm. Indessen scheint die Angelegenheit doch eine günstigere Wendung für Amrein genommen zu haben. Das urkundliche Pfarrverzeichniß vom 7. Herbstmonat 1669 nennt „Herr Joan Jacobus Amreyn, bürtig Zu Meggen Pfarrherr zu Süpfen." Den 13. Christm. 1669 verbrieft er mit dem Kloster bezüglich der Seelsorge in und außer der Kirche eine „fründliche Verglichnuß." Er starb in Schüpfheim unmittelbar vor dem 2. Christmonat 1680. Von ihm sagt das Pfarrarchiv, daß er $27^1/_2$ Jahr (also mit Einschluß der Pastoration Lindachers) daselbst gewesen sei, und während dieser Zeit keinen Hauszins, keine Steuern u. s. w. entrichtet habe[1]).

Als unter der Amtsführung Amreins vorkommend, erwähnen wir die Eingabe der Amts- und Landleute unter dem 28. März 1659 und des Sextars und Pfarrers Johann Adam Lindegger in Escholzmatt unter dem 30. März desselben Jahres an das bischöfliche Kommissariat, worauf Namens des Bischofs Franz Johann der bischöfliche Kommissar, Leutpriester Jacob Bisling[2]), den 4. April darauf folgendes erwiederte:

1. „Seit altem pflüge, saie und baue" man „im Erdrich nicht in Folge eines feierlichen Gelübdes wegen „Viehpresten" am hohen Donnerstag, Charfreitag und Samstag, und halte man zugleich den Freitag für einen Feiertag. Allein es sei eben auch gebothen, über

---

[1]) Rathsbuch 74, 323; Geschichtsfrd. 16, 117 Anm. 1, 130. 146. 149; Capitelsprotocoll fol. 10. 55. 59. 64. 70. 75. 83.

[2]) Ueber diesen merkwürdigen Mann, früher seit 1644 Pfarrer zu Hasle im Entlebuch vide Gfrd. 19, 240; 16, 121 Anm. 4; 28, 172; Balthasar, Museum S. 12.

Vieh und Leute nicht zu schmähen, zu schwören und zu fluchen, nicht „die Hexen anriten," sondern in und mit seiner Familie zu beten; denn Hagel, Strahl und Malefiz kommen meist vom Fluchen her, u. s. w.

2. Den Charfreitag soll jedermann heilig halten; am Donnerstag aber und am Charsamstag dürfen die Armen, nicht aber die Vermöglichen, einiges arbeiten.

Obiges sollen die Pfarrer verkünden. Wenn es aber allgemein also soll gehalten werden, so hat es die Gemeinde zu beschließen und der Beschluß ist durch den Kommissar zur Bestätigung an den Bischof zu senden.

30. Wilhelm Studer, Doctor Theologiæ, von Lucern, geb. 17. August 1642. Er wurde den 9. Christm. 1680 gewählt, und zahlte 40 Gl. Ehrschatz in die Stube und 7 Gl. Hauszins. Zuvor war er Pfarrer von Marbach, als solcher von der Bernerregierung den 24. August 1668 bestätigt. Im Jänner 1680 trat er bei den Franziskanern zu Werthenstein in's Noviziat, verließ es und ward sofort nach Schüpfheim gewählt. Im J. 1706 tauschte er die Pfründe mit Johann Jost Schiffmann, Caplan in Blatten. Daselbst fiel er in der Nacht des 14. Winterm. 1712 aus dem Fenster zu Tod [1]).

In Folge des Pfründetausches mit Dr. Wilhelm Studer kam

31. Johann Jost Schiffmann von Lucern, im Brachm. 1706 von St. Jost in Blatten, wo er seit 1700 Caplan war, als Pfarrer nach Schüpfheim. Schiffmann kam im J. 1712 als Pfarrer nach Malters, von da aber wiederum durch Tausch mit Leodegar Düring von Lucern im J. 1723 als Caplan in den Herrgottswald, wo er schon den 9. Christm. desselben Jahres starb [2]).

32. Franz Johann Jacob Schobinger, geb. 2. Dez. 1680, Bürger von Lucern und Helfer im Hof wurde den 18. Jänner 1712 zum Pfarrer gewählt. Derselbe war früher 1705 Vicar in Ruswil. Nicht gut beleumdet kam er 1719 als Pfarrer nach Wolhusen, wo er den 21. August 1738 starb [3]).

33. Jost Heinrich Bircher von Lucern, geb. 28. Dez. 1683.

---

[1]) Rathsbuch 78, 334; Geschichtsfrd. 30, 212.

[2]) J. Schnellers Codex, Manuscript.

[3]) Rathsbuch 89, 245; Geschichtsfrd. 26, 116; Schnellers Codex.

Dessen Wahl geschah den 25. Hornung 1719 gegen einen Canon von 40 Gl. in die (Raths-) Stube. Vom Rathe verklagt, zu Konstanz incarceriert und 1727 vom Bischofe amoviert, wurde er sofort Caplan in Ebikon. Von da kam er 1737 als Pfarrer nach Groß-Wangen, jedoch 1744 wieder weg. Letztlich (im J. 1755) wurde er Procurator bei der Nuntiatur[1]).

Unter Bircher ward im J. 1724 ein Organistenreglement entworfen. Darnach steht die Besetzung und Entsetzung des Organisten beim Pfarrer und Kirchensatz. Fühlt der Organist sich beleidigt, so sucht er den Rechtsspruch des Landvogts nach.

34. Jost Franz Halter von Lucern, geb. 27. Jänner 1690 Capellherr bei St. Peter in da, erfreute sich der einstimmigen Wahl den 7. Mai 1727. Er zahlte ebenfalls 40 Gl. in die Stube und noch 20 Gl. in die Kanzlei. Er ward den 6. Okt. 1728 gegen Ingreßtaxe von Gl. 10 in's Kapitel aufgenommen (fol. 223). Halter kaufte 1728 einen Brunnen. Bei der Uebertragung von Reliquien in's Kloster im J. 1731 hielt er die Predigt, am 20. Weinm. 1731 empfingen daselbst zwei Kleriker die Minores und es wurde auch gefirmt. Im J. 1736 trat er als Kläger wider die Excessen seines Caplans Georg Anton Krummenacher auf.

Halter wurde den 19. Herbstm. 1738 als Leutpriester und auch als Chorherr im Hof gewählt. Im Jänner 1751 war er im Dreiervorschlag als bischöflicher Kommissar. Er starb den 3. Sept. 1760[2]).

Während seiner Amtsführung im J. 1733 wurden vom Rathe die Mahlzeiten bei der Abnahme der Kirchenrechnung in Schüpfheim abgestellt. Dafür erhielt der Pfarrer einen Gulden, der Caplan 30 Schl., jeder Geschworne, der Kirchmeier, die Pfleger, der Gerichtschreiber 20 Schl. Die Rechnung soll da abgelegt werden, wo der Gerichtsstab ist.

---

[1]) Rathsbuch 92, 22. Er wurde vor Rath gestellt (Rathsbuch 133), weil er sich geäußert, M. G. H. u. O. geben dem recht, der lätz, und dem lätz, der recht habe. Item weil er ein leichtsinniges Leben führe, Schlösser, Behänge, Fenster und Handhaben abnehme und an sein Lusthaus (in Schüpfheim) verbrauche. Der Informationsprozeß ward nach Konstanz gesendet. Das Kirchengut, weil nicht in Ordnung, wurde obsigniert, während er in Konstanz war und entsetzt wurde. — Staatsarchiv (Fascikel: Disciplin der Geistlichen.)

[2]) Rathsbuch 150. 246. 247; Geschichtsfrd. 16, 159; 28, 89. 175; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 223.

35. Joseph Gebhard Borner, geb. 17. März 1705, seit 1733 Caplan des großen oder neuen Spitales in Lucern, wurde den 26. Herbstm. 1738 vom Rathe mit der Pfarrpfründe belehnt. Borner, dem ebenfalls Caplan Krummenacher viel zu schaffen machte, sorgte fleißig — meist auf eigene Kosten — für die Zierde der Kirche. Er starb den 12. Hornurg 1751 in Schüpfheim [1]).

36. Franz Karl Fleischli von Lucern, geb. 8. Juli 1717, seit dem 20. Winterm. 1742 Helfer in Willisau, seit dem 30. August 1743 Chorherr-Wartner auf Münster, ging den 5. März 1751 aus der Wahlurne als Pfarrer hervor. Er starb aber, gewählt als wirklicher Chorherr, vor dem Amtsantritt den 1. August desselben Jahres 1751 in Schüpfheim [2]).

37. Franz Joseph Sepp von Lucern, geb. 8. Mai 1719, erhielt den 20. August 1751 das Pfarrpfrundlehen mit Vorzug vor den beiden Competenten Joseph Xaver Schnyder und Pfarrhelfer Xaver Schallbreter. Sepp, war den 15. April 1746 als Caplan des großen Spitales in Lucern gewählt worden. Im Brachmonat 1754, wo derselbe bereits Sextar war, wurden zu seiner Aushilfe (in subsidium parochi) geweiht: Beat Joseph Stalder in Lucern, geboren den 18. August 1726, und Joseph Leodegar Gloggner, geb. den 11. Jänner 1733. Sepp betheiligte sich als Prediger im J. 1755 bei der ersten Secularfeier der Gründung des Kapuzinerklosters in Schüpfheim.

Unter Sepp's Amtsführung wurde den 17. Brachm. 1764 ein neues Organistenreglement festgestellt. Der Organist (damals Jakob Lustenberger) hatte ein Einkommen von 50 Gl. und die Beerdigungsgebühren.

Sepp starb in Schüpfheim den 6. Mai 1776 [3]).

38. Joseph Xaver Schnyder von Wartensee, geb. 2. Mai 1750 in Lucern. Seit 1773 Vicar in Ufhusen, sodann seit 1774 Vicar in Escholzmatt, wählte ihn der Rath von Lucern im Mai 1776 zum Pfarrer von Schüpfheim. Schnyder war ein sehr thätiger und in Aus-

---

[1]) Rathsbuch 98, 270; Coder Schneller; Cathal. personarum eccles. S. 364; Manuscript Moser, S. 38.

[2]) Rathsbuch 104, 163; Moser's Manuscript; cathal. pers. eccles. 364.

[3]) Rathsbuch 104, 238; Moser a. a. O. 58; cathal. pers. eccles. 208; Geschichtsfrd. 16, 161 u. 161 Anm. 5.

führung seines Vorhabens sehr eifriger Mann. Seine umfassenden Studien und Erfahrungen über das Land Entlebuch legte er nieder in seiner „Geschichte der Entlibucher," 3 Theile (Lucern bei Joseph Alois Salzmann 1781. 1782. 1783). Er widmete die Schrift „Schultheiß und Räthen" den 13. März 1781. Schultheiß und Räthe nahmen die Widmung den 13. Heum. 1782 entgegen, und beehrten den Verfasser mit einer goldenen Denkmünze aus dem Seckelamte. Er machte mehrere gemeinnützige Entwürfe, die nicht zu Stande kamen, z. B. bezüglich der Schulen und der Armenunterstützung. Er war auch Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Durch seine Thatkraft überwand er die Hindernisse, die der Ablösung Flüöli's von Schüpfheim und der Stiftung der neuen Pfarrei (vide Abschnitt 8) entgegenstunden. Uneigennützig überließ er einen nicht geringen Theil seines Pfrundeinkommens der neuen Pfarrpfründe im Flüöli.

Unter ihm wurde den 30. Jänner 1779 das Urbar der Sigristenpfründe geregelt und vom Rathe in Lucern genehmigt. Den 17. und 18. Heum. 1780 firmte der konstanzische Weihbischof in dorten 2454 Kinder.

Schnyder hatte zur seelsorgerlichen Aushilfe zwei Vicare, als:

a. Im J. 1781 und 1782 Anton Meier, im J. 1757 in Lucern geboren. Derselbe, seit 1781 Chorherr-Wartner auf Münster, wurde den 19. Juli 1782 Pfarrer nach Dopleschwand, 1784 Pfarrer von Ufhusen und kam 1789 als wirklicher Chorherr nach Münster. Er gab die Pfründe zu Gunsten seines Nachfolgers (Inwyler) auf, zog sich auf sein Schloß Tannenfels zurück, und starb im J. 1818 in Sursee.

b. Im J. 1782 bis 1784 Joseph Ludwig Schumacher, geboren 1758 in Lucern den Eltern Niklaus und der Frau Barbara Widmer. Er kam 1784 als Pfarrer nach Groß-Dietwil, wo er als Secretär des Kapitels Willisau, erst 37 Jahre alt, tief betrauert schon den 18. August 1794 verblich.

Pfarrer Schnyder starb, 34 Jahre alt Nachmittags 6 Uhr, den 8. Heum. 1784 sofort nach einer mißlungenen chirurgischen Operation in Straßburg. Mit dem Motto aus Ovidi: «Multis ille bonis flebilis occidit,» setzte J. Thaddäus Müller seinem verstorbenen Freunde ein ehrendes „Denkmal" im schweizer'schen Museum[1]).

---

[1]) E. F. von Mülinen, Prodromus S. 122; Schnyder, Geschichte 1, 146

Von den fünf Competenten um die Pfarrpfründe, welche den 27. Heum. 1784 die Prüfung bestanden, als: Christof Schwendimann, Ludwig Traber, Martin Sigrist, Lorenz Schiffmann und Leodegar Gioth, wurde der zweite gewählt, nämlich

39. Paul Ludwig Traber von Lucern, geb. 1755 den 16. Sept., der von der Pfründe den 5. Herbstm. 1784 Besitz nahm. Im J. 1794 wurden in Schüpfheim 1550 Kinder gefirmt. Traber, wie die mehrern seiner Kollegen im Entlebuch, wirkte in den damaligen bewegten Zeitverhältnissen sehr beruhigend auf das Volk; so bei der Eidesleistung auf die helvetische Verfassung im J. 1798, die geräuschlos vor sich ging, so 1799, als die Entlebucher auch ihr Contingent zu den Achtzehntausenden an Frankreich zu stellen hatten.

Den 2. und 9. Mai 1802 wurde im Dorfe das Trauerspiel: „der Bekiknecht," von 15 Spielenden aufgeführt.

Traber verließ Schüpfheim zunächst wegen Mißhelligkeiten mit Caplan Joachim Portmann, ward Chorherr im Hof, schrieb den 21. Winterm. das letzte Kind in das Taufbuch, und starb im Hof den 9. Heumonat 1814 als Bauherr[1]).

40. Joseph Eicher von Schüpfheim, geb. im J. 1755 in Ruswil, seit 1788 bis 1796 Vikar in Ruswil, von 1796 an Caplan und mit Beginn des J. 1803 der 1. Pfarrer in Vitznau, wurde den 18. Winterm. 1803 als Pfarrer gewählt. Er bezog die Pfründe den 28. Winterm. Die Thatkraft und das Vertrauen, so Eicher besaß, vermöglichten ihm die rasche Erstellung des herrlichen Tempelbaues. (vide Abschnitt 9. b.) Nach Erstellung der Kirche war er stets und uneigennützig bis an sein Lebensende bemüht, dieselbe mit Paramenten und Ornamenten zu zieren, weshalb wie der Tempel zu den schönsten, die Sakristei zu den reichsten des Kantons gehört.

Eicher hatte auch die Aufgabe, die Aufsicht und Zurückführung des Sectierers Anton Unternährer, als er nach Schüpfheim interniert war, zu besorgen. (vide Abschnitt 15.)

Während der Einstellung der Caplanei hatte Eicher seit dem

Geschichtsfrd. 28, 105. 158; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schweizer'sches Museum 1784, 2. Jahrgang 1. Quartal, S. 225 ff.

[1]) Geschichtsfrd. 28, 109; Chronik von Jos. Schmid, Manuscript; beinahe dieselben Personen stellten dasselbe Spiel den 27. Brachm. 1802 in Langnau dar.

11. Herbstm. 1811 einen Vikar in der Person von Joseph Meier von Ruswil, vorhin Vikar in Triengen und nachmals Vikar in Escholzmatt und seit 1814 Caplan in Baldegg, wo er im J. 1860 starb [1]). Auch leistete Johann Dahinden von Schüpfheim von 1837 bis 1839 Vikariatsdienste. (vide S. 187. Anm. 2.)

Unter Eicher wurde den 31. März 1810 das Organistenreglement erneuert. Als der Pfarrsigrist Johann Franz, älter, freiwillig die Sigristpfründe resignieren mußte, was den 3. Heumonat 1818 geschah, und als das Sigristreglement vom 30. Jänner 1779 vom Kirchenrathe den 7. Wintermonat 1818 revidiert und den 8. Wintermonat von der Kirchgemeinde genehmigt wurde, ward Peter Theiler als Sigrist gewählt.

Der letzte Abt des Stiftes St. Gallen, Pancratius Forster, stiftete den 1. Heum. 1824 an die Pfarrkirche Schüpfheim ein Kapital von 3000 Fr., von dessen Zinsen jährlich 100 Fr. an die Armen, das übrige an den Gottesdienst zu verwenden ist.

Nach einem bewegten Leben starb Joseph Eicher, nachdem er noch seinen Nachfolger bezeichnet hatte, 82 Jahre alt, den 10. Aug. 1838. Der prachtvolle Tempel ist sein Mausoleum [2]).

41. Melchior Elmiger, geboren den 26. Winterm. 1810 in Reiden den Eltern Johann und Frau Franziska Widmer. Seit seiner Priesterweihe den 3. Hornung 1836 in Solothurn, war er Vikar in Reiden, sodann seit Anfang des Brachm. 1836 Pfarrhelfer im Hof. Den 7. Christm. 1838 zum Pfarrer gewählt, hielt er den feierlichen Amtsantritt den 1. Jänner 1839. Im Land-

---

[1]) Herzog X., geistlicher Ehrentempel 1. Heft S. 91 ff.; Lütolf, Leben von J. L. Schiffmann, S. 244.

[2]) „Das Jubel- und Jugendfest" 1864. Beachtenswerth aus dieser Zeit ist der Priester Joseph Schmid von Schüpfheim. Geboren 1771, widmete er sich der Alpenwirthschaft. Er bekleidete die Stellen eines Friedensrichters, Gerichtspräsidenten und war Mitglied der obersten Landesbehörde. Während er bei seiner Heerde im Sörenberg verweilte, lernte er, ohne Lehrer, Latein und studirte Theologie. Nachdem er kurze Zeit in einem Priesterseminar zugebracht, wurde er im 51sten Lebensjahre zum Priester geweiht. Er suchte keine Anstellung, wirkte aber als Seelsorger in Schüpfheim. Er schrieb eine Chronik des Entlebuches, war ein Beförderer der Jugendbildung und vergabte seine Bibliothek zur Gründung einer Gemeindebibliothek. Er starb den 10. Jänner 1839. War ein sehr verständiger praktischer Mann.

kapitel Surſee wurde er 1840 zum Sekretär, den 11. Weinm. 1853 zum Sextar und den 6. Mai 1863 zum Kämmerer, von der Regierung aber den 20. Hornung 1865 zum nichtreſidirenden Domherrn von Solothurn gewählt. Die Wahl als Decan den 11. Mai 1875 ſchlug er aus Geſundheitsrückſichten beharrlich aus.

Den 1. Mai 1864 feierte die Pfarrgemeinde das Jubiläum des 25jährigen Pfarramtes, und verband damit dieſelbe Feier des Caplans Dahinden und ein Jugendfeſt[1]).

Elmiger hatte folgende Vikare:

1. Joſeph Elmiger von Reiden, geb. 1815, von 1841 bis 1848; er wurde 1849 Pfarrverweſer und 1863 Pfarrer in Groß-Wangen, wo er als Kapitelsſecretär 11. Hornung 1872 ſtarb.

2. Hermann Herſche von Oberkirch, geb. 1830 in Lucern, von 1856 bis 1860, wo er Pfarrer von Klein-Wangen ward.

3. Kaſpar Iſenegger von Römerſchwil, geb. 1834, von 1860 an. Er wurde 1863 Religionslehrer am Lehrerſeminar in Rathhauſen, im nämlichen Jahre aber noch Pfarrer nach Reiden.

4. Irenä Hunkeler von Geuenſee, geb. 1835, von 1863 bis 1871.

5. Jakob Hüsler von Ruswil, geb. 1840, von 1871—1873, wo er Kaplan daſelbſt wurde. (vide S. 187 No. 18.)

6. Johann Wältert von Williſau, ſeit 1874.

17.

Die Capläne.

Es war zu erwarten, daß der Pfarrer allein die weitumfaſſende Pfarrei nicht gehörig zu paſtoriren vermochte, daß er genöthigt wurde, zeitweiſe oder ſtändig um einen Gehilfen ſich umzuſehen, bevor die Caplanei als ein beſtändiges Beneficium geſtiftet wurde. So begegnet uns ſchon im J. 1543 ein „Caplan" von Schüpfheim in

---

[1]) Pfarrer Elmigers beſonderes Verdienſt für Jugendbildung durch Schule und Jugendbibliothek, für Hebung der Landwirthſchaft (Baumzucht), für ökonomiſche Beſſerſtellung des ärmern Volkes durch Zuwendung von Verdienſt und durch die Sparkaſſe, für Erſtellung und Leitung der Landes-, Armen- und Krankenanſtalt u. ſ. w. — zu würdigen, ſei einem ſpätern Biographen vorbehalten.

der Person von Hans Habermacher. Mittwoch vor Judica und Mittwoch nach Medard desselben Jahres wird derselbe vom Rathe gestraft mit der Bemerkung, daß, falls er sich nicht bessere, ihm die „Wart" auf Münster und die Caplanei im Hof weggenommen würden[1]). Ebenso redet Cysat von einem den Pfarrer unterstützenden Geistlichen, da er im J. 1580[2]) schreibt: «Ecclesiæ parochiali subest et alius sacerdos coadjutor.»

Nachdem aber eine Caplanei im J. 1601 gehörig gestiftet war (vide Abschnitt 6.), finden wir folgende Capläne:

1. Anton Lehmann, der von 1599 bis 1609 als Pfarrer von Marbach erscheint, kam wohl 1609 als Caplan nach Schüpfheim. Als solcher wurde er den 29. Winterm. 1622 Pfarrer von Doppleschwand, wo er aber nicht lange zu treffen ist[3]).

2. Johannes Faber (Schmid) begegnet uns den 6. Brachm. 1628 als Caplan. Er starb den 31. August 1629 daselbst an der „Pest"[4]).

3. Balz Ziegler, von 1622 bis 1626 Pfarrer in Doppleschwand, wurde im J. 1630 Caplan. Er starb ebenfalls in Schüpfheim den 17. Brachm. 1653[5]).

4. Johannes Wyß wurde den 4. Winterm. 1653 in die Kapitelsversammlung aufgenommen[6]).

5. Fridolin Rudolf Pfiffer war zur Zeit der Kapitelsversammlung den 6. April 1655 schon Caplan. Bald aber kam er von da fort, und wurde den 14. April 1665 als unterer Caplan in Groß-Wangen beeidigt; daselbst starb er bald nach dem 14. April 1676[7]).

6. Joseph Nicolai (Klaus) von Lucern wurde den 6. April 1656 zum Caplan erwählt und hielt an Portiuncula 1661 die

---

[1]) Rathsbuch Lucern 16, 97. 121.

[2]) Cathalogus u. s. w., Libell im Staatsarchiv Lucern; Feier des hl. Nicolaus in Doppleschwand S. 8; Pfarrer F. Reber, Geschichtsblätter Marbachs, Manuscript.

[3]) Rathsbuch 52, 410; Geschichtsfrd. 30, ...

[4]) Wo keine Quelle angegeben, schöpften wir meist aus dem jedoch nicht zuverläßigen Verzeichnisse von Caplan P. Dahinden bezüglich seiner Vorgänger.

[5]) Die Feier des hl. Nicolaus in Doppleschwand 1862, S. 8.

[6]) Protocoll des Kapitels Sursee, fol. 4.

[7]) A. a. O. fol. 8. 28.

Ehrenpredigt in Schüpfheim. Den 30. Mai 1664 wurde er Pfarrer von Dopleschwand und den 14. April 1665 darauf im Kapitel als solcher beeidigt. Erst er führte in Dopleschwand die Pfarrbücher ein. Im J. 1667 wurde er als der erste dortige Pfarrer nach Sarmensdorf gewählt. Von da kam er im J. 1672 als Pfarrer nach Entlebuch und wurde den 7. Mai 1675 in's Kapitel aufgenommen. Im April 1678 war er bereits todt [1]).

7. Karl Amrein wurde den 14. April 1665 als Caplan in's Kapitel aufgenommen und zahlte einen Ingreß von 2 Fl. Er wurde im J. 1666 Pfarrer von Oberkirch und als solcher im Kapitel den 29. April 1667 beeidigt gegen eine Ingreßtaxe von 5 Gl. Er blieb nur bis 1668 in Oberkirch. Den 2. Mai 1666 kam das von ihm verfaßte „Schauspiel von unsern Kirchenpatronen Johann und Paul," wie auch „von dem grausamen falschen Eyd und Mißtraw der Welt" in Schüpfheim zur Aufführung [2]).

8. Magister Peter Wickhy, gebürtig aus dem Kirchgang Entlebuch, wurde den 29. April 1667 in die Kapitelsversammlung aufgenommen. Er predigte am Portiunculafest 1669. Starb als Caplan in Schüpfheim den 19. Brachm. 1701 [3]).

9. Leodegar Dürig (Thüring) von Lucern, den 20. August 1701 gewählt, wurde den 22. Mai 1702 in's Kapitel aufgenommen. Er hielt am Portiunculafest desselben Jahres die Festpredigt. Vor dem 7. Brachm. 1707 wurde er Pfarrer von Ufhusen, dann 1723 Pfarrer nach Malters, wo er im J. 1739 als Sextar starb [4]).

10. Johann Jakob Emmenegger, geb. 1661, bishin 19 Jahre lang Caplan in Entlebuch, als welcher er 1689, 1697 und 1704 an Portiuncula die Festpredigt im Kapuzinerkloster hielt; war Caplan in Schüpfheim vom 1. April 1707 bis zu seinem Tode den 20. Jänner 1733. Er besorgte mehrere Pfrundbücher mit allem Fleiße.

---

[1]) A. a. O. fol. 28. 78. 89; die Feier des hl. Nicolaus, S. 8; Meng, das Landkapitel Mellingen, S. 91.

[2]) Kapitelsprotocoll fol. 29. 40; Geschichtsfrd. 22, 65.

[3]) Kapitelsprotocoll fol. 41. (Dasselbe fol. 98 sagt wohl irrig: von Entlebuch.) Geschichtsfrd 16, 149.

[4]) Kapitelsprotocoll fol. 167; Thüring, die Heimathskunde von Malters, S. 212.

11. Johann Georg Niklaus Anton Krummenacher, geb. 20. Okt. 1705 als „Beisäß" von Lucern. Seine Wahl geschah den 13. Weinm. 1733, als er bereits an der vorausgegangenen Portiuncula die Ehrenpredigt gehalten. Wegen seinen ökonomischen und moralischen Eigenschaften gab er dem Pfarrer viel zu schaffen. Er resignirte die Pfründe den 9. Brachm. 1750 unfreiwillig auf Mahnung von Konstanz. Der Rath gab ihm den 20. darauf einen Geleitsbrief in's Elsaß mit. Er wurde bei Hrn. Glinglin, prêtre royal in Straßburg Schloßcaplan. Unser Magister der Philosophie aber, schon 1774 Jubilat, lebte noch unverpfründet im J. 1785 zu Schüpfheim[1]).

12. Franz Ludwig Bircher von Lucern, geb. 9. Aug. 1706, wurde den 28. Brachm. 1750 als Caplan gewählt. Den 9. Winter. 1753 kam er als Pfarrer nach Entlebuch, wurde 1754 Sextar und starb daselbst den 14. Mai 1764 im 58sten Lebensjahre. Das Sterbebuch Entlebuch erwähnt seiner also: 15. Mai 1764 sepultus est plur. reverend. nobilis ac clarissimus D. D. Franc. Ludov. Bircher, Lucern. civis, venerab. capis. Surlac. Sextarius et per 29 annos et 4 menses Parochus Loci vigilantissimus, obiit in Domino 14. Mai mane hora 6ta, ætatis suæ 57 annos, menses 9 et 4 dies. Fuit singularis benefactor parochialis ecclesiæ; dono dedit duas casulas etc. Constituit anniversarium centum florentin[2]).

13. Johann Joseph Martin Bürkli von Entlebuch, wo er seit der Wahl vom 6. Hornung 1746 Frühmesser war. Als Caplan von Schüpfheim wurde er im Spätjahr 1753 gewählt. Nach dem Tode des Pfarrers Moriz Birer in Hasle, der den 28. Brachm. 1769 erfolgt war, wurde Bürkli dorthin als Pfarrer ernannt. Er starb in Hasle den 23. Heum. 1783 als Sextar.

14. Andreas Koch von Hasle, geb. 1731. Er war Caplan in Schüpfheim vom J. 1769 bis zu seinem Tode den 12. Weinmonat 1784.

15. Joachim Portmann von Escholzmatt, geb. 1751, bekleidete die Stelle als Caplan vom J. 1784 bis zu seinem Tode, der ihn im 60sten Jahre seines Lebens den 17. Mai 1811 erreichte.

---

[1]) Staatsarchiv; Moser's Codex.

[2]) Cathalogus person. eccles. 1755, S. 208; Pfarrarchiv Entlebuch.

Nachdem die Caplanei zwei Jahre eingestellt war und ein Vicar des Pfarrers die Stelle versah, wurde

16. Franz Süeß von Schüpfheim, den Eltern Joseph und Frau Maria Bucher am 4. Jänner 1790 geboren, als Caplan gewählt. Den 10. Hornung 1834 wurde er zum Pfarrer von Hasle ernannt. Von der weltlichen Obrigkeit nach der eidgenössischen Invasion im Spätjahr 1847 und nachmals auch von der geistlichen Behörde entfernt, war er Caplan in Erlenschachen und nachher in Immensee, wo er im Jänner 1868 starb [1]).

17. Peter Dahinden von Schüpfheim, als Sohn der Eltern Joseph und A. M. Stadelmann den 14. Jänner 1805 geboren. Im Herbstmonat 1829 in Solothurn zum Priester geweiht, war er vorerst Vicar in Risch und sodann vier Jahre in Wolhusen. Den 11. Mai 1834 wurde er mit 574 von 575 Stimmen zum Caplan gewählt und den 23. Mai von der Regierung bestätigt. Nachdem er im Pfarrjubiläum den 1. Mai 1864 mitgefeiert, starb er in Schüpfheim den 1. Mai 1873 [2]).

18. Jacob Hüsler von Ruswil, geboren 1840, wurde den 5. Weinmonat 1873 provisorisch, den 20. Christmonat 1874 definitiv als Caplan gewählt. Seit Brachmonat 1871 war er Vicar in da.

---

[1]) Dessen Bruder Anton Süeß war bis 1821 Vicar in Hergiswil, von da an Pfarrer im Flüöli, ward 1842 Chorherr nach Münster, wo er schon 1843 starb.

[2]) Sein von ihm verfaßtes **Curriculum vitæ** liegt in der Caplanei. Der älteste Bruder Johannes war vorerst Vicar in Escholzmatt, sodann kirchlich nicht anerkannter Pfarrer von Uffikon, wohin er nie kam, lebte ohne Pfründe in Schüpfheim, wo er 27. Dezember 1858 starb.

Anhang.

1.

1523, 18. März. [1])

Räth vnd Hundert.

Vff mitwuchen nach Letare hand min Herren, Rät vnd Hundert, sinen mißhandel, deßglich die kundtschaft zu Enndtlibuch in gschrifft ingenomen, verstanden vnd darin erfunden, das er geredt hatt, das gar nünt sol, vnd wider cristenlichen glouben ist, darumb hand min Herren vff die grossen bitt, so die von Endtlibuch für In gethon, In nach gnaden gstraft, das Thoman zuo Graben soll die artickel, so im in gschrifft gstellt worden, soll im land Entlibuch in allen lütkilchen an der canzel an einem sonntag oder bannen firtag ston vnd allda offenlich reden vnd die artickel lesen vnd da widerruffen, das er dem gmeinen man vnd volk lüg fürgeben vnd vnrecht gethon hab.

Darnach sol er jeder kilchen vnd cappell im land Entlibuch j rinschen guldin geben vnd darnach sol er minen herren zu bus vnd straff gen XXV rinsch guldi.

2.

1551, 24. April.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheys vnnd Rat der Statt Lucern Tundt Kundt Allermenklichem vnnd Bekennent Offenlich mit dissem Brieff das kurtz verruckter tagen hieuor, die erberen vnser lieben gethrüwen der volgenden zwentzig vnnd süben Höfen, Namlich zu rechhertzen, zum oberen bach, zum nideren bach, zum Kumen, | zu der affholtteren, dess Hoffs ob dem stalden, des Hoffs zu ämenegg, des Hoffs am gruppen, dess Hoffs vnder dem berg, dess oberen Hoffs zu volischwand, vnnd frantzen Hoff zu volischwand | Hans achermans Hof zu volischwand, dess Hoffs am böss leen, dess Hoffs zu wyli-

[1]) Rathsprotokoll XII, 17, b. (Mittheilung von Th. v. Liebenau.)

schwand, des Hoffs zu ober lindenbül, deß Hoffs zu niderlindenbül, des Hoffs in der oberen ey, deß gutts an der gassen | deß Hoffs zum bül, deß Hoffs im Holtz gutt, der vier Höfen zum wyssenbach, deß Hoffs zu sygenhusen, deß Hoffs in der schwandt, vnnd deß Hoffs zu vogelsperg, Ersam Botschaft vor vnns erschinen | sind, vnnd vnns bericht Hand Alls dann dise zwentzig vnnd süben obgenempten säßhöff, iewelltten har, in die kilcheri zu entlibůch gehördt vnnd noch gehörendt, so sygent | Aber dise Höff selbiger pfarkilchen zů entlibůch zu erlangen, da zu besorgen syg, so in selbigen gfaren wetteren etwan mentschen, durch den gwallt mit krankheyt beladen | wurdent oder sonst inuiele, das Cristlich personen der sacramentten in todts nötten, oder zum läben mangelbar wurden, oder synes kilchherren manglen müsten, vnd den nit erlangen | Möchtent Do aber sy die pfarkilchen zů schüpffen wol erlanngen mogent, alls die inen gelegenheyt noch fücklicher, do Inen aber selbiger kilchherr, wan sy von Im pfarliche | recht begert, Inen die abschlagen, vnnd wems für das gezimt im nit einem andren in syn kilchheri zu gryffen, sonst wellte er das gern thun, dardurch aber vast bald Crist- | gleubig personen versumpt wärent, Vnnd battent vnns fründtlichen, wir welltent inen harin, alls ir recht vnnd hoche oberkeyt behollffen syn der gstallt, das obgenemt | zwentzig vnnd süben Höff, allso pfarliche vnnd Cristliche recht, die Heligen sacrament zum läben vnnd todt, empfachen vnnd nemen möchttent, by der pfarkilchen vnnd von dem | kilchherren Inen ie nach gstallt der zyt vnnd wätters, Inen angelegnisten, vmb gebürende belonung mit vil merreren worten harinn one nott gmelden Ingfürt. Wyl wir aber zwü- | schen kilchherinen zů hanndlen einer ze nemen, oder der andren ze geben, one vnseren geistlichen vatter, den hochwürdigen fürsten vnnd Herren, Herren Cristoff Bischoff zů Costentz | vnns nit gwallts annemen wellen, derhalben zů ir fürstlichen gnad vnser rhats bottschafft geschickt den mangell Im grundt fürtragen lassen, da ir fürstlich gnad vns, der notturfft | vnnd gebür nach zů handlen, vollmechtigen gwallt geben. Allso hand wir geordnet die edlen vesten vnser lieben gethrüwen Junckherr niclausen von Meggen fendrich, Junck- | herr Hanns Hugen beyd vnser allt Schulthes, vnnd vnsern mithrat vnnd spittelmeister Rudolffen Hünenberg, alls die so diss Handels (wyl sy nach einandren im landt ent- | libůch vögt gsyn) im grundt bericht vnnd Inen befolchen, In das

landt entlibůch ze rytten die glegenheyt zu beſichttigen, die allten zů uerhören vnnd ſo beſt muglich Jn ſachen ze thundt | Mittell vnnd Artickell zu ſtellen, damit den biderben lütten der notturfft nach vnnd billichkeyt gmeſſ ghollfen werden möchte, vnnd wann die mittell vnnd artickell gſtellt werden, ſöllent | ſy die an vnns langen laſſen die mogen meren minderen endren oder ſünderen, nach glegenheyt vnnd gſtallt der ſach Das alles genempt vnſer gſannten ervolgt, artickell vnnd | Mittel geſtellt, Namlich das obgnempt zwentzig vnnd ſüben Höff die verſchribnen Hoffzins vnd zechenden der pfarkilchen zů entlibůch biſhar gehörig fürohin alls biſhar bſchechen, diſelbſt | Einzuweren ſchuldig vnnd pflichtig ſyn ſöllent wie ſy ſelbigs von allterhar bſallt hennd, vnnd ſond die rechten Huſſbſitzer Jarlich die vier opffer eim kilchherren zu entlibůch vff- | richten vnnd bſalen ouch dem ſigriſten ſyn Jarliche belönung gen alls das von allterhar brucht iſt, vnnd ſöllen ouch die geſtifften Jarzyt zů entlibůch, daſelbſt zu entlibůch, Jn ſelbiger | pfarkilch begangen werden wie vor alltter har, alls die doſelbſt geſtifft ſind. Wann ouch die pfarkilch zu entlibuch buwloſſ oder gloggen, vnnd derglychen zu der kilchen gehörig, mangelbar | ze buwen oder darzethundt etwas von nötten wurde, vnnd dann die kilchgnoſſen der kilchherri zů entlibůch vff ſich ſelbs ſtüren müſtent vnnd ſtüwr vffleggtent, dan ſöllent vnnd mogent ouch | ſy vff die obgenemptten zwentzig vnnd ſüben Höff ſtüren wie ander Höff Jm kilchgang alls von alltter har, gantz vngeirt diſſ anlaſſes vnnd vertrags. Allein iſt obgenemptten zwentzig vnnd | ſüben Höfen von wägen das ſy der pfarkilchen zů entlibůch, ſogar vnglegen zu ennd nachglaſſen, das ſy fürohin mogent Jn der pfarrkilchen zu ſchüpffen zu kilchen gan, vnnd von ſelbigem | kilchherren vff ir begär die helgen Criſtlichen ſacrament zum leben vnnd zum tod, alle ſacrament touff Hochzytt vermechlung, mit graptnus vnnd derglychen pfarliche recht han, do | ein kilcher zů ſchüpffen ſchuldig ſyn ſoll, die perſonen vff obgenemptten zwentzig vnnd ſüben Höfen, vff ir begeren alls andre gnoſſen ſyner kilchheri, der pfarkilch zu ſchüpffen, mit den ſack- | ramenten vnnd pfarrlichen rechten, zum läben vnnd todt, gar nüt vorbhallten, zu uerſechen vnnd verſorgen, darumb ſy Jm jederzyt ſyn gebürliche belonung gen ſöllent, vnnd wann | ouch die Jnwoner vnnd bſitzer obgenemptter zwentzig vnnd ſüben Höfen deſſ Kilchherren zů entlibůch begerent, Sy zum läben oder todt zu

uerſorgen, mit den Helgen ſacramenten | bycht tauff vermechlung begrabt, vnnd andren pfarlichen rechtten, welicherley das iſt, ſoll inen ein kilchherr gar nit abſchlachen, ſunders ein kilchherr vnnd ſigriſt zů entlibůch | Jnen als andren kilchgnoſſen zu entlibůch, alles das zethun ſchuldig ſyn, wie vor alltterhar, demm allerſyts gnug vnnd ſtatt beſchechen ſoll, ietz vnnd ewig harnach. Alles | nun obgnempt vnſer geſannten, diſe artickell vnnd mittell, vnns fürgelegt vnnd vnns die heimgſetzt, aber wir diſer mittell vnnd artickell verhördt, vnd der billichkeyt nach gar | deheinen endren können, hannd wir diſe mitell vnnd artickell wie obſtadt, zů krefftten erkennt vnnd wöllent das denen glebt vnnd ſtatt than werde, ietz vnnd harnach, wir | behalltten vnns aber vor, ſelbig mittell vnnd artickell, ietz vnnd harnach wol mogen meren, mindren widerüffen oder gar dannen thun, vnſers gfallens. Zů vrkund Hannd | wir Jnen diſen brieff, beden kilchherinen, Jeder partyg eynen mit vnſer ſtatt ſecret Jnſigell verwart anhangende geben laſſen vff frytag vor ſuntag Cantate, von Criſti | Jeſu vnſers lieben Herren geburtt gezallt, Fünffzechen Hundert Fünffzig vnnd ein Jare.

Das Siegel hängt nicht, das Pergamen enthält aber die üblichen Einſchnitte für ſelbes.

3.

1584.

(Auszug aus einem pergamenen Libell im Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Diß Jſt die verzeichnus was für Güetter zu Ebnatt Jn Endtli- | bucher Kilchhöri gelegen, gan Schüpffenn zehendent, So genannt würdt der Ebnott Zehennden.

Jtem es iſt ein Gadenſtatt genant die Oberſchwand So petter matter | Jm Buw hat Ligt ob der ſtraß die zehendet gan Schüpffenn | demnach ein Matten genant die Niderſchwand, Ligt vnder der ſtraß | gehört zu der obern Schwand, darin ſind dry marchſtein was | ob den marchſteinen iſt, das ſoll gan Schüpffen zehennden.

Jtem das gutt zu graben Da Hanns Felder vffſitzet das zehenn- | det alles gen Schüpffen mitt Hoffatt zins vnnd Jungen zehenden | Ouch ſind zween äcker von demſelben gutt verkoufft die ſind Jez | zu dem Niderſten gutt zu graben gelegt Namlich der ein acker | Jſt genant der Roßacker ſtoſt an Lornigs furen vnd an den |

andern Roßacker. Der ander acker ist genant der Brüschacker | stost an die Kürtzi vnnd an den Langen acher, dieselbigen Zwen | acker zechendent ouch gan Schüffen. |

Item Stapffers gutt zöüggi So deß Schnyders knaben Im Buw | habent, wie das von allterhar zemmen gelegen vnnd Jetz Inn dry | theil getheillt ist, das zehendet alles gan Schüpffen.

Item die Gadenstatt genannt Schwand So zu dem gutt zu obrist | gehört, die zehenndet ouch gen Schüpffen, vßgenommen ein Acker der Ligt | vnnder dem Rütti stuckh, derselbig acker zehenndet gan Entlibuch.

Item die widerker So zu Caspar Räckhollters gut zu graben | gehörent, Ligent vnnder der gassen die zehendent gen Schüpffen | Vnnd was für jungen zehenden vff den wydackeren fallt | der gehört halben gen Schüpffen vnd halben gen Entlibuch.

Item das gutt zu Boumgarten das Caspar Reckholter Im | Buw hatt, das zehendet alles gen Schüpffen mit Jungen | zehennden, vnnd gib ein schilling Hoffstatt zins.

Item es sind zu Ebnett drü gütter die gan Schüpffen zehen- | dent Namlich das Rouffgutt vnnd das gutt zu Obrist | vnd das vorder gutt am Nidernhoff, dise drü gütter | zehendent gan Schüpffen mit Jungen zechenden vnd Hoffstatt | zinß gend dry schilling Hoffstatt zins, vsgenommen zwen äckher | die sind sidhar darzu getheilt worden vnnd ist einer der | vndrist acker Imm vsserm feld, der zu Sanct Martins gut | gehört, der ander acher Ligt Inn dem gadenstatt Rütti | vnnd ist genanndt der Rütti zopff.

4.

1591, 27. Weinm.

(Kirchenlade Schüpfheim.)

Wir Hienach benampte Panermeister Peter Haffner, Niclaus Stadellman Hans Heidt in der obere Ey, Thürig Espacher Alle sambt des grichts von schüpfen Thuond Khundt vnndt bekennen offendtlich hiemit disem brieff für vns vndt vnseren nachkommenden das wir durch befelch einer gantzen gemeindt vnndt eines gantzen Ampts von schüpfen, Gewalt ist gäben worden, ein brieff vnndt sigell vff zu richten des Dorff Rechtens von schüpfen, das Dorff Recht widerumb zue er Neüweren, was für gerächtigkeit ein Ampt

von schüpfen vnndt landtschafft harin verschlossen ist . wär das landt gricht mit stüellen erhalten soll vnnd wie weit man den schopf vff dem kämlischbüell offen lassen soll vnndt wär blatz zu dem mercht gäben soll vnndt was für gerechtigkheit man an der würtschafft zum Bruoder Clausen[1]) hat, vnndt wär blatz zum schützen haus gäben soll . vnndt zum zeiger haus vnndt das Rechten der lauben.

Zum ersten. Soll das Haus vff dem kämlischbüell das landt gricht[2]) mit stüellen erhalten, vnndt schuldig sein zu machen . so mans landt gricht selten haben, darfür gäb man fendrich stadellman seeligen den blatz vff dem kämlischbüell bey der kilchmur, den schopf zu machen, vnndt Soll man Allwägen denselbigen schopf halben offen lassen, vnndt wär vff dem kämlischbüell mit Haus ist, soll denselben schopf schärmen, das man schärm da findt wan man sy manglet,

Zum Anderen. Des Dantz Mättelliß halben soll man den Blatz nit bas inschlagen biß an den Marchstein ob dem gartenzun da hin vff biß an die kilchmur an das klein Emerly beumly vngefahrlichen ein klaffter weit vom schwybogen an der kilchmur.

Zum driten welcher das Tantz mätelly hat, ist schuldig den Roßmercht vnndt vichmercht darin zu gäben.

Zum vierten . welcher die Thurematen Inhat, ist schuldig den schwöhrtag vnndt vmbzug darin zue lassen, vnndt soll man aber welcher die matten inhat eim dafür gäben, was Ehrenleuth zimlich vnndt billich mag gedüncken, vnndt solchen schaden nach billigheit abtragen.

Zum Fünfften . soll man der Tantzlouben ein vogt geben, der soll dan luogen das niemandt khein ligender stand darunter heige. Er empfache solcher dan zuovor von dem louben vogt, Es sige glich mit Holtz old anderen der glichen sachen. Es soll auch ein thalb vnder der louben ein offnen gang sein vnndt bleiben wan vngwiter infalt vnnd ein fuohrman darhar kumbt mit saltz , korn, mäll vnd

---

[1]) Nun Gasthaus zum Adler.

[2]) Das Landgericht für das innere Amt Entlebuch wurde in Schüpfheim, das Landgericht aber für das äußere Amt wurde zu Buchholz (Pfarrei Ruswil) gehalten. (Segesser, R. G. 1, 2, 604. Anm. 2.)

mit anderen derglichen sachen da schärmen finden duot so man sy manglet, vndt soll man Jährlichen von der louben dem Hans Mählbaum zwen schillig Zins gäben wegen dessen daß man die louben zu noch vff das Tantz Mätteli hat müssen setzen.

Zum Sächsten soll den schützen maten Blatz zum schützen hus gäben, vnndt Piffers seligen güeter blatz zum zeiger hüsly vnndt Holtz zum zeiger hüsly auch gäben, das der zeiger ihmm selber könne schärmen machen vndt im darmit schirmb gühn glicher sachen das er Hinder der zeiger blaten sicher sein möge vndt stüd zur schyben machen könne.

Zum sibenden soll auch die würthschafft zum bruoder klausen vnndt brunen maten nit von ein anderen verkaufft werden, vnndt soll auch kein würt vff derselben würtschaft gewalt han, die würtschaft zu verkaufen oder es sye Jme zue vor von dem gantzen Ampt | Schüpffen erlaubt vnndt verwilligt, vnnd so ein sömlicher kauff Hinder Rugs des Amptz beschächen, vnndt derselbig einem Ampt nit gefellig sein möchte, so mag ein ampt sömlicher kauff wider triben vnndt nit schuldig sein sömlicher kauff guot zue heisen, oder es werde einer zuo vor von einem gantzen Ampt schüpfen zu einem würt angenommen, vnndt welchen vff derselben würtschaft ist, soll sich mit spis vnndt Trankh, haber vnndt heuw wohl versächen. Einem gast frömbd oder heimbsch vmb sein gelt Essen vnndt Trinken nach billikheit schuldig sein zu gäben, vnndt so einer vff derselben würtschafft säsze vnnd sich nit nach billigkeit hielte, so hat ein Ampt von schüpfen gewalt Jme sein auf gäben gelt in Zallungen wider zu erlegen, wie er ein sömlicher kauff zalt hat vnndt Jn darmit ab der würthschafft zu weisen, er sye gleich ein Landtma oder nit. vnndt ist dieser Brieff vnndt sein Jnhalt zu krefften erkhendt worden vor einem gantzen Ampt von Schüpfen, harwider nüt zu thuon wäder heimlich noch offentlich, vnndt Zeugen sein harby die frommen Ehrsamen, Ehrbaren landtsfendrich Hans schmidt im holtz guot Landtsigler Hinder Heini zu vnder lindenbüell, vnndt zu einem glaubsamer schyn vnndt vrkhundt des briefs, so hein wir die gantze landschafft Jm Land Entlibuch vnserer gemeinen Landtleuten Jm Landt Entlibuch Jnsigell offendtlich gehenkt an disen Pergamentenen brieff, jedoch dem Land Entlibuch vnndt vns Landtleuthen all wägen vnschedenlich des briefs, der gäben wardt vff der Heiligenzwölfboten simon vnndt Judi aben nach vnsers Hei-

landtſ vnndt ſäligmachers geburt Im Jahr darnach man zalt Tuſend fünff Hundert, darnach ein vndt Nüntzig Jahr.

Jörg Reckh.

5.

1594, 2. Brachm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Joſt Kräpſinger Ritter der Zytt Schuldtheis vnd Statt vennerich der Statt Lucern Thun Kundt menigklichem mit diſem Brieff, Alls dann die Pfarr | oder Kilch Herren pfrund Zu Schüpffen im Land Entlibuch, deren min Gnädig Herren Schuldtheis vnnd Raath der Statt Lucern Rechte Collatores vnnd Lechen Herren ſindt, Kurtzlich ledig vnnd vacierend | worden, Haben die ſelben min Gnädig Herren ſampt mir harzu erwöllt vnd erkießt den Erwürdigen vnnd Andechtigen Herren Mauritzen wittſchartt, welchen dann wohlbemellt min gnädig Herren vnnd Ich zu | ſöllicher Pfarr oder Kilch Herren Pfrund Zu Schüpffen Tugentlich vnnd die zu Verſächen geſchickt achtent, derhalben Ich von Heißend vnd beuelches wegen Auch anſtatt vnnd In namen wolgemellter miner | Gnädigen Herren vnnd von Irent wegen die jetzt gemellte Pfarr oder Kilch Herren pfrund zu Schüpffen mit allen Iren nutzungen Zugehört vnnd gerechtigkeit, auch Järlichem yn | Kommen dem obge | nannten Herren Mauritzen wittſchartt gelichen vnnd lychen auch Ime die mit dem vorbehallt, diewyl er ſich tugentlich geſchicklich vnnd Prieſterlich Es ſige mit ſingen, leſen, predigen Mäßhalten Ad | ministration der Heilligen Sacramenten Zum läben vnnd todt, wie ſich gebürt nach alltem loblichen Catholiſchem vnnd Chriſtenlichem bruch wol vnnd nach miner Gnädigen Herren gefallen. Halltet vnnd tragt, So lang | ſölle vnnd möge Er dießer pfrund nutzung vnnd yn Kommen nutzen vnnd nießen In Krafft diß brieffs, Sölliches Alles vnnd was ich allſo hieran von recht vnnd meines Ampts wegen, vß beuelch vnd vß geheiß meer | wolermellter miner Gnädigen Herren zu lychen hab nach alltem bruch vnnd gewohnheit, Hab Ich Im allſo gelichen mit dem lutteren vorbehallt, das Er nach dem anſächen Hochgenannter miner Gnädigen | Herren Kein Concubin oder Byſchläfferin erhallten vnnd anſtellen, oder mit dero Keiner Hußhallten ſölle, By verlierung diſer pfrund one gnad.

Vnnd Deß Zu warem Vrkundt So hab ich obgenannter | Schuldtheis min eigen Jnſigel (Doch obgedachten minen Gnädigen Herren an Jren Lehenſchafften Herrligkeiten vnnd gerechtigkeiten Auch mir vnd minen Erben in allwäg one ſchaden) offenlich gehenkt An | diß-an brieff, der Geben iſt vff donſtag nach dem Heilligen Pfingſttag Alls man von der Geburt Jeſu Chriſti Vnnſers Lieben Herren vnd Seligmachers gezallt Fünff | zehen Hundert Nüntzig und vier Jahr. —

Das Siegel hängt nicht mehr.

6.

1601, 28. Wintermonat.

(Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Wir der Schultdtheiß vnnd Rath der Stadt Lucern | Thund Kundt menigklichen mit dießem | Libell. Nach dem | dann vor zytten die beſitzere Sieben vnnd | zwäntzig vnderſchydenlicher vßbedingter | Höffen by den Erſammen vnnßern ſonders | Lieben gethrüwen Burgern vnnd Vnterthanen | deß Landts Entlibuch, ſo von ye wällten haar | der Pfaar vnnd Kilchhöri Entlibuch yngelypt | gewäſen by vnſern lieben Vordern, alls Jrer | Ordenlichen natürlichen Landts Oberkeit für bracht | die große vnglägenheit vnnd ſondere beſchwärniß | ſo Jnen obläge darumb das ſy denſelben Jrer ordenlichen | Pfarrkirche zu Entlibuch ſo gar wytt entſäſſen vnnd, vngelägen Jn maſſen das Jnen viel zytts durchs Jar Es | ſye glych Sommer oder Winter durch vngewitter Schnee | oder waſſergößinen an Jren gewonnlichen vnnd ſchul | digen Kilchgang (wie rächten Chriſten gebürtt vnnd | ſy gern erſtattetend) beſonder aber alltte betagte ouch | ſonſt ſchwache vnnd Kranke perſonen geſumpt vnnd | das noch mehr etwa in nöten Es ſye zum läben oder | Todt der Heiligen Sacramenten vnnd Jrs Ordenlichen | Pfarrheren zuſprings offtermalen nit theilhaft | wärden möchten, ſonder deß Orts verkürtzt wurden dar | gegen aber ſy dieſelbigen Höff der Pfaar vnnd Kilchhöri | Schüpfen gantz nach vnnd wolgelägen, da ſy dann ieden | dem einen vnnd dem andern Jr gantz gutte komlich vnnd gelegenheit hettendt vnnd allſo gebetten Jnen deß Orts | gnädige fürſächung zu ſchaffen wie dann auch damalen mit | guttheißen vnnd vollmächtigem ybergebenen gewalt der | Or-

dentlichen hochen geiſtlichen Oberkeit (wyl es vmb geiſt | liche ſachen ze thund, zum theil aber auch vnnſere Vnterthanen | berüerte) erfollgt vnnd ein gewüße erlüterung darüber | gemacht, wie das deß Kilchgangs auch der Pfaarlichen Rächten | vnnd aller daher langender ſachen beider Pfarrer halb | gehallten werden ſollte, lut eines darüber vffgerichten | Brieffs vnder vnnßer Statt anhangendem Secret Inſigel | bewart geben Frytags vor dem Sonntag Cantate deß | 1551ten Jars, der aber hiemit durch Crafft vnnd mittel | diſer gegenwärtigen Nüwen Verglychung widerumb | vffgehebt vnnd Crafftloß worden Vnnd aber in | vollgenden zytten harnach von diſer ſach nüw ſpänn | vnnd beſchwärden erwachſen vnnd vnns für kommen nit | allein zwüſchen den beiden Pfarrherren, ſondern auch den | vnterthanen vnnd Kilchgnoſſen geſagter beider Pfarr | Kilchen Entlibuch vnnd Schüpffen, vß dem das der Pfarr | herr zu Schüpffen ſich erklagt das ſidt obvermällter | zytt diße Siben vnnd zwäntzig Höff ſich allſo Zertheillt | daß ſy diſer zitt bis in die viertzig Höff gerathen vnnd | in die zweyhundert Communicanten vermögent wöllichs | Er vß Crafft obbeſtimpter erlüterung mit den Pfarr | lichen Rächten vnnd Heiligen Sacramenten ze läben vnnd | Todt (wie wytt doch derſelbigen ettliche geſäßen) zu | verſähen, darfür Jme nützit gwüßes geſchöpfft | dargegen ein Cilchher zu Entlibuch den meerern theil | des zähendens von diſen Höffen ynnemme, das Wenig | aber ſo Jme dem Kilch herren von Schüpffen darfür geord | net gar ein geringes gegen der arbeit vnnd bürde ſo Jme | deßwägen oblige ertrage, Derwägen vermeint ſöllicher | Zechend, ſo gan Entlibuch geben würde, billicher Jme dem | Kilchheren von Schüpffen zugehören ſölle, von gehör | ter vrſach wägen darwider aber der Kilchherr von Entle | buch vff ſin gewarſamme vnnd Obgehörten Alltter Vertrag | gelendet, vermeinende ſöllicher ſiner Pfrund zugeeignet | ſye. Demnach der Kilchgenoßen von | Schüpffen Klag vnnd beſchwärd gewäſen, das man diße | gan Entlibuch zehendbare Höff auch dahin ſtüwre, Sy aber | Jr Kilch zu Schüpffen bruchent vnnd genießent, vnnd | deßen vnangeſächen dahin bißhaar nye geſtüwret noch ye | ſtüwren wöllen, ſo doch dagegen ettlich ſo gan Schüpffen | zechendent zu einicher ſtüwr dahin ervordert noch auch | einiche dahin gegeben worden, wöllichs aber ſie vermeint | Jnen ferneres vntraglich ſyn wölle vnnd das fürohin die | Jhenigen ſöllichs ſtüwrens gan Entlibuch auch er-

laßen | wärden föllent. Darauff wir damalen vnßere Eersamme | Rhats Anwält in das Land hinyn geschickt vnnd verord | net Namlich die Edlen, vesten, wüsen vnnßern sonders | Lieben getrüwen Mitträth Hannsen Haasen vnnd Caspar | Pfyffer beid Nüw vnnd Alltte Landtvögt deß Landts Entli | buch mit nottwendigem beuelch vnnd gwalt sich beschaffen | vnnd glägenheit aller sachen vnnd wie denselbigen zu begegnen vnnd zu hellffen grundtlich zu erduren vnnd | daruff sölliche fürfallende spännigkeiten biß vff wyttere erkanntniß guttheißen vnnd erlütterung beider | Oberkeiten, wo möglich in imer gutte richtung vnnd verglychung zu bringen, wöllichen nun vollg vnnd statt | beschächen Ouch daruff zwüschet allen theilen mit | ermälltem vorbehalt erlütret wie volget.

Namlich vnnd erstlich Was | beide Kilchheren belangt von obvermällts Zächendens | wägen wöllichen der meerer theil dißer Siben vnnd | zwäntzig Höffen, wie obgehört, einem Kilchheren von | Entlibuch bißhaar gewärt, der Kilchherr zu Schüpffen | aber vß Jngefüerten vrsachen vermeint derselbig Jme | zugeeignet wärden sölle Jst dißes Zächendens halb | nach follgenden abtusch beschächen. Namlich | alls dann ettliche Höff zu Ebnet Jn Entlibucher Kilch- | höri gelägen einem Kilchheren zu Schüpffen zeendbar | nach Jnnhalt vnnd vßwüsung deß Kilchen rächts beider | Kilchen Entlibuch vnnd Schüpffen auch der Brieffen | vnnd Kilchen Vrbar by denen man sich Jederzytt | berichts zu erholen hatt, vnnd gillt der Ebnet Zechenden | gewonlich Järlich Sibenzächen mütt allerley gutts | dargegen auch vnder den obgesagten Siben vnnd Zwäntzig | Höffen, so bißhaar mit allen Pfaarlicher Rächten vnnd der | stücke der kilchen zu Entlibuch zugethan gsin, ettliche sind, | so beiden kilchhörinnen Entlibuch vnnd Schüpffen (glych | wol in vnglycher abtheilung) zeendbar gewäsen, So | sölle vmb meerer vnnd beßrer richtigkeit vnnd ruhwe | willen der Zächend von erstbemällten Höffen in Äbnet | fürhin einem Kilchheren zu Entlibuch zugehören vnnd | zugeeignet syn, vnnd allso by dißem abtusch verblyben vnge | hindert Obglychwol der Zechend von den Höffen, so zuvor | einem Kilchheren von Entlibnch gehört (deren Nün Höf | sind ettwas meer ertragen wurde, dann der zu Eb | net.

Hinwider aber der Zechend von dißen Nachbenannten | Höffen, wöllcher bißhaar beide Kilchheren von Entlibuch vnnd Schüpffen Jeder zu sinem theill vnnd nach | anzal genutzet Einem kilchheren

zu Schüpffen füro | hin allein zugehören vnnd heim dienen vnnd ein Kilch | herr von Entlibuch dafürhin dhein rächt noch ansprach | meer daran suchen noch haben, glych wie auch ein Kilchherr | zu Schüpffen an den Ebnet Zechenden wie vorgehört | vnnd sind diß dieselbigen Nün Höff deren Zechend fürohin | wie ietztgemällt einem Kilchheren zu Schüpffen allein | gehören sol Namlich die Hußmat daß Höfli in der | Obern Ey dann das ybrig ghört gan Escholzmatt. Item der Hoff an der Gassen. Item der Hoff vormalen | zum Büel ietzt aber die ober vnnd Nider Büelmaten | genampt. Item der Hoff Holtzgutt, Item der erst | Hoff zu Wyssenbach nempt sich Wyssenbachs felld, Item | der ander Hoff zu Wyssenbach, würdt genannt Sandt | Martins gutt zu Wyßenbach, Item der dritt Hoff | zu Wyßenbach genempt das gutt zu Vnder Wyßenbach | Item der vierdt Hoff zu Wyßenbach sonst genannt des | Fassers gutt zu sammt Niclaus Hentzmans gutt im Rinder | weg genannt, Wöllicher von dißen vier Höffen vertheillt | worden vnnd dann Letstlich der Hoff in der Schwand.

Vnnd alsdann noch vier andere Stück | vnnd güetter vßerhalb obvermällten Siben vnnd | zwäntzig Höffen wie oben gehört, in den Kilchgang | Schüpffen gelägen, da auch der ein theil dem Kilchherrn | zu Entlibuch der ander dem Kilchheren zu Schüpffen | inzehndet, Ist derselbig Zechend von söllchen vier | Stucken auch zu dißer nächst vorbeschribner Nün Höffen | Zechenden geschlagen vnnd geeignet worden allso das | derselbig fürohin auch wie der von den Nün Höffen | einem Kilchheren zu Schüpffen allein heimb dienen | sölle an statt deß Ebnet zächendend, vnnd sind diß | dieselbigen Stück Erstlich ein matten zu dem Vnder | füeren güetlin gehörig, Zum andern Christoffel | wickis Hoff zu Clusen, Zum dritten Mathys Rooten | ker gutt zu Clusen sampt dem Büelacher so von | dem Hoff zum Büel so vnder den Siben vnnd zwäntzig | Höffen gezellt zu dißem Obergutt zu Clusen ver | theillt worden, zum vierten Anthoni Wickis Hoff zu Clusen.

Die ybrigen Achtzächen Höff | wölche auch harnach verzeichnet wärden, So biß haar allein | dem Kilchheren zu Entlibuch gezechendet Söllent nach | malen vnnd fürterhin Jederzitt Einem Kilchheren | zu Entlibuch zechenden vnnd ein Kilchherr zu Schüpffen | an selbigen Zächenden auch dhein ansprach haben.

Was aber den Cleinen (oder wie mans | nempt) den Jungen Zechenden belangt als von Kalbern, | Gitzinen, Färlinen, Obs, Hanff, Räben vnnd derglychen | Söl derselbig von allen Obgehörten Siben vnnd zwäntzig | Höffen (: vngeirrt das davoß Crafft der Pfaarlichen | Rächten mit denen sy bißhaar der Kilchen zu Entlibuch zuge | than gsin, zugehört hatt :) fürohin in Künfftigem einem | Kilchheren zu Schüpffen heimdienen vnnd zugeeignet syn | wöllchem Kilchheren dann hiemit diße Siben vnnd Zwäntzig | Höff mit aller Seelsorg vnnd Pfarrlichen rächten yngelypt | syn vnnd verblyben söllent Allso das sy die Höff hiemit | der Kilchen vnnd einem Kilchheren zu Entlibuch | der gstallt nützit meer vnnd hargegen Er der Kilchherr | zu Entlibuch Inen den Siben vnnd zwäntzig Höffen der | Pfarrlichen rächten vnnd Seelsorg halb nützig meer schuldig | noch verbunden syn sölle, vßgenommen allein der Zächenden | von den obgehörten achtzächen Höffen, wie die harnach | verzeichnet, imselbigem söllent diße achtzächen Höff einem | Kilchheren zu Entlibuch one einigen Intrag eines Kilch | heren zu Schüpffen Färlich abrichten vnnd Zalen. Vnnd | ist zu wüßen das man von allen güetern vberal Kleinen | vnnd großen zächenden ze geben schuldig ist. Es verstatt | vnnd begrypfft sich aber der groß zächend allein wann | man säyt dann man weder Höw noch Embd verzechendet | wie es dann das Kilchen rächt auch vßwyßt.

Vollget nun die Verzeichnuß | der achtzächen Höffen davon oben vermälldet worden | Erstlich der Hoff Reehertzen, Item der Hoff zum obern | bach Item der Hoff zum Niederen bach Item der Hoff | zum Kummen Item beide Höööff Ober vnnd Vnder Emmenegk. Item der Hoff am Gruppen Item der Hoff | vnder dem Bärg Item der Hoff Raffholdern Item | der Hoff Oberwollischwand Item der ander Hoff zu Wolli | schwand so ietzt Hannsen acherman zughört Item der | Hoff am Bösen leen Item beid Höööff zu Willischwand, | Item der Hoff im Obern Lindenbüel, Item der Hoff Im | Nideren Lindenbüel.

Dise ietzvorbeschriebene Acht | zächen Höff sind all Enert der Emmen gelägen, die | vbrigen Nün Höff aber so der Pfaar Schüpffen zugeeignet | ligent haarwärtz Schüpffen, allso das der Emmen fluß | der zächenden scheidet Namlich der erstgedachten

Acht | zächen Höffen dem Kilchheren zu Entlibuch zugehörende | von den andern Nün Höffen, so der Pfarr Schüpffen zuge | eignet sind.

Wöllchen Vßspruch abthusch | vnnd erlüterung ouch sy die beide Kilchheren für sich | vnnd Jre Ewige Nachkommen (: Jedoch mit dem luteren | vorbehallt der approbation vnnd bestättigung beider | Oberkeiten) allso vff vnd angenommen, mit Obgehörter | Lüterung vnnd anbeding vnnd sonderlich das söllche Siben | vnnd Zwäntzig Höff fürohin vnnd in Künfftigem mit | allen Pfarrlichen Rächten vnnd Seelsorg der Kilchen | vnnd einem Kilchheren zu Schüpffen yngelypt syn, | der sy mit administration vnnd vßspändung der heiligen | Sacramenten vermög vnnd vßwysung der Pfarrlichen | Rächten vnnd Seelsorg auch Ordnung der Heiligen | Catholischen Christlichen Kilchen versächen, wie es dann | auch der ietzige Kilchherr zu Schüpffen vff approbation | vnnd bestättigung der Oberhand wie vorgehört für | sich vnnd sine Nachkommen allso vff und vber sich genommen | der gstallt, das auch vber das so oben vermälldet Ein | Kilchherr zu Entlibuch den vielbemällten Siben vnnd | Zwäntzig Höffen vnnd hinwiderumb die Siben vnnd Zwäntzig | Höff Jme den Kilchheren von Entlibuch | vmb das so vil die Pfarrlichen Rächten belangt, auch | nützid wytters schuldig noch verbunden, sonder dieselbigen | der Pfaar zu Schüpffen yngelypt syn vnnd blyben | söllent. So verglychent sich glych die Kilchgenoßen zu | Entlibuch mit Jnen den Siben vnnd Zwäntzig Höffen | der stüwr halb an die Kilchen zu Entlibuch oder nit.

Was dann die Beschwärd vnnd klag belangt | vnser vnderthanen der Kilchgenossen beider Kilch | hörinen Entlibuch vnnd Schüpffen, fürnämlich aber | deren zu Schüpffen, da man funden die gröste bschwerd | hangen an den punkten der stüwr halb an die Kilch | zu Entlibuch wie oben zum anfang gehört worden | wöllche stüwr die offtmalen bemällten Siben vnnd Zwäntzig | Höff dahin zu geben schuldig vnnd sich dißern Höffen bezogen | der dritte theil der gantzen stüwer so ein Kilchhöri Entlibuch | stüwrt da nun die von Entlibuch dieselbige nit fallen | lassen dargegen die von Schüpffen vermeint sy die Höff yß obyngewändter vrsachen an Jr kilchen auch ze stüwren | schuldig syn, Sy die Höff aber sich beschwärt an zwey Ort | ze stüwren Jnen auch söllches vnlydenlich sye sich erklagt | Jst daruff zwüschen Jnen auch gemittlet vnnd in der | güetigkeit vßgesprochen wie vollget. Namlich | das dieße Siben

vnd zwäntzig Höff (: Wyl sy ietzt durch | gegenwärtige Abtheilung vnnd verglychung von der Pfaar | Entlibuch allerdings abgesöndert wärdent :) den Kilchgenossen | von Entlibuch in gstallt eines vß oder ab Kauffes für | söllche stüwr vnnd das Sigristen rächt Jres Sigristen zu | Entlibuch vßrichten vnnd bezahlen süllent zweyhundert | guldin müntz vnnßer Statt wärung Hauptgutts, wöllches | die Kilchgenoßen von Entlibuch Jrer Kilchen an Zinß anlegen | söllent damit der Zinß Jährlich zusammen gelegt vnnd | fürgeschlagen, auch in zutragenden fällen vnnd ervord | renden notturfft an der Kilchenbuw verwändt wärden | möge demnach vber das noch an den ietzt vorstehenden | angefangnen Kilchenbuw daselbs zu Entlibuch fünffzig | guldin gesagter wärung Hauptgutts stüwren. Hiemit | söllen allso diße Siben vnnd zwöntzig Höff wann sy söllches | erstattet dißer Stüwr gegen der Kilchen vnnd Kilch | gnoßen zu Entlibuch allentklich abkaufft vnnd gelediget haben, vnnd deß ortts weder ietzt noch Jmmer hernach | dahin vtzit wytters schuldig noch verbunden, sonder | hiemit der Pfarrkilchen zu Schüpffen, Es sye der | stüwr oder anderer sachen halb, wie oben erlütert | yngelypt syn vnnd verblyben.

So vil aber dann belangt Jr der beider | Pfarrherren vnnd kilchen Entlibuch vnnd Schüpffen | andre vnnd vbrige Rächtsamminen alltte harkommen | gutte brüch vnnd gewonnheiten vßerhalb dißer ietzigen | abhandlung söllen sy vnnd ein Jedertheil by dem | selbigen nachmalen auch gentzlichen vnnd vngeschwecht | verblyben.

Nach dem aber vber allen | dißer beschluß ferner an vnns gelangt, diewyl | die Kilchgenoßen zu Schüpffen, Jetzt sidt ettlichen Jaren | Haar vnnd nach ynverlybung zu der Pfaar gan | Schüpffen der obbeschriebnen Siben vnnd zwäntzig Höffen | so vormalen zu der Pfaar Entlibuch gehört, wie oben | vermälldet | worden sich vmb im gutts an der Zaal gemeeret | vnnd zugenommen, Ein Pfaarherr aber daselbs zu Schüpffen | so die gröste Pfarr hatt vnnd dieselbige eintzig vnnd one | Hillff einichs Hellffers oder Caplanen versächen muß | nit one sondern große beschwärnuß, da aber die vbrigen Pfarr | heren im Land mit einem Caplanen versächen sind | dann die Pfarr Schüpffen so vil groß vnnd wytt, das ettliche | der Kilchgnoßen bis in die dry stund wytt von der Pfarr | gesetzen Von wöllcher ferne wägen diße gfaar zu er | warten, das der Kilchgnoßen ettliche, sonderlichen aber wo | gfaarliche Krank-

heiten vnnd sterbende Läiff ynryßen | sölltent Jrem nötten (: wyl der Pfaarherr allein one priester | liche Hillff sy nit alle versächen möchte, der Heiligen Sacramenten zum läben oder zum todt beraubt syn müeßtend | darumben zu für Kommung söllcher gfaar vnnd gemeinen | Kilchgenoßen zu trost vnnd wolffahrt auch zu vffnung vnnd | meerung der Eer vnnd diensts Gottes das einem Pfarr= | herren daselbst zu Schüpffen ein Caplan zu geben wärde | Zu dessen vnterhalltung diß mittel vorhanden, daß man von der | Pfarrpfrund zu Entlibuch, die dann rych und vnnd vermögen= | lich, ettwas nemme, vnnd dißer Künfftigen Caplanypfrund | zueignete. (: würde nützit desto minder einem Pfaarherren | zu Entlibuch sin gutt ynkommen, sich Priesterlicher zu erhallten | noch verblyben :) wöllches dann ein geistliche Oberkeit | vnnßer gnädigister Herr vnnd Ordinarius Bischoff | zu Costanz auch gutt befunden auch darumb Jrem ordenlichen Commissario dem Erwürdigen wolgelerrten vnnd | geistlichen vnnserm besonders lieben vnnd andächtigen Herren | vnnd getrüwen Seelsorgern Herrn Meistern Johann | Müllern vnnßerem Pfaarheren auch Chorherren zu Münster | Jm Ärgöw vnnd Decano deß Cappittuls der vier | Waldstetten herumb (: wie vnns angelangt vnnd Er Herr Commissarius deßwägen auch mit vnns gehandelt | vnnd dann auch die vnnßeren gemeinen Kilchgnoßen zu | Schüpffen sich guttwilligklichen schon angebotten zu förder | ung eines so gutten gottseligen wärks vnnd | damit ein söllicher Künfftiger Caplan sin nottwendige | vnnd gebürliche vnderhalltung sinem stand gemäs haben | möge, Jr stüwr vnnd Handreichung ze thund So bald | wir alls die wälltliche Landts Oberkeit vnnßern | Conscens vnnd bewilligung auch hiezu gegeben, dero | wägen wir nach verhör söllches anbringend vnnd Er | wägung beschaffenheit alles handels als die so zu fürder | ung aller der vnnßern gethrüwen Lieben vnderthanen | wolfart vnnd Komlichkeit geneigt, sonderlichen aber was | zu vffnung vnnd meerung der Ere vnnd Dienst Gottes | deßglychen befürderung Jr der vnderthanen Seelen Heyl | vnnd sälig= keit betrifft, vnnd damit niemander, es sye | glych zum läben oder todt, in darreichung nießung vnnd | empfahung der Heilligen Sacramenten gesumpt ver | kürtzt oder verhindert wärde, So haben wir Jnen dieße | vorhabende vffrichtung einer Caplaneypfrund zu | Schüpffen glychwie die geistlich Oberkeit sonders wol | gefallen laßen. Vnnd damit auch diß gottsälig Christen | lich wärck, desto

fürderlicher vnnd in rächtmäßiger | ordenlicher form, verricht wär-den möchte erbetten den | obbemälten vnnßeren Eerenden lieben Heren Pfaar | heren vnd Decanum alls von der geistlichen Ober-keit | vnnd der geistlichen sachen wägen, auch Jme zugeordnet | vnnd vßgeschoßen die Edlen Eeren vesten wysen vnßre | sonders liebe gethrüwe Mitträth, auch Nüw vnd Allte | Landtvögt deß Landts Entlibuch Caspern Pfyffer vnnd | Hauptman Wilhelm Balthaßare, mit beuelch hin yn in | das Land ze rytten, sich aller gestallt vnnd glägenheit der | sachen zu erkündigen, vberzesitzen, mittel vnnd wäg | ze stellen, wie diße Caplanypfrund im besten vnd mit | minster beschwärd yffzerichten sye. |

Wöllchem beuelch sy die Herren verordnete flyßig nach | kom-mende in das Land sich gefüegt, beide Herren Pfarr | herren von Entlibuch vnnd Schüpffen sampt derselben bei der Gemeinden vßge-schoßnen vnnd verordneten | für sich beschickt, sy in Iren Klagdten beschwärden ver | antworten reden vnnd wider reden nach alle no-turfft | verhört, die sachen flyßig erwägen, betrachtet vnnd Er | duret

Und daruff vff geistlicher | vnnd Wälltlicher Oberkeiten gutt-heißen vnd ratification | hin, erlütert, gesetzt vnnd gesprochen.

Namlichen. Die wyl die Siben vnd | zwäntzig Höff, so vormalen von der Pfarr Entlibuch | dero zu Schüpffen, so viel die Pfarrlichen Räcbt | wend darreichung der Heiligen Sacramenten belanget | yn gelypt worden, an personen vnnd volck so viel sich | gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnoßen zu | Schüpffen sind, deren aller sorg ein Pfarr Herr zu Schüpffen | vber sich nem-men vnnd sy mit den Heilligen Sacramenten | zum läben vnnd todt versächen muß, die nutzung aber | derselben Höffen (vßgenommen die Nün so gegen den | zechenden zu Ebnit abgethuschet worden) einem Pfar | herren zu Entlibuch heimdienet vnnd aller billich | heit gemäß, das einem Pfarrherren zu Schüpffen sin | arbeit vnnd vn-muß vergollten wärde auch den | Heiligen Canonen vnnd Kilchen-satzungen änlich vnnd | nit zewider, einer rycheren vnnd meerern pfrund | ettwas zenemmen vnnd der ringeren vnnd ärmeren | zegeben, darumben so söllent die vbrigen Achtzähen | Höff getheillt vnnd die acht darvon, Namlich zum | Chumen, zur Raffhollteren, Ober vnnd Unter Emmen | egk, Wylischwand, Oberlindenbüel, Nieder-lindenbüel Siggenhusen vnnd Vogelsperg, wölliche Höff in dißen | Zilen vnnd marchen begriffen sind Namlich von dem | Ortt an, da

der Plattbach in die wyß Emmen laufft, dem | bach nach biß gan wäniſchwand vnnd wyliſchwand, dar | nach dem zun nach hinuff zwüſchen Schwandgaden vnnd | Oberbach gutt fadenrichtig bis vff die Egg, der Pfarr | zu Schüpffen zu erhallttung eines Künfftigen Capellanen | (:der den Pfarrherren in verrichtung ſines Amptes vnnd | Adminiſtration vnnd vßſpändung der Heilligen Sacra | menten byſtendig vnnd verhilfflich ſye:) fürterhin mit | aller grächtigkeit, ynkommen, Jarzytten, zinß vnnd großen | vnnd Jungen oder Kleinen Zächenden, gentzlichen Zuge | eignet vnnd ynverlypt ſie, die andern zächen Höff | dem Pfarrherren zu Entlibuch, mit Kleinem vnnd großem | Zächenden verblyben vnnd ein Pfarrherr zu Schüpffen | An dem Jungen Zächenden, der Er vormalen da gehept | dhein anſprach meer haben, deßglychen der abtuſch | deß zächendens zu Ebnit gegen den Nün Höffen, wie | oben gehört, nachmalen beſtan vnnd Crafft haben.

Demnach ſölle die Cappell zum Heilligen | Crütz vß Irem ynkommen dißem Kaplanen Järlich | Sächs vnnd zwäntzig guldin, vnnd die Cappell zu | Sant Wolffgang in der Pfarr Schüpffen auch vß | Irem ynkommen Järlich zächen guldin geben, dargegen | dißer Caplan ſchuldig ſye Wochenlich in derſelben Cappellen | Jeder ein Mäß zu leſen, Es wäre dann das Er erhoffte | verhinderung hette.

Vnnd ſo dann ettliche güetter in der Kilchhöri Schüpffen | gelegen, darvon ein Pfarrherr dhein gnuß noch ynkommen | hat, ſonder dieſelben lut habender brieffen, by denen | man ſy auch verblyben laßt, zechenden fry ſind, da | aber doch die Heren verordneter verhofft, daß die beſitzer | derſelbigen, in betrachtung das ein Pfarrherr Jnen eben | ſo wol alls den andern geſpannen ſtan muß, vnd ſy | von Jme Jre Pfarrliche rächt vnnd die Heiligen Sacra=| ment empfachent, ſich nit widrigen noch beſchwären | würdent, von derſelben vnnd der Eere Gottes wägen | an diße vorhabende Caplany pfrund, auch ettwas Jär= | lichen zu Contribuiren vnnd ze ſtüwren vnnd allſo der= | ſelben Jeden gehept (belegt?) wie vollget, Namlichen Hannſen | Portman von ſinem Hoff Underror, ſo zwäntzig Küyen | winterung hallten ſölli, dry guldin, Jtem Hannſen Fellder | von ſinem Hoff Oberror ſo Nün Küe zächen Rinder vnnd | Sächß Roß winterung hallten ſölle zween guldin, Jtem | Petern Wicki von dem gutt Mittelror, ſo zwölf Küyen | winterung hallten ſoll Ein guldin Jtem Claus Zempen | von ſinem halben Hoff

Syggenhusen, so zwanzig Küyen | winterung hallten sol übergeben sibenthalben guldin Item Claus | Längen von sinem Hoff Obstallden so vngfar dryßig Küe | winterung vnnd eine Sümmerung halltet Zächen guldin | Item Anna Undernärer ab Irem gutt mittel Ror dryßig | schillig. Item Meister Hanns Schmidt der Schmid ab | sinem theil Oberror dryßig schilling. Item Melchior | Fellder ab sinem theil Kräyen gaden dryßig schilling. Item | Hanns Ackerman ab Hol Arnen ein mäß feißen Ziger Ulrich stadelman ab der Mättlen zächen schilling. | Item Ottilia Vätter ab der geißmaten zächen schilling | Item Hanns Rych ab Wyßenbach dritthalben guldin Item | Melchior Emmeneger ab dem andern gutt Krayengaden | so Sächs Küe Winterung hallten sol ein guldin, demnach | Felix Vätterlies Erben vß wichtigen vnnd natürlichen | vrsachen wie sy ernüert worden ab Iren güetern zächen | guldin vnnd Letstlich Christoffel wicki fünff guldin alls | järlich vnnd müntz Wärung.

Was nun über diße ynverlybung Jährlicher stüwr | vnnd Contribution hin noch wyttersmanglet zu voll- | kommner erhalltung deß Caplanen sonderlich aber der | Behusung halb, Habents die Herren verordneten gemeinen | Kilchgenoßen zu Schüpffen übergeben dasselbig Irem anerbietten vnnd versprächen nach zu erstatten vnnd Zuhin | ze thund. Inmaßen das ein Caplan sin gutt uß- kommen haben | möge.

Alles mitt fernerem beschluß das diser | gegenwärtiger vertrag vnnd abtheilung zwüschen | beiden Pfarrherren fürderhin Ewigklich allso bestan | vnnd Crafft haben, allso das sonsten vßerhalb daß er im | ybrigen ein Pfarrherr zu Entlebuch by sinem Corpus | vnnd pfrund rüewig verblyben vnnd Ime da fürterhin | dhein yntrag noch abbruch meer beschächen sölle.

Allso nach dem nun diß alles erstlich von der | geistlichen Oberkeit gutt funden vnnd geheißen auch | approbiert vnnd bestätt, vnnd vollgendts an uns gelangt | haben wir nach erwägung aller beschaffenheit söllches vnnsers | theils auch nit anderst dann aller Billicheit vnnd der hochen | notturfft gmäs syn befinden Können vnnd erkennt vnnd | deßwägen von vnnser der wälltlichen Oberkeit vnnd | vnnßer vnderthanen wägen, so wytt es die wälltlicheit | vnnd vnnßer gebür belangt Ebenmäßig auch zu gutten | Crefften erkennt vnnd bestättigt, wöllent auch das vnnßre | vnderthanen dem allem styff gläbent vnnd nachkommen by | vermydung vnnßer vn-

gnad vnnd ſtraff. Vnnd | deßen zu meerer gezügknuß haben wir vnnßer gwon | lich Statt Secret ynſigel (:doch ſonſter vnns vnnd vnnßer | Statt vßerhalb deßen in allwäg one ſchaden vnnd un | vergriffen:) an diß Libell hänckeu laßen Mittwochen | vor Sanct Andreſen deß Heilligen Apoſtels Tag. Da | man von Chriſti gnadrychen Geburt Zalltt Sächs | zächenhundert vnnd Ein Jar.

Das Siegel hängt wohlbewahrt.

7.

1782, 26. Brachmonat.

(Pfarrlade Schüpfheim.)

Reverendissimi et Altissimi in Christo Patris ac Domini Maximiliani Christophori Dei gratia Episcopi Constantiensis, S. R J. Principis, Domini Augiæ Majoris etc.

Vicarius in spiritualibus generalis Universis et Singulis harum litterarum seriem visuris, lecturis, vel legi audituris, Salutem in Domino cum insertorum notitia.

Noveritis, fuisse nobis pro parte parochianorum neo-erectæ parochiæ in Flüeli presentatas in lingua vernacula dictæ parochiæ litteras fundationis, sequentis tenoris:

Kirchenrecht

des Pfarrherrn auf dem Flüeli hinter dem Clusſtalden.

1.

A. Gränzen dieſer Anno 1782 neuerrichteten pfrund. Die neue pfarrey begreiffet alles, was vor gen Schüpfheim pfarrgenöſſig ware, und hinter dem vordern Arm des Steinibach-Bächli, ſo gleich hinter dem Krutacher in die Emmen flieſſet, liget, und von dem Urſprung dieſes Bächleins bis auf den Brand-Knubel, von da hinunter bis an eine Krümmung, die der rechte Steinibach macht, wo ein Markſtein zu ſetzen, und hinauf bey dem ſogenanten Känzeli vorbei auf alle Höhe der Schaffmatt, wo nun künfftig die Pfarreyen Schüpfheim, Haßle und Clausſtalden an einander ſtoſſen. |

B. Alles, was bisher in das Amt Eſcholzmatt und den Kirchgang Schüpfheim gehört hat, weſtwärts der Emmen, ausge-

nommen allein die Lamberge, so noch gen Schüpfheim eingepfarret bleiben, scheidet da ein Bächlein Fendli genannt.

C. Die vor gen Escholzmatt eingepfarrten Alpen Porteralp, Drekhüttli und Samligen. Die übrigen beiden Ärmen der Hilferen, an der Schratten und da herum bis zu einem Bächlein, das zwischen dem Ryschhaus und Thorbächli in den östlichen Arm der Hilferen gehet, am Gsteig gelegene Alpen sollen zwar mit allen Rechtsammen Escholzmattisch bleiben, doch ein Pfarrer auf dem Flüeli von dem 16. May an inclusive bis St. Michaelis, auch inclusive, dahin verwahren zu gehen schuldig seyn, wo er beruffen wird. Belangend die übrigen Alpen, über die bisher Zweiffel hätte walten können, ob sie gen Schüpfheim oder Escholzmatt gehören, z. B. Finsterwald oder Schwarzenberg, sollen die schlechtweg in die neue Pfarrey gehören.

2.

Schuldigkeiten des Pfarrers.

A. Zu seiner Pfarrey also hat freylich der Pfarrer alle einem Seelsorger obliegende Schuldigkeiten auf sich.

B. Auch, wie oben bemerkt, noch besonders die, auf einigen Eschholzmatter Alpen im Sommer zu versehen. |

C. Stift Messen und dergl. werden Ihm zu seiner Zeit besonders verzeichnet werden.

D. Er solle mit seiner Pfarrgemeinde die gewöhnliche drey Prozessionen zum hl. Kreütze, auch beide HHl. Kreütz Täge und St. Margarithä, auch die auf St. Marci gen Schüpfheim und die gen Werthenstein halten. Nicht minder noch sonst einmal des Jahrs gehn Schüpfheim, und alle Wochen zwischen den HHl. Kreütz Tägen einmahl processionaliter aller Heiligen Lytaney.

E. Freilich stehet Ihm auch zu, über die Aufführung der W. E. E. Vättern Capuziner in Rücksicht auf die Versehung des Gottesdienstes im Sörenberg aufmerksam zu seyn, damit alles recht fortgehe.

F. Mit Zuzug zweier Geschwornen nimmt er alljährlich von dem Kirchmeyer die Rechnung im Pfarrhof ab und schreibt solche

ſelbſt ein. Taxa für ihn 30 Schillinge, jedem der Geſchwornen und dem Kirchmayer 20 Schillinge. Er wird auch erinnert, wo möglich, ſich anliegen zu laſſen, daß er veranſtalte, daß im Winter rechte Schul gehalten werde.

3.

Sein Einkommen.

A. Er hat ſein eigen Haus, wovon er, da der Kirche ein beſonders Capital zu deſſen Erhaltung verzeigt, keinen Zins gibt.
B. Seinen eignen kleinen Garten und eine kleine Matten, für die Zeünung hat er nach Übung des Landes zu ſorgen.
C. Auch ſein Hochwald-Recht, wie ein Landmann, nicht mehr noch weniger.
D. Seine gewüſſe Zinſen von einem beſonders anzulegenden Capital, die aber ietzt noch ſo lange nicht Ihme zufliessen, bis es eine hohe Oberkeitt gedunken wird, daß das Capital gnugſam angewachſen.
E. Jede Perſon, die ſchon einmahl communicirt hat, gibt Ihm jeden der 4 heiligen Tägen zwei Angſter Opfer.
F. Jede Ehe auf den Charfreitag 4 Eyer, davon aber je das vierte davon dem Sigriſt gehört.
G. Jede Ehe gibt Ihm das ſogenannte Faßnacht Hun, oder das Geld dafür nach Kauff und Lauff.
H. Von dem Einſegnen der Ehen und Begräbniß der Todten hat er bey der eingeführten Landesgewohnheit zu verbleiben. Und wo einer ſtirbt, ſolle es deſſen Erben frey ſeyn, einen Dreiſſigſt zu halten oder nicht. Wird einer verlangt, heißt das, der Pfarrer ſolle an der Leichenbegräbniß, den Sibenden und Dreiſſigſten für den Verſtorbenen applicieren, und alle unterdeſſen fallende Wärchtäge ein de profundis betten, auch den Namen ein Jahr lang im Todtenzettel behalten, und an jedem der drey bemerkten gedächnus Tägen ein Seel Amt ſingen: den beziehet er in toto 2 gl. 20 ſchl., wird kein Dreiſſigſt gehalten, iſt er nicht ſchuldig zu applicieren und beziehet aber auch nichts.
J. Sonſt ein Amt zu ſingen 10 Schilling, in gleichem von einem Todtenſchein, Taufſchein, Firmungsſchein, Eheſchein.

K. Von Stock- und Bett-Gelt u. dergl. hat er nichts anzusprechen, entgegen gehört ihm alles Opfer, so aufs Altar komt; jede Ehefrau, so aus der Kindbette gesegnet wird, ist schuldig drey Angster zu opfern.

L. In Ansehung einer jungen Zucht Hüner stehet dem Pfarrer frey, von jeder ein Zehnden-Hun oder Hahn zu fordern; das eint oder andere | solle wenigst fünf Wochen alt seyn, wen es gebracht wird.

M. Er bezieht aller Orten ohne Außnahm in seiner ganzen Pfarrey den Zehnden, jedoch anderß nicht, als folgender maaßen, nämlich:

Überhaupt von allem was Gewächs oder Früchten heissen mag (:Obs und Futter allein ausgenommen:), wie vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen hat. Belangend den Zehendes getraydes, mag er solchen nach belieben selbst sammlen oder gegen Überlassung des Strohs sich durch die Zehnd-Leüthe es ausgedröschet bringen lassen, oder schlechtweg verkauffen.

Den übrigen (:kleinen:) Zehnden, als ErdÄpfel, Hanf, Flachs, Bohnen, Erbs, Linsen, Hirs, Fenk, Böllen, Zwiffelen etc. solle man Ihm zu Hause bringen, oder des Kauffs mit Ihm einig werden, danne ihm frey steht, ihn zu verkauffen oder sich bringen zu lassen. Worbey aber der Pfarrer hoffentlich in Ansehung der Garten-gewächsen, wie Kabis, Kraut u. dergl. Bescheidenheit zu brauchen wissen wird.

Der junge Zehnden ist so, als: von einem Fülle 4 Haller, von einem Zucht-Kalb 2 Haller, Stich-Kalb 1 Haller, Gitzi, Färchli, Lämli, zehnden zusammen 1 Haller, ein Imb 2 Haller.

Der Zehnden solle aller auf St. Andreä verfallen seyn. Die sogenannte Abkurung der Pfrund ist auch von und auf St. Andreä zu rechnen.

Endlich bezieht er:

1mo von einem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Entlebuch alljährlich 60 Gl., welche selber je eine Fronfasten den vierten Theil dem | Kirchmeyer auf dem Flüeli, und dieser seinem Pfarrer behändigen solle.

2do. Auf gleiche Weise 30 Gulden alljährlich von Herrn Caplan zu Schüpfheim.

Belangend die 100 Gulden von dem Pfarrer zu Schüpfheim und die 120 Gulden von dem zu Eschholzmatt, so behaltet nunmehr jener sein Contingent von 100 Gulden, und beziehet noch darüber das von 120 Gulden von Eschholzmatt. So auch (:je alle Fronfasten der 4. Theil:) von dem Kirchmeyer auf dem Flüeli von dem Pfarrer zu Eschholzmatt eingezogen und dem in Schüpfheim behändigt wird, weil nemlich nunmehr besser, und der neu eingerichteten Pfarr vortheilhafter erachtet worden, daß ihm (was vor nicht war) nach oben bemerkter Arth, dargegen von dem Pfarrer von Schüpfheim der Zehnden hinter dem Clusstalden abgetretten werde.

Das Kirchenrecht des Sigristen solle dem des zu Schüpfheim gleich seyn, auffert, daß Ihm die Gemeinde eben kein eigenes Haus anzuschaffen verbunden. —

Cum igitur pro parte Filialistarum loci Clusstalden humiliter a Nobis supplicatum fuerit, quatenus in conformitate Decreti sub 21. Maji anni præterlapsi 1781 a Nobis emanati Ecclesiam suam filialem in Flüeli Hinter dem Clusstalden ab Ecclesia sua matrice in Schüpfheim pro perpetuis futuris temporibus separare, et in novam separatam propriamque parochiam erigere dignaremur. Nos itaque visis et ponderatis causis et motivis petitæ separationis atque accedente quoque consensu Illustrissimi Senatus Lucernensis | inspectisque præinsertis litteris fundationis, visisque dictæ novæ Parochiæ limitibus Eandem ab omni nexu Ecclesiœ matricis sicut in præmissis continetur, auctoritate qua fungimur ordinaria liberamus, eximimus atque rescindimus ac separamus et in separatam, novam, ac propriam parochiam erigimus, ipsi sacrarium Baptisterii, Cæmeterii, aliaque Jura parochalia, commoda et onera, quibus aliæ parochiales Ecclesiæ gaudent et fruuntur, attribuimus, præinsertas litteras fondationis novæ hujus parochiæ prout in præmissis continetur, cum omnibus suis punctis, clausulis et articulis tenore præsentium ratihabemus ac confirmamus, Illustrissimo Senatui Lucernensi Jus nominandi et præsentandi ad hancce novam parochiam adjudicantes; insimul autem volentes ac statuentes, quatenus neo- præsendandus R. Parochus in Flüeli

Hinter dem Clusstalden in membrum Capituli ruralis Russwil seu Sursee recipiatur, nullusque parochus primus Nobis præsendandus Curæ animarum sese immisceat, quin a Nobis prævio examine ad illam admissus fuerit: Salvis cæteroquin per omnia Episcopalibus et Archidiaconalibus Juribus. Quas in fidem subscripsimus Sigillo Officii nostri Vicariatus Generalis munitas. Datum Constantiæ die 26. Junii 1782. Indictione XIV.

E. C. de Bissingen Vicarius Generalis.

Das Siegel hängt.

8.

1805, 20. Mai

(Staatsarchiv Lucern.)

Hochgeehrteſter Herr Amtmann!

Ich habe mir Mühe gegeben, die Geiſtesverirrung des Anton Unternährer, der hier in Arreſt gehalten wird, zu entdecken und dieſen kranken Mann durch Belehrung in einen beſſeren Zuſtand zu ſetzen. Ich habe Nichts gewirkt, und auch fortgeſetzte Unterredungen würden fruchtlos bleiben. Daher ſäume ich nicht länger, Ihnen einen kurzen Bericht ſeiner Irrthümer und ſeiner wirklichen Geſinnungen darzulegen, wie ſie mir aus mehrern Geſprächen und aus der ſchriftlichen Darſtellung ſeiner Schickſale und Meinungen, die ich ihm abzufaſſen aufgetragen habe, bekannt geworden ſind.

1. Unternährer glaubt Erſcheinungen zu haben, in welchen die Stimme Gottes ſelbſt zu ihm ſpricht, ihm den Sinn des göttlichen Wortes aufdeckt, ihm Befehle gibt, wie er ſich verhalten und was er thun ſoll. Was eine ſolche Stimme in oder ohne eine Erſcheinung zu ihm ſpricht, dem gehorcht er mit aller Aufopferung, mit der größten Selbſtverleugnung und gegen alle Hinderniſſe.

2. In Folge ſolcher Erſcheinung und auf den Ruf der vermeinten Stimme Gottes verließ er das Entlebuch, wanderte nach Bern, trug dort ſeine Lehr denen vor, welche, wie er ſagt, Erleuchtung und Unterricht von ihm begehrten, und ſchrieb das bekannte Büchlein, welches in 5000 Exemplaren gedruckt wurde und nach ſeiner Erklärung keinen andern Zweck hatte, als die Leute zum neuen Teſtamente, von welchem man abgewichen ſei, zurück zu

führen, und dieses allein mit Verwerfung von Menschensatzungen als Glaubens- und Lebensregel ihnen anzuweisen.

3. Er sieht sich an als den von Gott bestimmten Mann, durch welchen das Gericht, welches der Sohn Gottes der Welt androht, der Welt werde offenbar werden, und als die Person desjenigen, welcher in der Schrift unter dem Ausdruck Menschensohn vorkommt, indem er den Gottessohn als schon in Jesus erschienen, der Menschensohn erst noch in seiner Person bevorstehend annimmt. Viele Weissagungen des A. T., die an unserm Erlöser schon in Erfüllung gegangen sind, deutet er auf sich und behauptet, daß sie an ihm theils schon erfüllt seien, und theils noch in Erfüllung gehen werden.

4. Die hl. Schrift legt er ganz nach seinem Sinn aus und findet das als den größten Irrthum der katholischen Kirche und anderer christlichen Partheien, daß menschliche Lehrer den Sinn der Schrift dollmetschen wollen, da doch den Glaubenden, die aus Gott seien, der Geist, der in ihrem Innern spreche, sie allein nach ihrer wahren Bedeutung dollmetsche. Mit außerordentlicher Richtigkeit weiß er die auf seine Meinungen Bezug habenden Stellen des A. und N. T. zu citieren, und fast bewunderungswerth ist das Gedächtniß, womit er eine große Menge derselben ohne Verwechselung und ohne Verstümmelung hersagt. Uebrigens weiß er von dem Geschichtlichen des N. T. von der Veranlassung dieser oder jener Schriftlehren, von dem Zusammenhange derselben wenig, und verstoßt darum gegen den wahren Sinn der Schrifttexte auf's Abscheulichste, weil er sie nur buchstäblich im Gedächtniß hat. So sehr ihm aber sein Verstossen und sein Irrthum auf das deutlichste bis zur handgreiflichsten Ueberzeugung dargestellt wird, so nimmt er keine Belehrung an, indem der innere Geist es ihm anders dollmetsche und Menschenwort zu hören verbiete.

5. Alles, was ihm Unangenehmes und Hartes, das auf seine Religionsmeinungen Bezug hat, begegnet, sieht er als Widerstand und Verfolgung der Wahrheiten und findet es mit der umgereimtesten Anwendung im A. T. vorgesagt, oder sonst in der Bibel bezeichnet; glaubt aber, alles das gehöre zur Entwicklung seines Schicksales, um ihn vor der Welt zu offenbaren. Unter denen, welche zu Bern bei seiner Verhaftung, Formierung des Processes und bei seiner Verurtheilung beigetragen haben, soll einer ein Bein

gebrochen, der andere einen bösen Arm bekommen haben und daran gestorben sein, einer mit Schrecken und Angst, die ihn zu seinen Verrichtungen untauglich gemacht, befallen, und der andere rasend geworden sein; einer eines schnellen Todes und der andere eines gähen Todes gestorben sein. Alle diese Strafen will er vorgesehen haben und gründet sie jedesmal auf einen Ausspruch der hl. Schrift. Der Stadt Bern droht er namentlich ein furchtbares Strafgericht an, und nennt sie in seinen Schriften Babel, Aegypten und Sodoma.

6. Unter den Büchern der Schrift ist dasjenige, auf welches er sich zum meisten bezieht, die geheime Offenbarung Johannis, die ihm sehr deutlich ist, und deren Stellen ihm von Gott selbst sind gedeutet worden. Uebrigens hat er selbst Gesichter und Offenbarungen erhalten, welche ihm alle Vorbilder des A. T. und die Geheimnisse, die der ganzen Welt verborgen sind, erklärt und gezeigt haben.

Von Jugend auf hatte bei diesem Menschen die Phantasie das Uebergewicht über die Vernunft. Schon als Kind will er Stimmen vom Himmel vernommen haben. Im 12. Jahre des Lebens, als seine Eltern in eine üble ökonomische Lage versetzt worden waren, kam er zu seinem reichen Taufpathen, und lernte erst da das Lesen und Schreiben und hernach das Schreinerhandwerk. Ein unruhiger Trieb bestimmte ihn nach Paris zu reisen, wo er die Kunst, Barometer zu verfertigen sich eigen machte. Als er wieder zu Hause war und sich verheirathet hatte, verlegte er sich, wie er sagte, schon von der unsichtbaren Stimme geleitet, auf die Arzneiwissenschaft und fing mit Bewilligung zu practicieren an. Als er sich im Bernerbiet, um seine Kunst zu treiben, niedergelassen hatte, gerieth er unter Schwärmer, las und verschlang die Bibel, welche er vorher nicht gekannt zu haben vorgibt. Bei der Ausübung der Arzneikunst brachte er den Leuten seine Lehre bei, hatte aber, wie er sagt, nie die Absicht, einen öffentlichen Lehrer zu machen oder Unruhe zu machen, indem er gegen die bestehenden Kirchen aufgestanden wäre. Ich versuchte alles, diesen Menschen von seinen Verirrungen zurück zu führen, und trat mit ihm, die Bibel in der Hand, selbst in's Detail seiner falschen Texterklärungen ein, um ihm das Ungereimte seiner Anwendung zu zeigen. Umsonst! Alle theologischen Magistri würden da ihre Gelehrsamkeit vergeblich erschöpfen. Ich machte ihn auf sein künftiges Schicksal aufmerksam

und stellte ihm die Verpflichtung und das Glück vor, wieder ein für die menschliche Gesellschaft und für die Seinigen brauchbarer Mann zu werden. Ebenfalls umsonst. Er ist bereit alles Ungemach zu erdulden und alles Glück zu entbehren, um der Stimme die stetsfort in ihm spricht, nicht ungehorsam zu werden. Er würde selbst für seine vermeinte höhere Sendung, für seine Behauptungen und Meinungen, für den Sinn, den er der Bibel gibt, willig und standhaft sich martern lassen. Selbst nicht das unbedingte Versprechen, ruhig zu sein und seine Meinung für sich behalten, wollte er mir geben. Er könne nichts versprechen, sagte er, indem er nicht wisse, was Gott von ihm verlange, und er Gott gehorsamen müsse. Doch, denke ich, daß er irgendwo, wo ihm sein Aufenthalt möchte angewiesen werden, als Prediger und Reformator nicht würde auftreten wollen. Nur wenn andere ihn aufsuchten, würde er vielleicht den Drang fühlen, sich ihnen mitzutheilen. Beinebens zeigt er in seinem Betragen Anstand, Bescheidenheit, Unterwerfung und ist fern von rohem und trotzigem Benehmen. Auch jenes finstere Wesen, wodurch sonst Religionsschwärmer sich auszeichnen, hat er nicht an sich, sondern ist heiter, freundlich und beredt. In seinem so deutlichen als bestimmten und fertigen Vortrag läßt sich sonst nicht die geringste Spur von einer Verirrung des Verstandes wahrnehmen. Eine harte Behandlung, wie z. B. eines Uebelthäters, verdient er nicht, und sie würde ihn auch nicht heilen.

Ihnen, hochgeehrtester Herr Amtmann! Das Weitere überlassend, habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu sein Ihr ergebenster Diener.

Aus der Leutpriesterei zu Luzern den 20 Mai 1805.

Thaddäus Müller, Leutpriester und
bischöfl. Commissarius.

A tergo:

1805, 22. Mai vor Rath abgelesen und der Polizei-Kammer zugewiesen.